

BEITRÄGE

Der 47. Westfälische Archivtag in Bielefeld-Bethel, 23. und 24. Mai 1995	1
Bernd Hey	
Wer braucht kirchliche Archive? – Über Ziele und Praxis der Archivpflege im evangelischen Westfalen	3
Gerhard Sander	
Das kirchliche Archivwesen im Erzbistum Paderborn	8
Werner Frese	
Kirchliche Quellen in Kommunalarchiven	10
Reinhard van Spankeren	
Bewahren – Betreuen – Beraten: Die Diakonie und ihre Archivarbeit in Westfalen	14
Katharina Tiemann	
Der Städtevergleich der Stadtarchive – Über die Zukunft der Stadtarchive in Zeiten der Erprobung neuer Steuerungsmodelle im Kulturbereich	17
Heinz Haider	
Produkte eines kommunalen Archivs? – Zwischen Quellen- überlieferung und Leistungsorientierung	20
Dietrich Meyer	
Archiv der Diakonie im Rheinland gGmbH	24
Eberhard Laux	
Gutachtliche Stellungnahme zu einigen Organisationsproblemen kommunaler Archive	27

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Rechtssicherung – Kulturressource – Kommunikationsinstanz	37
Unternehmens-, Firmen- und Betriebsakten der Kammern, die regionalen Wirtschaftsarchive und die Datenverarbeitung	39
2. Münsteraner Fortbildungskolloquium der Universitäts- und Landesbibliothek Münster	42
Städte im Vergleich. Aspekte der modernen Stadtgeschichts- forschung	43

AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE

44

HINWEISE AUF NEUE BÜCHER

47

TERMINE

51

MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. Wolfgang Bockhorst, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Hans-Wilhelm Bohrisch, Stadtarchiv Dortmund, Friedensplatz 5, 44122 Dortmund — Dr. Alfred Bruns, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Dr. Horst Conrad, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Annett Fercho, Stadtarchiv Gelsenkirchen, Ebertstraße 19, 45875 Gelsenkirchen — Dr. Werner Frese, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Wolfgang Günther, Landeskirchliches Archiv, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld — Heinz Haider, Kreisarchiv Soest, Sigefridwall 8, 59494 Soest — Josef Häming, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Prof. Dr. Bernd Hey, Landeskirchliches Archiv, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld — Otto Höfer, Stadtarchiv Attendorn, Rathaus, 57439 Attendorn — Dr. Günter Hollenberg, Hessisches Staatsarchiv Marburg, Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg — Rickmer Kießling, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Prof. Dr. Eberhard Laux, Achenbachstraße 43, 40237 Düsseldorf — Roswitha Link, Stadtarchiv Münster, Hörsterstraße 28, 48143 Münster — Dr. Dietrich Meyer, Archiv der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf — Margret Polaczek, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Klaus Pradler, Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund — Dr. Norbert Reimann, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Dr. Wilfried Reininghaus, Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund — Gerhard Sander, Erzbistumsarchiv Paderborn, Domplatz 3, 33098 Paderborn — Reinhard van Spankeren, Archiv des Diakonisches Werkes Westfalen, Friesenring 32, 48147 Münster — Christoph Spieker, Stadtarchiv Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven — Dr. Ralf Stremmel, Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund — Dr. Gunnar Teske, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Katharina Tiemann, Stadtarchiv Dortmund, Friedensplatz 5, 44122 Dortmund — Rainer Weichelt, Stadtarchiv Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45956 Gladbeck — Christa Wilbrand, Westfälisches Archivamt, Postfach, 48133 Münster — Anton Winter, Vestisches Archiv Recklinghausen, Hohenzollernstraße 12, 45659 Recklinghausen

Diese Zeitschrift ist – wie alle anderen Publikationen des Westfälischen Archivamtes – auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Der 47. Westfälische Archivtag in Bielefeld-Bethel 23. und 24. Mai 1995

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Evangelischen Kirche von Westfalen als selbständige Landeskirche fand der 47. Westfälische Archivtag in Bielefeld statt. Veranstaltungsort war das Assapheum in Bethel, wo auch die Evangelische Kirche von Westfalen alljährlich ihre Landessynode abhält.

Dr. Norbert Reimann, Leiter des Westfälischen Archivamtes, begrüßte die etwa 160 Teilnehmer und betonte, daß der Fachkongreß der westfälischen Archivare die Akzeptanz des Archivwesens in der Öffentlichkeit steigere, was gerade in Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel sehr wichtig sei. Zudem sei die Tagung Vorbild geworden für die Archive in den neuen Bundesländern, von denen er als Vorsitzender des Vereins deutscher Archivare in den letzten Wochen die Archivtage in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg besucht habe.

Vor allem für kleine Archive biete der Archivtag eine wichtige Möglichkeit zum Gedankenaustausch und zur Weiterbildung. Dieses sei gerade jetzt sehr notwendig, wo zahlreiche neue Fragen auf die Archive zukämen wie z.B. die elektronische Bürokommunikation oder der Papierzerfall. Die zentrale Rolle des Westfälischen Archivamtes für die westfälische Archivlandschaft werde auch von der Spitze des Landschaftsverbandes anerkannt. Deshalb sei er erfreut darüber, daß Dr. Scholle den Westfälischen Archivtag zum drittenmal persönlich eröffne. Dies sei ein Zeichen dafür, daß sich der Landschaftsverband des gesellschaftlichen Stellenwerts der Archive bewußt sei.

Landesdirektor Dr. Manfred Scholle hob in seinem Grußwort hervor, daß diesmal das Jubiläum einer Institution Anlaß für die Einladung des Westfälischen Archivtags gewesen sei. Er dankte der Landeskirche wie den von Bodelschwingh'schen Anstalten für die Organisation und Ausrichtung der Tagung. Zum 50jährigen Bestehen der Landeskirche überbrachte er Glückwünsche und betonte die vielfältige Zusammenarbeit des Landschaftsverbandes mit den Kirchen. So gehe das gemeinsame Wirken des Landschaftsverbandes mit den von Bodelschwingh'schen Anstalten auf eine fast 100 Jahre alte vertragliche Vereinbarung zurück. Das soziale Engagement und das Verantwortungsbewußtsein auf beiden Seiten hätten aber in der Zeit des Nationalsozialismus einen Rückschlag erlitten. Einen traurigen Höhepunkt habe die Entwicklung in den nationalsozialistischen Euthanasieprogrammen gefunden. Für die Erforschung dieser Vergangenheit sei die Aufarbeitung archivalischer Quellen unverzichtbar. Der Landschaftsverband unterstütze mit der Unterhaltung einer Archivpflegestelle auch die Unabhängigkeit der kirchlichen, kommunalen und

privaten Archive. Auch auf dem Gebiete der Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen biete der Landschaftsverband über das Westfälische Archivamt seine Unterstützung an.

Im Namen der Landeskirche und auch im Namen des Präses der EKvW begrüßte Oberkirchenrat Dr. Martin Stiewe die Teilnehmer des 47. Westfälischen Archivtages. Der Ort der Tagung repräsentiere in dreifacher Weise kirchliches Leben: Bielefeld sei Sitz der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltung; Bethel weltweit bekannte Stätte der Diakonie und das Assapheum Tagungsort der Landessynode. Dr. Stiewe wies noch einmal auf zwei Gründe für die Ausrichtung des Westfälischen Archivtages durch die Evangelische Landeskirche hin: zum einen habe am 13. Juni 1945 Präses Koch in Abstimmung mit dem Bruderrat eine neue Kirchenleitung proklamiert und damit vor 50 Jahren den Anstoß zur Errichtung einer selbständigen Landeskirche gegeben, zum anderen habe das Landeskirchliche Archiv, das 1963 gegründet wurde, besonders in den letzten 10 Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um einen modernen Standard und einen respektablen Platz im westfälischen Archivwesen zu erreichen. Dabei habe die Evangelische Kirche Unterstützung durch andere Archive und den Landschaftsverband gefunden. Zum Abschluß sprach Dr. Stiewe eine Einladung zum abendlichen Empfang aus.

Anschließend begrüßte Pfarrer Friedrich Schophaus im Namen des Vorstands der von Bodelschwingh'schen Anstalten die Archivare. Er betonte die geschichtlichen Ereignisse, die mit diesem Saal verbunden seien. Ausgangspunkt der Gründung Bethels sei die Versorgung von Epilepsiekranken gewesen, daraus sei im Laufe der Jahre ein großes Unternehmen entstanden. In Bethel habe man darüber hinaus auch das Archiv und die Geschichtsforschung gefördert. So läuft ein großes Projekt zur Erforschung der Geschichte der Institution. Dabei werde es vor allem darum gehen, das bisherige Geschichtsverständnis und die hohe Bodelschwingh-Verehrung kritisch zu hinterfragen, um aus einem neuen Verständnis heraus mit dem Erbe der Väter umgehen zu lernen.

Georg Freiherr von und zu Brenken sprach für die „Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e. V.“ ein Grußwort. Er betonte die bedeutende Rolle der Adelsarchive für die Geschichtsschreibung in Westfalen, befinde sich doch fast die Hälfte des historischen Materials für die Zeit vor 1800 in Adelsarchiven. Der Adel sei sich seiner historischen Verantwortung schon früh bewußt geworden, so daß bereits 1923 die „Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e. V.“ gegründet werden konnten. Inzwischen

seien fast alle Archive fachgerecht untergebracht und zum großen Teil verzeichnet. Freiherr von und zu Brenken betonte die bisherige gute Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband. Dennoch sei die Neu- bzw. Weiterverzeichnung der Adelsarchive weiterhin eine große Aufgabe. Auch Adelsarchive enthielten umfangreiche Quellen zur Kirchengeschichte, die ja im Mittelpunkt der Tagung stünden. So sei es sicherlich kein Zufall, daß gerade früher geistliche Würdenträger aus adeligem Hause stammten, zum Beispiel Friedrich von Bodelschwingh.

Anschließend überbrachte Dr. Hans Peter Wehlt vom Staatsarchiv Detmold die Grüße des nordrhein-westfälischen Kultusministers und des zuständigen Ministerialreferenten Dr. Schmitz. Er zeigte sich erfreut darüber, daß der Archivtag zum zweiten Mal hintereinander in Ostwestfalen stattfände. Dr. Wehlt begrüßte das Programm, mit dem einmal kirchliche Archive im Mittelpunkt einer Tagung stünden und somit den Fachkollegen bekannt gemacht würden. Er selber habe besonders im Rahmen der Ausbildung von Referendaren das Wachsen der kirchlichen Archive mitverfolgt. Dr. Wehlt wies auch auf die Bemühungen der kirchlichen Archive nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern hin. Zugleich hob er die Bedeutung der Restaurierungswerkstätten in Bethel hervor, die schon lange Zeit vor Einrichtung einer Werkstatt beim Westfälischen Archivamt Archiven als zuverlässige Helfer bekannt gewesen wären.

Nach den Grußworten leitete Dr. Reimann zum Vortrag von Pfarrer Dr. Jürgen Kampmann (Lübbecke) „Ausbruch in die Selbständigkeit. Die Westfälische evangelische Kirche nach dem 2. Weltkrieg“* über. Anschließend dankte Dr. Reimann dem Referenten für die spannende Darstellung eines Kapitels der Nachkriegsgeschichte, welches den meisten völlig unbekannt gewesen sei.

Am Nachmittag begann die erste Arbeitssitzung mit der Beschreibung des Archivwesens der Evangelischen und der Katholischen Kirche. Dr. Horst Conrad, Westfälisches Archivamt Münster, eröffnete die Arbeitssitzung und betonte in seiner Einleitung die historische Bedeutung der Kloster- und Stiftsarchive und wies auf die parallele Entwicklung der Archivpflege in den Kirchen und ihre Verselbständigung von der Archivberatungsstelle Westfalen hin. In thematisch parallelen Vorträgen sprachen Prof. Dr. Bernd Hey, Landeskirchliches Archiv Bielefeld, über „Wer braucht kirchliche Archive? Über Ziele und Praxis der Archivpflege im evangelischen Westfalen“ und Gerhard Sander, Archiv des Erzbistums Paderborn, über „Das kirchliche Archivwesen im Erzbistum Paderborn“.

Die 2. Arbeitssitzung, moderiert von Wolf Kätzner, Archiv der v. Bodelschwingh'schen Anstalten, beschäftigte sich mit kirchlichen Quellen in Kommunalarchiven sowie mit der Überlieferung der Diakonie. Dr. Werner Frese, Westfälisches Archivamt Münster, referierte über „Kirchliche Quellen in Kommunalarchiven“ und Reinhard van Spankeren, Archiv des Diakonischen Werks Westfalen, über „Bewahren – betreuen – beraten. Die Diakonie und ihre Archivarbeit in Westfalen“.

Anschließend stellte Prof. Dr. Matthias Benad in seinem Vortrag „Heil in Zion! – Die Ortschaft Bethel und ihr heiliger Berg“ den Tagungsort vor. Der Referent beschrieb

die Topographie Bethels als Entwicklung einer biblischen Landschaft. Dem Beitrag schloß sich ein Rundgang unter sachkundiger Führung an.

Abends hatte die Evangelische Kirche von Westfalen die Archivtagsteilnehmer zu einem westfälischen Buffet eingeladen.

Am Mittwoch, 24. Mai, wurde die Tagung mit der dritten Arbeitssitzung, geleitet von Rickmer Kießling, Westfälisches Archivamt Münster, fortgesetzt. Sie hatte die Auswirkung der Verwaltungsreform auf kommunale Archive zum Thema. In Ergänzung zu dem ausgedruckten Programm berichtete Katharina Tiemann, Stadtarchiv Dortmund, über eine vergleichende Untersuchung von Kommunalarchiven durch die Bertelsmannstiftung, betitelt „Der Städtevergleich der Stadtarchive – Über die Zukunft der Stadtarchive in Zeiten der Erprobung neuer Steuerungsmodelle im Kulturbereich“. Anschließend referierten Michael Cewe, Stadt Dortmund, über „Neue Führungsmodelle und Haushaltsverfahren in der kommunalen Verwaltung“**, sowie Heinz Haider, Kreisarchiv Soest, über „Produkte eines kommunalen Archivs? – Zwischen Quellenüberlieferung und Leistungsorientierung“. Die Verbindung zwischen den Themen des Vortrages und des Vormittages stellte Dr. Dietrich Meyer, Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit seinem Beitrag „Die Archivbetreuungs-GmbH der Diakonischen Einrichtungen im Rheinland“ her.

Die anschließende Diskussion machte deutlich, daß gerade hinsichtlich der Auswirkungen der Verwaltungsreform auf die Archivarbeit hoher Informationsbedarf besteht. Herr Kießling kündigte deshalb an, daß das Westfälische Archivamt die Vorträge des Archivtages im Oktober dieses Jahres in seiner Zeitschrift „Archivpflege in Westfalen und Lippe“ veröffentlichen werde. In Einzelfällen stünde das Westfälische Archivamt auch vorher schon für Fragen zu den Auswirkungen der Verwaltungsreform in der Praxis zur Verfügung. Darüber hinaus sollten im Herbst entsprechende Fortbildungsveranstaltungen stattfinden, die dieses Thema noch einmal dezidiert aufgreifen werden. In einigen Diskussionsbeiträgen wurde eine offensive Einflußnahme der Archivare auf die Diskussion gefordert und Unterstützung durch das Westfälische Archivamt erbeten.

In der sich anschließenden aktuellen Fragestunde stellten Dr. Ralf Stremmel, Außenstelle des Westfälischen Archivamtes beim Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund, ein Projekt zum 100jährigen Jubiläum der Köln-Mindener Eisenbahn sowie Herr Hinz, Universitätsbibliothek Münster, einen geplanten Handschriftenzensus über Westfalen vor. Über den Stand des „Handbuchs der Kommunalarchive“ informierte Dr. Alfred Bruns, Westfälisches Archivamt. Während der erste Teil „Nordrhein“ bereits erschienen ist, soll nun die Veröffentlichung des 2. Teils „Westfalen“ in Kürze folgen. Als letzten Punkt sprach Herr Kießling die Fortbildungsmaßnahmen des Westfälischen Archivamtes an. In den letzten beiden Jahren hätte man in einigen Themenbereichen rückläufige Teilnehmerzahlen feststellen müssen, so daß z.T. Seminare nicht durchgeführt werden konnten. Herr Kießling bat um Vorschläge für künftige Veranstaltungen.

Abschließend lud Dieter Böhringer, Kreisarchiv Borken, zum nächsten Westfälischen Archivtag am 14. und 15. Mai 1996 nach Borken im Münsterland ein. Die Tagung

ging zu Ende mit einem Dank an alle Beteiligten durch Dr. Reimann.

Die übliche Exkursion führte nach einem gemeinsamen Mittagessen diesmal nach Haus Brincke und Borgholzhausen.

Wolfgang Günther

Wer braucht kirchliche Archive? Über Ziele und Praxis der Archivpflege im evangelischen Westfalen*

von Bernd Hey

Wer braucht (denn) kirchliche Archive? Hier müßten sich eigentlich etliche von Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen aus den Kommunalarchiven, melden: zur Vervollständigung Ihrer Bestände, zur Komplettierung Ihrer ortsgeschichtlichen Unterlagen könnten Kirchengemeindearchive gut beitragen. Gerade bei kleineren Ortschaften sind sie ja oft die einzigen vor Ort entstandenen und am Ort verbliebenen lokalen Quellen von Belang, und bei der Nähe kirchlichen Lebens zum Alltag der Menschen damals und der engen Verwobenheit kirchlichen und staatlichen Handelns bieten sie wertvolle, ergiebige – und häufig viel zu wenig genutzte – Materialien, die weit über den engeren kirchlichen Bereich hinausgehen. Auch heute noch sind ja unsere Kirchengemeinden oft identisch mit jenen alten Dörfern, die in der Gemeindereform von 1973 als selbständige kommunale Einheiten untergegangen sind: eine lang andauernde Kontinuität läßt im Namen, in den Grenzen und (im besten Fall) auch im Bewußtsein der Kirchengemeinden noch ein Stück alte Eigenständigkeit bewahrt bleiben. So tritt – auch oft in einem relativ oberflächlichen Sinn – die Kirchengemeinde das Erbe jener untergegangenen politischen Gemeinde an, mit der sie so lange fast eine Einheit bildete.

Was dürfen Sie also im Archiv einer Kirchengemeinde erwarten? Unser Klassifikationsschema, das wir im Bd. 2 der „Schriften des Landeskirchlichen Archivs“, den Sie in Ihrer Tagungsmappe finden, abgedruckt haben, gibt Ihnen eine Vorstellung von den möglichen Bezügen und Gegebenheiten, in denen eine lebendige Kirchengemeinde stand und steht. Ob es sich nun um die Kirchenbücher als öffentliche Personenstandsurkunden, um die Lagerbücher als Nachweis des kirchlichen Grundbesitzes und der Einkünfte einer Kirchengemeinde, um die Protokollbücher des Presbyteriums, ob es sich um Streitigkeiten, Bausachen, Kirchensteuer- und Rechnungssachen, oder um Vereinsangelegenheiten, die Armen- und Krankenpflege oder die Schule handelt: in all diesen Bereichen überschneiden sich im öffentlichen Leben einer Gemeinde kirchlicher und politischer Bereich. Am wenigsten ist eigentlich in unseren Kirchengemeindearchiven Material über Seelsorge und Gottesdienst zu finden. Predigtvorbereitung, Abkündigungen usw. sind einige wenige Quellen, die, wenn vorhanden, was früher häufiger der Fall war als bei heutigen Pastoren, Einblick in diesen Bereich geben, der sonst aber weniger sich in Papier niedergeschlagen hat.

Wiederholen wir vor diesem Hintergrund unsere Frage, wer eigentlich kirchliche Archive brauche – und brau-

* wird im Rahmen der Habilitationsschrift von Dr. Jürgen Kampmann veröffentlicht
** nicht veröffentlicht

chen durchaus im Doppelsinn von „benötigen“ und „gebrauchen“ -, so sehen wir in erster Linie die lokalgeschichtliche Szene, die aber nicht mit der kirchengeschichtlichen identisch sein muß. Die Kirche selbst muß anscheinend erst wieder lernen, ihre Archive zu schätzen und zu benutzen; lange Zeit sind sie z.T. – und von Ort zu Ort verschieden – arg vernachlässigt worden. Von daher würde es durchaus Sinn machen, kirchliche Archive in Kommunalarchive zu verbringen; und nicht selten war es der Einsatz kommunaler Archivare, der in Zeiten der Vernachlässigung des kirchlichen Archivwesens kirchliche Archive vor der endgültigen Zerstörung rettete. So ist manches kirchliche Archiv in den Besitz von Kommunalarchiven gekommen – einmal ganz abgesehen von kirchlichem Archivgut in staatlichen Archiven, etwa den Beständen territorialer Kirchenbehörden vor 1815 im Staatsarchiv Münster.

Die Geschichte des kirchlichen Archivwesens im Westfalen des 19. und 20. Jahrhunderts zeigt aber, daß man den naheliegenden Gedanken, die Pflege kirchlichen Archivguts den Staats- und Stadtarchiven auf Dauer zu überlassen bzw. sich der Hilfe der Archivpflegestelle des Provinzial- bzw. Landschaftsverbandes dabei zu versichern, trotz mancher dafür sprechender Gründe kirchlicherseits nicht nachgegangen ist. Das allmähliche Herauswachsen der kirchlichen Verwaltung aus dem staatlichen Apparat schon vor der Trennung von Thron und Altar und dem Ende des Summepiskopats des preußischen Königs 1918 ließ das Bewußtsein von deren Eigenständigkeit wachsen. Der Anspruch des Staates auf die Wahrnehmung bisher den Kirchen zugesprochener Aufgaben führte zu manchen, auch finanziellen Auseinandersetzungen. Die allgemeine Säkularisierung ließ nicht nur in immer weiteren Kreisen eine Gleichgültigkeit gegenüber kirchlichen Angelegenheiten und Anliegen wachsen, sondern verminderte auch den Respekt, auf den kirchliche Amtsträger bei weltlichen Stellen früher praktisch rechnen konnten. Eine oft zur Schau getragene Kirchenfeindlichkeit ist heute bei Amtsträgern nichtkirchlicher Behörden mitunter keine Seltenheit. Die Ereignisse des Kirchenkampfes in der NS-Zeit ließen das Mißtrauen gegenüber staatlichen wie kirchlichen Behörden wachsen und führten bei Kirchengemeinden häufig zu einer Antihaltung gegenüber allen, selbst gut gemeinten, aber als Angriff auf die eigene Souveränität mißverständene Auflagen übergeordneter Behörden. Daß mit der Betonung der presbyterial-synodalen Selbstbestimmung aus der Abwehrhaltung gegenüber „Eingriffen von oben“ nicht immer die Leistungsbereitschaft, nun wenig-

stens die Dinge in eigener Regie in Ordnung und gutem Zustand zu halten, einherging, mag leicht einleuchten.

In der Kirchenprovinz Westfalen, bis 1945 ein Teil der altpreußischen Landeskirche, wurde erst 1893 – im Vergleich zu 1853 im Rheinland – von der Provinzialsynode in Soest der Antrag zur Errichtung eines Provinzial-Kirchenarchivs angenommen. Man beauftragte die Pfarrer Hugo Rothert und Nottebohm als nebenamtlich tätigen Archivvorstand damit. Die bisher in Dortmund aufbewahrten Akten der Provinzialsynode wurden nach Soest überführt und bildeten hier den Kern des Provinzial-Kirchenarchivs; durch einen Aufruf an alle Pfarrer und Superintendenten, historisch bedeutsame Stücke als Original oder Kopie dem Archiv zur Verfügung zu stellen sowie Veröffentlichungen zur Gemeindegeschichte zu übersenden, wurde versucht, die Bestände, wenn auch auf recht unsystematische Art und Weise, zu vergrößern. Gleichzeitig wurden die Presbyterien ermahnt, „auf die Erhaltung und Ordnung alter archivalia ihrer Gemeinden Bedacht zu nehmen“. Bis 1914 befaßte sich die Provinzialsynode in Abständen immer wieder mit dem Archiv und stellte dafür Geld zur Verfügung; danach geriet sowohl die Tätigkeit des Archivvorstandes als auch die Sorge der Provinzialsynode dafür ins Stocken. Der im Predigerseminar in Soest verbliebene kleine Bestand des Provinzial-Kirchenarchivs blieb zwar erhalten (er bildet heute einen Teilbestand des Landeskirchlichen Archivs), wurde aber nicht mehr erweitert.

Einen neuen Anstoß gab erst wieder die Umstellung der Registratur des Konsistoriums in Münster auf einen neuen Aktenplan ab 1930. Zwar folgte man nicht dem Vorschlag des vom Konsistorium beauftragten Dr. Ludwig Koechling, über ein neu zu erstellendes Behördenarchiv zu einem Archiv der Kirchenprovinz zu kommen, doch konnte er wenigstens die Altakten des Konsistoriums, wenn auch vermindert durch zwei Kassationen, in einer geordneten Altregistratur zusammenführen. Beim Brand des Konsistoriums nach einem Bombenangriff 1943 ging allerdings ein großer Teil dieser Akten verloren, so daß vor allem die konsistorialen Sachakten heute nur einen Restbestand in unserem Archiv bilden. Besser erhalten sind die Personal- und Ortsakten des Konsistoriums.

Koechling sah auch die Aufgabe der Archivpflege bei den Gemeinden und machte sich vor Ort daran, im Honorarauftrag – er wurde nie fest angestellt – deren Archive zu ordnen. Bis 1965 konnte er 107 Archive von Superintendenturen und Kirchengemeinden ordnen – unter oft sehr schwierigen Umständen und nur mit einfachen Hilfsmitteln.

Es war dann die Landessynode von 1961, die die Stelle eines Landeskirchlichen Archivars beschloß, und erst 1963 wurde sie mit meinem Vorgänger, Dr. Hans Steinberg, besetzt. In den 22 Jahren seiner Amtszeit baute er das Landeskirchliche Archiv auf – allerdings blieb es noch eine kleine Behörde mit insgesamt vier Stellen. Es gelang ihm, im Landeskirchenamt die ersten Büro- und Magazinräume zu bekommen und ein Außenmagazin in Brackwede einzurichten; allerdings gab es keinen Benutzerraum. Die eigentliche Expansionsphase des Landeskirchlichen Archivs kam dann in den Jahren 1987 – 1993, als sowohl die Personalstellenzahl sich von 4 auf 12 als auch die Magazinkapazität sich von 3000 auf 10000 lfd. Meter verdreifachte. Zusätzlicher Büro- und

Magazinraum konnte nicht nur (eingeschränkt) im Hauptgebäude des Landeskirchenamtes, Altstädter Kirchplatz 5, gewonnen werden, sondern das Landeskirchliche Archiv errichtete in der Mauerstraße 8 eine Nebenstelle mit zwei großen Magazinen (7000 m) und Büroraum für 6 Mitarbeiter. Parallel dazu gelang es, den Sachetat und die Restaurierungsmittel für das Landeskirchliche Archiv in etwa vergleichbarem Maße zu steigern. Allerdings – das soll nicht verschwiegen werden – sind diese Erfolge durch die nun auch den Kirchen aufgezwungene Sparpolitik (- 25% in den Haushalten, dreijährige Stellenbesetzungssperre, Wegfall von Vertretung bei Schwangerschafts- und Erziehungsurlaub etc.) ernstlich bedroht.

Der Aufschwung des evangelisch-kirchlichen Archivwesens in Westfalen beruhte besonders auf der Betonung und dem Gewicht, die – noch stärker als vorher – auf die Archivpflege vor allem bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, aber auch bei Ämtern, Werken und Einrichtungen im Bereich der EKvW gelegt wurden. Natürlich ist das Landeskirchliche Archiv auch zuständig für die Aktenüberlieferung der Bielefelder Zentralinstitutionen: Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt. Aber hier vollzieht sich die Überleitung der Akten aus einer Zentralregistratur ins Archiv in einem geregelten und gleichmäßigen Geschäftsgang, den wir hier nicht näher betrachten müssen. Die eigentlichen und problematischen Aufgaben stellten sich bei den Kirchengemeinden mit ihren z.T. weit über die erst 1815 einsetzende landes- und kreiskirchliche Überlieferung hinausgehenden Beständen. Hier waren häufig durch Bequemlichkeit, Schlamperei, geschichtliches Unverständnis und falsch verstandene gemeindliche Souveränität gegenüber der Aufsichtsbehörde, aber auch durch die organisatorische Schwächung der Gemeindebüros durch die Funktionsreform zugunsten der Kreiskirchenämter unerträgliche und unsägliche Zustände entstanden, etliche Archive auch verlorengegangen. Trotz aller Anstrengungen waren die Bestände der historischen Gemeinden nur z.T. verzeichnet, und auch die geordneten Archive waren z.T. schon wieder in Unordnung geraten. Ich verzichte hier auf die Beschreibung des Zustandes vernachlässigter Bestände in feuchten Kellern oder auf überhitzten oder eiskalten Dachböden, wie sie wohl jeder der hier Anwesenden aus eigener Erfahrung kennt, und beschränke mich darauf, in aller Kürze die wichtigsten Kennzeichen und Prinzipien des sich in den vergangenen Jahren neu formierenden Systems kirchlicher Archivpflege im evangelischen Westfalen zu skizzieren. Dabei gerieten wir – aber auch dies ist Ihnen nicht unbekannt – in einen Wettlauf gegen die Zeit: wir hatten keinen Überblick über die Situation der meisten noch unverzeichneten Archive; viele der historisch besonders wichtigen Altarchive waren noch nicht geordnet, und schon drohte uns die Woge der Nachkriegs-Altregistraturen einzuholen und zu verschlingen. Ein Registraturschnitt auf allen Ebenen der gesamten Landeskirche, der für ca. 1998 geplant ist, wird uns zudem innerhalb kürzester Frist alle jetzt laufenden Registraturen als Altregistraturen mit der Forderung nach Ordnung und Verzeichnung bescheren.

Aber hier nun die wichtigsten Kriterien unserer Archivpflegearbeit:

1. Noch kurz vor meinem Amtsantritt hatte Ende 1984 der damalige Präses Dr. Reiß die Kirchenkreise auf-

- gerufen, Kreissynodalarchivpfleger zu benennen bzw. zu bestätigen – ein Versuch, wieder etwas Leben in ein schon vorher installiertes System der ehren- und nebenamtlichen Archivpflege zu bringen. Der Aufruf hatte insofern Erfolg, als etwa zwei Drittel der Kirchenkreise ihm nachkamen. In der neuen Konzeption der Archivpflege spielte dies ehren- und nebenamtliche Engagement durchaus eine Rolle, mußte aber u.E. in jedem Falle durch ein starkes hauptamtliches Element, verkörpert durch das Landeskirchliche Archiv, begleitet und gestützt werden. Insofern versuchten wir in der Folgezeit, ein engeres Kommunikationssystem mit den Kreissynodalarchivpflegern und den einzelnen, bei verschiedenen Gemeinden tätigen Gemeindearchivpflegern zu installieren. Dazu gehörte eine zunächst jährlich stattfindende Arbeits- und Fortbildungstagung, das Angebot von Fortbildungsseminaren (meistens in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Archivamt veranstaltet) und eine eigene Archivzeitschrift, die zusammen mit der rheinischen Kirche herausgegeben wurde. Auch wenn diese Angebote durchaus begrüßt und benutzt wurden, hat doch das System der Kreissynodalarchivpfleger relativ wenig gebracht, weil sie ihrer hauptsächlichen Verpflichtung, wenigstens zwei Gemeindearchive im Jahr zu visitieren und darüber zu berichten, in den meisten Fällen nicht nachkommen. Wären diese Berichte eingetroffen, hätten wir sehr viel schneller eine Übersicht über die Lage unserer Archive bekommen. Und die Archivpfleger bei den Gemeinden, meistens als Einzelkämpfer tätig, waren zu sehr auf ihre Gemeindearchive fixiert, als daß sie sich auch noch um andere hätten kümmern können. Wichtig ist dabei zu wissen, daß Archivpfleger nicht mit Archivordnern identisch sind; Ordnungs- und Verzeichnungsmaßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv durchgeführt werden, so daß dem Archivpfleger zunächst die Aufgabe der Instandhaltung vorhandener Archive und der Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Archiv bei ihrer Sicherung und Bewahrung sowie die Benutzerbetreuung zukommt.
2. Die Unzufriedenheit mit dem nur mehr recht als schlecht funktionierenden System der kirchlichen Archivpflege führte dazu, daß wir, nachdem die personelle Besetzung des Landeskirchlichen Archivs erhöht worden war, jedem Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes (und dem Archivleiter selbst) einen eigenen Archivpflegebezirk zur intensiveren Bearbeitung zuwies. Jeder Mitarbeiter des Landeskirchlichen Archivs (außer Sekretärinnen und Magazinern) hat eine Reihe von Kirchenkreisen (zwischen drei und sieben) zu betreuen; dies neben zentralen Aufgaben. Dies ermöglicht eine intensivere Zusammenarbeit mit den Archivpflegern auf regionaler und Kirchenkreisbasis; der Sachbearbeiter konnte sich unter einer begrenzten, wenn auch immer noch sehr hohen Zahl von Kirchengemeinden schneller über deren Archivsituation orientieren, als wenn er alle über 600 Kirchengemeinden dauernd im Blick hätte haben müssen. Der Sachbearbeiter ist auch zugleich Archivordner; in der Regel werden die Archive bei Handlungsbedarf vor Ort abgeholt, im Landeskirchlichen Archiv geordnet, verzeichnet und verpackt und dann je nach Entscheidung des Presbyteriums an die Gemeinde zurückgegeben oder im Landeskirchlichen Archiv deponiert.
 3. Es erwies sich als sinnvoll, nicht auf ein System kirchlicher Archivpflege zu setzen, sondern mit einem Mischsystem zu arbeiten. Priorität hat der Verbleib des Archivs bei seinem Träger, doch gibt es Zwischenlösungen, die sich in einzelnen Kirchenkreisen, angepaßt an die jeweils vorhandenen Umstände, bewährt haben. Neben der Deponierung von Archiven im Landeskirchlichen Archiv ist auch die Zusammenführung von Superintendentur- und Kirchengemeindearchiven auf Kirchenkreisebene in einem Kreiskirchen- oder Kreissynodalarchiv möglich, das dann in der Regel ebenfalls vom Landeskirchlichen Archiv aus betreut wird. So finden sich Gemeindearchive bei den Gemeinden selbst, in den Kreiskirchenarchiven und im Landeskirchlichen Archiv – z.T. sind auch zwei dieser Systeme in einem Kirchenkreis durchaus nebeneinander vorhanden.
 4. Ein wichtiges Element der Popularisierung der Archivpflege war ihre Kostenlosigkeit. Das Landeskirchliche Archiv definierte sich als kostenlos arbeitender Servicebetrieb der Landeskirche für die Kirchengemeinden. Dieses Angebot trug dazu bei, Mißtrauen gegenüber einem zunächst häufig mit der Aufsichtsbehörde Landeskirchenamt identifizierten Landeskirchlichen Archiv zu beseitigen. Nur bei Restaurierungen wurde eine Kostenbeteiligung der jeweiligen Archivträger angestrebt und verwirklicht. Ob diese Kostenlosigkeit in der Archivpflege aufrecht erhalten werden kann, steht angesichts der Sparmaßnahmen, die das gerade in Gang gekommene kirchliche Archivwesen empfindlich treffen, durchaus in Frage. Schon jetzt bitten wir von Fall zu Fall die Archivträger um finanzielle Unterstützung, etwa um Werkstudenten für anstehende, aber von uns nicht mehr zu bewältigende Aufgaben gewinnen und bezahlen zu können.
 5. Der Restaurierungssektor, v.a. die Restaurierung von Kirchenbüchern, erwies sich als eine der wichtigsten Stützen der Archivpflege, zumal hier sehr anschaulich und greifbar der Sinn landeskirchlicher Archivpflege zu demonstrieren war. Wir haben das große Glück, in der Restaurierungswerkstatt der von Bodelschwingschen Anstalten eine mit dem größten Teil ihrer Kapazität für uns arbeitende Werkstatt zu haben, ohne uns um deren Betrieb mehr kümmern zu müssen, als Aufträge und das Geld für deren Bezahlung hereinzuholen. Die ordentlich restaurierten Stücke erregten, an die Gemeinden zurückgegebenen, oft mehr Wohlgefallen als ein noch so schön verpacktes Archiv. So gab es auch relativ wenig Schwierigkeiten, für Restaurierungsmaßnahmen eine Kostenbeteiligung bei den Gemeinden zu verlangen und zu erhalten.
 6. In diesen Zusammenhang gehört auch das gemeinsam mit dem Westfälischen Archivamt durchgeführte Projekt der Mikrofilmierung sämtlicher westfälischer Kirchenbücher, bei dem wir z.T. auf die von den Mormonen erstellten Sicherungsfilme der westfälischen Kirchenbücher zurückgreifen konnten, z.T. aber auch die Originalkirchenbücher noch hereinholen mußten. Die Entlastung der Pfarrhäuser und Gemeindebüros von durchziehenden Genealogen, die Schonung und geringere Gefährdung der Kirchenbücher und ein verbesserter Service für die Genealogen, die nun zentral für ganz Westfalen im Landeskirchlichen Archiv und dezentral bei den Kreiskirchenämtern für die Kirchenkreise die Mikrofilmchen der jeweiligen Kirchenbücher einsehen

haben, was eine gewisse Verpflichtung der kirchlichen Archive mit sich bringt, Einsicht zu gewähren oder aus ihnen Auskunft zu erteilen, sind auch für die Kommunalarchive ein äußerst wichtiger Quellenbestand, nicht nur in familiengeschichtlich und genealogischer Hinsicht, sondern auch für die Bevölkerungs- und Sozialgeschichte. Von daher ist immer wieder der Wunsch nach einer breiteren Zurverfügungstellung der Mikrofiches der westfälischen Kirchenbücher auch an und durch die Kommunalarchive geäußert worden. Hier tut sich Kirche allerdings etwas schwer, da sie genau diesen Sektor auch als ein Proprium ihrer eigenen Arbeit betrachtet und diesen Berührungspunkt von Kirche und Welt, wenn ich das einmal so salopp sagen darf, nicht gerne fahren lassen möchte. Die Dinge sind hier noch im Fluß, was auch mit den Regelungen des Personenstandsgesetzes, das ja, wie wir erfahren, eventuell novelliert werden soll, in Verbindung steht. Insofern haben wir uns bisher auf Einzelfallregelungen beschränkt und keine allgemeine Freigabe der Kirchenbuchmikrofiches ausgesprochen. Ich bitte dafür hier um Verständnis; vielleicht kann ich bei Gelegenheit einmal näher auf diesen Problembereich eingehen.

3. Erfreulicherweise hat sich die klare Trennung von kirchlicher und kommunaler Archivpflege auch dahin ausgewirkt, daß eigentlich relativ wenig Streitigkeiten über die Rückgabe entfremdeten kirchlichen Archivgutes mehr bestehen. Ich darf dabei erwähnen, daß auch kommunales Archivgut, das in Kirchenakten geraten ist, von uns ausgesondert und an die eigentlichen Eigentümer zurückgegeben wird. Allerdings gibt es Probleme in einigen Fällen, wo, oft schon vor Jahrzehnten, ein Kommunalarchiv sich eines Kirchengemeindearchivs angenommen und es in seine Bestände einverleibt hat. Dies ist auch bei einzelnen Urkundenbeständen vorgekommen, und hier ist natürlich auch der landeskirchliche Archivar gehalten, solche in nicht kirchlichem Besitz befindlichen Archivbestände zurückzufordern. Im einzelnen kann das zu unerquicklichen Auseinandersetzungen führen, doch habe ich auch sehr viel Verständnis angetroffen. Entscheidend sollte für uns immer sein, nicht zu streiten, wer was besitzt, sondern daß es bekannt ist, wo sich ein Bestand befindet, und daß er dort benutzt werden kann. Der Typ des Archivars, der seinen Stolz in dem Einfahren möglichst vieler Archivbestände findet, ist vielleicht heute weniger gefragt als ein kommunikativ und kollegial arbeitender Lokalhistoriker, der auch die Benutzbarkeit von Beständen, wo immer sie sich befinden, im Auge hat.

Ich komme (notgedrungen) zum Schluß: Unser Ziel in der Archivpflege ist ein einfaches: möglichst alle kirchlichen Archive, für die wir zuständig sind, zu erfassen, zu ordnen, zu verzeichnen, sie wo auch immer benutzbar zu machen und zu erhalten. Das klingt ein wenig nach Selbstzweck, und ein Archivar könnte sich damit – schließlich ist es seine hauptsächliche Aufgabe und bei all den Widrigkeiten in der Durchführung auch eine überaus anstrengende und aufreibende – durchaus zufrieden geben. Aber dahinter steckt doch noch ein wenig mehr: Unsere Archive gelten wie Ihre kommunalen als Quellen für die seit einiger Zeit neu aufgeblühte Lokalgeschichte, in deren Gefolge auch die lokale Kirchengeschichte neue Impulse gewonnen hat, wie die wachsende Zahl ortsbezogener Veröffentlichungen belegt. Gerade lokale

Kirchengeschichtsdarstellung – und sei es zu örtlichen Jubiläen – erinnern Menschen an die Traditionsgemeinschaft Kirche, die man nicht eigentlich so einfach verläßt oder verlassen sollte, etwa wegen eines Steuervorteils. Unsere Theologen sehen wohl viel zu sehr auf Kirche als Glaubensgemeinschaft und mißachten diese andere Qualität von Kirche, die sich aus der Geschichte – und gerade aus der lokalen und regionalen Geschichte – erschließt. Die Geringschätzung von Kirchengeschichte gerade bei angehenden jungen Theologen wie auch bei amtierenden Pfarrern (Ausnahmen selbstverständlich vorbehalten!) erstaunt immer wieder, wäre doch gerade die lokale kirchliche Tradition, der auch Menschen verhaftet bleiben, die nicht unbedingt den Gottesdienst aufsuchen, ein Anknüpfungspunkt für gezielte Gegenwirkung einer immer mehr in die Defensive gedrängten (oder sich in die Defensive manövrierenden) Kirche, der die Mitglieder abhanden kommen.

Als Archivare bewahren wir mit den Archiven die Quellen der Kirchengeschichte, fundieren und fördern die Kirchengeschichtsschreibung und leisten unseren Beitrag zur Aufrechterhaltung zumindest des Traditionsgefüges einer noch von Kirche und Religion mitbestimmten Welt. Es ist letztlich die Tragik unseres Berufes – vielleicht geht es Ihnen in Ihren Ämtern ähnlich –, daß unsere theologischen Amtsträger und Oberen oft noch glauben, Archive nicht notwendig zu brauchen und – um es biblisch zu sagen – mit dem von uns erarbeiteten Pfund nicht zu wuchern wissen.

* Vortrag gehalten auf dem 47. Westfälischen Archivtag am 23./24. Mai 1995 in Bielefeld-Bethel

Das kirchliche Archivwesen im Erzbistum Paderborn*

von Gerhard Sander

„Da wir mehrfache Ursache haben, zu vermuthen, daß die frühere Verfügungen wegen Anlegung zweckmäßiger Pfarr-Archive zum Theile gar nicht zum Theile nicht genau beobachtet sind, so finden wir uns veranlaßt, über diesen Gegenstand folgendes zu verordnen.“

So beginnt das Circular, das am 20. Oktober 1827 unter Nr. 5298 vom bischöflichen Generalvikariat in Paderborn erlassen worden ist. Verfügt wird den Pfarrämtern neben der Aufbewahrungspflicht aller amtlichen Schriftstücke – besonders natürlich der vom Generalvikariat – und der gewissenhaften Ordnung und Anlegung eines Repertoriums die Anschaffung einer geeigneten Repositur.

Sie muß „eine solche Größe haben, daß sie alle Amtpapiere, zweckmäßig getrennt, fassen kann. Gewöhnlich wird es hinreichen, wenn eine solche Repositur in 6 übereinstehenden Reihen 24 Fächer enthält, wovon jedes 10 Zoll breit, 16 Zoll tief und 12 Zoll hoch ist.

Diese Repositur ist von Eichenholz dergestalt zu verfertigen, daß dieselbe aus 2 Hälften besteht, die, aufeinander gestellt, die Form eines Kleiderschranks bilden. Auch muß jeder Theil mit Flügelthüren, mit einem dauerhaften Schlosse und, zum bequemen Transporte bei ein tretender Gefahr, an den Seiten mit eisernen Handgriffen versehen sein.“

Es ist dies keineswegs die früheste Verfügung, die für die Pfarrarchive unseres Erzbistums erlassen worden ist. Denn – eingebettet in die Weltkirche – galten und gelten für die Paderborner Kirche bis hin zur kleinsten Pfarrei selbstverständlich auch die Vorschriften, die der Heilige Stuhl zum kirchlichen Schriftgut erlassen hat: von den frühen Verfügungen des Tridentinischen Konzils im 16. Jahrhundert bis zu den Vorschriften des Codex Iuris Canonici von 1983.

Aber zurück zu unserer Repositur:

Die alten grundsoliden Archivschränke von 1827 existieren noch heute in vielen Pfarrämtern. Seit den 50er Jahren dieses Jahrhunderts ist das Prinzip wieder aufgegriffen worden, die Archivalien in einem Schrank aus aufeinandergestapelten Bauteilen mit Griffen an der Seite aufzubewahren. Sie sind von der weit überwiegenden Zahl der fast 800 Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn angeschafft worden. Zahlte früher die Kirchenkasse, so erfolgt heute die Finanzierung aus Kirchensteuermitteln des Erzbistums.

Am Beispiel der Repositur wird deutlich, daß Aufsicht und Hilfe das Verhältnis zwischen dem Erzbischöflichen Generalvikariat als Oberbehörde und der Kirchengemeinde prägen: Aufsicht – auch über das Schriftgut – wird geübt bei den Bischöflichen Visitationen, die seit dem Tridentinischen Konzil vorgeschrieben sind. Aufsicht wird auch geübt durch den Definitor, einen Geistlichen, der auf Dekanatebene für die Vermögensaufsicht zuständig ist und zugleich die Funktion des Dekanatsarchivpflegers ausübt. Diese Aufgabe erhielt er in etlichen deutschen Bistümern in den 20er Jahren dieses Jahr-

hunderts. Nur im Erzbistum Paderborn aber hat sich diese Einrichtung erhalten. Der Definitor berichtet alle zwei Jahre anhand eines Fragebogens über den Zustand der Pfarrarchive. Nun wird sich niemand der Illusion hingeben, daß dabei nicht hin und wieder auch geschönt wird, aber im Vergleich mehrerer Jahre und ergänzt durch die Bischöflichen Visitationen kommt doch ein brauchbares Bild zustande. Dies hilft dem Bistumsarchivar, in Einzelfällen gezielt vor Ort nach dem rechten zu sehen.

Dieser Besuch ist ein Mittelding zwischen Aufsicht und Hilfe; denn häufig wird sofort bei dem Besuch Hand angelegt und eine erste Sicherung eines gefährdeten Bestandes und – soweit es die Zeit erlaubt – auch eine grobe Ordnung vorgenommen. Eine gründliche Ordnung kann im Pfarrhaus nicht durchgeführt werden. Hierzu wird der gesamte Bestand nach Paderborn gebracht und im Erzbistumsarchiv aufgearbeitet.

Die gründliche Ordnung der Pfarrarchive hat im Erzbistum Paderborn eine verhältnismäßig lange Tradition. Schon in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts begannen der Geistliche Professor Anton Stukenberg (1869-1939) und seine einige Jahre später vom Bistum gegründete Archivstelle, Pfarrarchive systematisch zu ordnen, zu binden und mit einem Inventarium zu versehen. Diese Arbeit, die in der Folgezeit immer mehr vom Erzbistumsarchiv übernommen wurde, wird fortgesetzt. Über 300 Pfarrarchive sind im Laufe der Zeit geordnet und verzeichnet worden. Wie vor 60 - 70 Jahren werden die geordneten Archivalien gebunden, um die Dauerhaftigkeit der Arbeit nicht dem Zufall oder der Sorgfalt der Archivbenutzer zu überlassen. Nach Abschluß der Arbeit wird das Pfarrarchiv an das Pfarramt zurückgegeben.

Im Gegensatz zu einigen anderen deutschen Bistümern ist Paderborn bei der Frage der Zentralisierung eher zurückhaltend. Zwei Gründe sind hierfür ausschlaggebend: Zum einen liegt uns daran, daß das Bewußtsein der Eigenständigkeit in den Pfarreien erhalten bleibt. Der „Große Bruder“ – um ein Bild von George Orwell zu gebrauchen – regiert schon über die Finanzen zwangsläufig in die Pfarreien hinein. Nähmen wir ihnen auch noch die Archive, so würde damit ein weiteres Stück der Selbstständigkeit verloren gehen. Diese Sorge ist besonders stark ausgeprägt bei den Pfarreien, die wegen des Priestermangels nicht mit einem eigenen Geistlichen besetzt werden können. Außerdem wäre bei einem Abtransport des Archivs jede Forschung vor Ort unmöglich. Zum anderen soll nicht verhehlt werden, daß Platz- und Arbeitskräftemangel bei der Überlegung, die Pfarrarchive nicht zu zentralisieren, eine Rolle spielen. Denn bei knapp 800 Kirchengemeinden würden wir schon dann vor unüberwindlichen Problemen stehen, wenn jede Pfarrei nur 2 - 3 m Schriftgut abgäbe.

Wir legen Wert auf Deponierung im Erzbistumsarchiv bei den Urkunden, weil diese in besonderem Maße geeignet sind, Handelsobjekt zu sein. Bei den Kirchenbüchern haben wir den Pfarrämtern seit der Sicherheitsverfilmung

Ende der 70er Jahre die Möglichkeit eröffnet, die Bücher, soweit sie Eintragungen vor 1875 enthalten, bei uns zu hinterlegen. Dies ist ausdrücklich als Hilfeleistung für die durch Ahnenforschung überlasteten Pfarrämter zu verstehen. Diese können das Angebot annehmen oder die Bücher behalten – ganz nach dem Wunsche des Pfarrers. Wird deponiert, so übernimmt das Erzbistumsarchiv die gesamte Betreuung der Familienforscher.

Für gefährdete Archive, besonders die der nicht besetzbaren Pfarrstellen, versuchen wir mit einer Zwischenlösung dem Wunsche der Gemeinde entgegenzukommen, das Archiv in ihrem Bereich zu behalten und trotzdem angemessene Sicherheit zu schaffen. Wir übernehmen die Bestände nicht ins Erzbistumsarchiv, sondern deponieren sie an einem zentralen Ort des jeweiligen Dekanats in einem Pfarrhaus, in dem genügend Platz ist. Dies ist problemlos möglich, da die Pfarrarchive ja bereits in den stapelbaren Archivschränken untergebracht sind. Zugang hat der jeweils für die abgebende Pfarrei zuständige Geistliche.

Unsere noch so gute Betreuung der Pfarrarchive nützt auf die Dauer nur wenig, wenn das Personal, das vor Ort für das Schriftgut zuständig ist, nicht über die nötigen Kenntnisse verfügt. Eine weitere Hilfe des Erzbistums gilt daher der Fortbildung. Auf Tagungen wird vor allem den jungen angehenden Pfarrern der Blick für die Bedeutung der Pfarrarchive geschärft. Ebenso wichtig ist aber die systematische Aus- und Fortbildung der Pfarrsekretärinnen, denn sie sind es, die die tägliche Ordnungsarbeit in der Registratur und auch in den jungen Beständen des Archivs leisten. Sie werden, regional zusammengefaßt, in besonderen Kursen geschult.

Der Inhalt unserer Archive ist naturgemäß dazu bestimmt, den Institutionen zu dienen, bei denen sie entstanden sind: Das Erzbistumsarchiv der Bistumsleitung, die Pfarrarchive den Kirchengemeinden; es sind Verwaltungsarchive und keine öffentlichen Archive. Sie enthalten aber eine reiche Fülle an Informationen für Forschungen aller Art. Dies gilt in besonderem Maße für die Orts-, Heimat- und Familiengeschichte. In den kleinen Ortschaften besitzen in der Regel nur noch die kirchlichen Archive Quellen aus der Zeit vor 1800. Kein Wunder also, daß in der heutigen Zeit die Zahl unserer Benutzer stetig steigt.

Für das Erzbistumsarchiv ergeben sich hieraus keine großen Schwierigkeiten. Es ist seit eh und je hauptamtlich mit qualifizierten Mitarbeitern besetzt. Zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten können unsere Archivalien eingesehen werden. Es sind dies vor allem die Akten über die Pfarreien und die Akten mit pfarrübergreifenden Betreffen, unsere eigenen und die deponierten Urkunden, zurückgehend bis etwa ins Jahr 1000, sowie die Handschriften – besonders die Visitationsprotokolle, die in Fülle seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vorhanden sind. Diese drei Archivaliengruppen besitzt das Erzbistumsarchiv auch für die Gebiete, die 1821 bei der Neuordnung der preußischen Bistümer durch die Bulle *De salute animarum* von Köln, Mainz und Osnabrück an Paderborn gekommen sind. Denn diese drei Bistümer haben die Akten, Handschriften und Urkunden, die sich auf die abgetretenen Gebiete beziehen, an uns abgegeben. Dies geschah mit der gleichen Selbstverständlichkeit, mit der auch wir bei Gebietsveränderungen unseres Erzbistums Akten abgegeben haben: 1930, als das Bis-

tum Paderborn zum Erzbistum erhoben wurde, kamen die Akten über das Obereichsfeld und das Geistliche Gericht Erfurt an Fulda; 1958 erhielt das neue Bistum Essen von uns Archivalien, und demnächst wird der Bestand über das Kommissariat Magdeburg an das 1994 gegründete Bistum an der Elbe abgegeben werden.

Einen gewissen Engpaß für Benutzer gibt es in unserem Archiv lediglich auf dem Gebiet der Familienforschung. Der Andrang auf unsere Kirchenbuchabteilung ist so groß, daß wir gezwungen sind, für das persönliche Erscheinen wie in einer guten Arztpraxis Termine zu vergeben. Aus den bei uns deponierten Kirchenbüchern erteilen wir schriftliche Auskünfte und stellen auf Wunsch auch beglaubigte Auszüge her. Außerdem legen wir die Bücher den Benutzern zur persönlichen Einsicht vor. Die Arbeitskopien der Sicherheitsfilme, die wir für alle Pfarreien unseres jetzigen Erzbistums besitzen und auf denen die Eintragungen bis 1874 aufgenommen sind, legen wir den Benutzern zwar vor, geben daraus aber keine schriftlichen Auskünfte.

Bei den Pfarrämtern ist die Frage der Benutzung weit schwieriger zu lösen. Man muß berücksichtigen, daß die Pfarrarchive nicht mit einem Archivbeauftragten besetzt sind. Herr des Archivs ist der jeweilige Pfarrer, der zum einen keine spezielle Archivausbildung hat und zum anderen durch eine Fülle anderer Aufgaben reichlich ausgelastet ist. Außerdem fehlt in aller Regel ein geeigneter Raum, in dem der Benutzer untergebracht und vor allem ordnungsgemäß beaufsichtigt werden kann. Diese Ausgangssituation ist der Grund dafür, daß die Benutzung eines Pfarrarchivs in der Regel nur nach Absprache mit dem Pfarrer möglich ist.

Insgesamt können wir mit gewisser Genugtuung feststellen, daß seit Jahrhunderten die besondere Sorge der Kirche der Erhaltung und Verwaltung der Archive – auch im Erzbistum Paderborn – galt. Dies ist eigentlich gar nicht verwunderlich, denn kaum eine andere Institution ist so – im guten Sinne! – von Tradition geprägt wie unsere beiden großen Kirchen. Ist nicht die Heilige Schrift, unabhängig davon, daß sie für den Christen das Wort Gottes ist, genau betrachtet, der Inhalt eines Archivs? Matthäus berichtete über das Wirken Jesu, Lukas über die Missionsreisen des Paulus, Petrus schrieb an die Römer...; Chroniken, Reiseberichte und Briefe – all das ist Schriftgut, gesammelt und verwahrt in den frühen christlichen Gemeinden!

* Vortrag gehalten auf dem 47. Westfälischen Archivtag am 23./24. Mai 1995 in Bielefeld-Bethel

Kirchliche Quellen in Kommunalarchiven*

von Werner Frese

Im März 1810 ließ der Maire bzw. Bürgermeister von Burgsteinfurt unter den Geistlichen der Stadt, dem Canonikus Sträter und den beiden Predigern Daniel (1771-1851) und Hesse (1767-1812) eine Verfügung des Emsdepartements zirkulieren, die es den Geistlichen unter Verweis auf einen Erlass des großherzoglich-bergischen Innenministeriums verbot, „Controverspredigten“ „und ähnliche dem Zeitgeiste unverträgliche Kanzelvorträge zu halten“. Die an das Konsistorium der Grafschaft Steinfurt gerichtete und vom Präfekten Mylius gezeichnete Verfügung findet sich im Stadtarchiv Steinfurt.¹ Das Verbot beweist in eindringlicher Form, daß der weltlichen Obrigkeit, sei es auf Landes-, sei es auf kommunaler Ebene, daran gelegen war, unter ihren Bürgern verschiedener Konfessionsangehörigkeit den inneren Frieden zu wahren und Wortbeiträge zu untersagen, die Zwistigkeiten in der bürgerlichen Gemeinschaft schürten.

Meinen Kurzbeitrag über kirchliche Quellen in Kommunalarchiven wollen Sie bitte nicht als eine Controverspredigt oder unverträglichen Kanzelvortrag mißdeuten, auch wenn er sich zumeist auf Kommunalarchive des ehemaligen katholischen Fürstbistums und des katholischen Münsterlandes bezieht.

Im Jahre 1709 präsentierten die Bürgermeister der Stadt Telgte dem dortigen Pfarrer einen Kandidaten als Küster, wozu ihnen der Pfarrer das Recht, nämlich das Präsentationsrecht, bestritten hatte. Seine Auffassung hatte das Offizialatgericht in Münster korrigiert und den Bürgermeistern Recht gegeben, weiterhin dem Archidiakon den Küster und den Organisten für die Pfarrkirche zu präsentieren und damit auch de facto zu bestellen.

Soweit der Küster das Läuten der Glocken zu besorgen hatte, ist eine Mitsprache der weltlichen Obrigkeit durchaus verständlich, gab dieser doch nicht nur die gottesdienstlichen Zeiten mit den Glocken an, sondern kennzeichnete auch die Tageseinteilung durch das Morgen- und Abendläuten, rief die Bürger mit der Glocke etwa zur Ratswahl zusammen, warnte sie bei Brand und Hochwasser, erfüllte mit einem Wort durchaus Pflichten im bürgerlichen Zusammenleben. Daher ist es verständlich, wenn die Läuteordnung in Telgte nicht nur vom Pfarrer, sondern auch von den Bürgermeistern und den Provisoren der Pfarrkirche erlassen wurde, wie etwa 1675 in Telgte. Diese reguliert vornehmlich das Verläuten der Toten, das nach dem Stand der Person nicht über drei Stunden, für Kinder und Gesinde nicht über eine halbe Stunde dauern soll. So verkündet noch das Verläuten den sozialen Rang der Verstorbenen, den sie als Lebende gehabt und der Tod nun eingeebnet hat. Ein wenig erinnert dies an Kleiderordnungen, die ebenfalls der standesmäßigen Hierarchisierung dienten.

Als die Telgter Bürgermeister dem Küster 1691 bestimmte Gebühren für das Läuten vorenthielten, wandte er sich mit einer Supplik an den zuständigen Archidiakon. Diese Beispiele spiegeln die Zwitterstellung eines unteren Kirchenbedienten zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt und erklären, warum diese Vorgänge aktenmäßig im Telgter Stadtarchiv und anderwärts ähn-

lich aufzufinden sind². Ich erwähne hier nur noch den sog. Totengräber.

Indes stand zuweilen auch bei rein geistlichen Stellen, insbesondere bei Vikarien, den Bürgermeistern ein Präsentationsrecht zu. Bei der Gründung der Vikarie des innerstädtischen Armenhauses in Telgte ordnete der Fundator Bernhard Kelle, Propst an St. Aegidii zu Münster, 1441 die Bürgermeister als Patronatsherren an. Erwartungsgemäß liegt daher der Fundationsbrief, der überwiegend rein kirchliche Pflichten des Vikars festschreibt, abschriftlich im Stadtarchiv vor³. Und der Pfarrer, als er den katholischen Kirchendienst und die Sakramentspendung im Armenhaus gröblich vernachlässigt sah, wandte sich an die Bürgermeister als Patronatsinhaber. Er wies 1611 darauf hin, daß der residenzpflichtige Vikar bereits mehr als anderthalb Jahre nicht mehr zelebriert und während dieser Zeit nur ein- oder zweimal in Telgte gesehen worden sei⁴. Wenn schon diese rein innerkirchlichen, seelsorglichen Zustände für die weltlichen Patronatsherren von Belang werden können, so fällt die Vermögensaufsicht erst recht in ihre Hoheit. Die Rechnungsregister der geistlichen Benefizien, deren Patronat den Bürgermeistern und dem Rat zustand, sind daher sowohl im Pfarr- wie im Stadtarchiv zuzufinden und zu finden. Diese Beobachtung trifft nicht nur für die Vikarien bzw. des innerstädtischen Armenhauses und des Leprosenhauses vor Telgte zu, sondern auch für Vikarien, deren Altäre in der Pfarrkirche standen, ja sogar für die Pfarrkirche selbst zu. (Übrigens sind diese Rechnungen von denen zu unterscheiden, die für das eigentliche Armenhaus von deren Provisoren abgelegt worden sind).

Für die Telgter Pfarrkirche selbst sind die Rechnungen in mehrfachen Exemplaren ausgefertigt worden und es zeigt sich, daß einige Lücken, die in der Serie des Pfarrarchivs klaffen, sich durch die städtischerseits erhaltene Überlieferung oder die des Generalvikariats, wo offensichtlich manche Drittausfertigung beruhen, schließen lassen. Freilich steht das Patronatsrecht für sie nicht der Stadt zu - wie etwa in Hallenberg -, sondern dem Dompropst zusammen mit dem Bischof. Die Hinterlegung der kirchlichen Rechnungen beruht vordergründig darauf, daß die Provisoren die Rechnung jährlich vor dem Rat und dem Pfarrer ablegen mußten⁵. Ein städtisches Aufsichtsrecht mag sich vielleicht darin begründen, daß die Kirche, genauer der Kirchturm, früher aufgrund der besonderen Lage an der Ems und der dortigen befestigten Mühle gegebenenfalls Verteidigungszwecke zu erfüllen hatte.

Auch im Archiv der Stadt Horstmar, wo bis zur Säkularisation eine Kollegiatkirche bestand, die gleichzeitig die Funktionen einer Pfarrkirche erfüllte, finden sich die Rechnungen dieser Kirche mit Lücken seit 1664. Im Visitationsprotokoll von 1571 heißt es wiederum ohne Begründung, daß die Provisoren jährlich Rechenschaft vor den Stiftskanonikern „et aliis civibus“ ablegen⁶. Die Bürger waren selbstverständlich damals gleichzeitig parochiani und aus dieser Identität begründet sich vielleicht tiefer das Vorhandensein kirchlicher Quellen in kommunalen Archiven. In Warendorf, wo Siegfried Schmieder

bemerkenswert konsequent die kirchlichen Akten in dem von ihm bearbeiteten Inventar des Stadtarchivs unter der Rubrik „Innere Angelegenheiten der Stadt“ erscheinen läßt⁷, darunter auch die Rechnungen der Alten und Neuen Kirche ab 1585 bzw. 1595, wurden die Provisoren vom städtischen Rat eingesetzt und legten auch nur vor diesem, nicht vor dem Pastor Rechenschaft ab. In der dortigen Neuen Kirche führten die Provisoren hingegen nur vor dem Pfarrer und deputierten Parochianen ihre Rechnung. Spätestens 1572 taten sie dies allerdings ebenfalls vor dem Rat, weil einige der früheren Provisoren ihrem Amt nur schludrig nachgekommen waren⁸. Vermutlich hatte zu sorgloser Umgang mit dem Geld derer, die nicht nur Pfarrangehörige, sondern auch städtische Steuerbürger waren, die Aufsicht der bürgerlichen Obrigkeit provoziert. Ein ähnliches, wohl kaum ein historisches Interesse, dürfte vorgelegen haben für die durch den Stadtkämmerer Rembert von Siddinghausen 1608 erfolgte Anlage von Kopialbüchern der Neuen und Alten Kirche, die Urkundentexte seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überliefern. Bezeichnenderweise notieren sie seit dem Jahr ihrer Anlage Rentengeschäfte der beiden Kirchenfonds. Die Tatsache, daß sich im Stadtarchiv Rheine ganz ähnliche Quellen bezüglich der Kirche und des Hospitals- und Armenwesens finden, führte Schmitz-Kallenberg 1907 zu der Vermutung, daß diese „augenscheinlich früher dem Kirchenarchiv angehört haben, und [...] es nicht ersichtlich ist, wie sie ihren Weg in das Stadtarchiv gefunden haben“⁹. Dieselbe Vermutung äußert Dersch. Dagegen hat August Schröder die Akten und Urkunden als genuin städtisch reklamiert, da sie sich inhaltlich sämtlich auf die Vermögensverwaltung der Kirche St. Dionys und ihrer Vikarien bezögen und die habe bei der Stadt gelegen, zumal die Pfarrkirche die Stadt- oder Marktkirche gewesen sei.

Bei der Durchsicht der 77 in Ausfertigung erhaltenen Urkunden fällt es schwer, sich der Ansicht August Schröders uneingeschränkt anzuschließen. Denn unabhängig von der Vermögensverwaltung der Kirche selbst, von der Rechenschaft auch vor dem Rat abgelegt wurde, hat ein jeder Geistlicher seine Einkünfte selbst und in eigener Regie verwaltet, der Pfarrer die der Pastorat, die Vikare jeweils das Vermögen ihrer Vikarie. Andernfalls hätten sie ihre Einkünfte bei dem Stadtkämmerer abholen oder sich anweisen lassen müssen. Dergleichen ist mir andernorts nicht bekannt.

Das „Mitinteresse“ der städtischen Obrigkeit, ihr vielfaches Patronatsrecht an Vikarien und die Identität der Stadtbürger und Pfarreingesessenen waren für sich ausreichend, um städtische Einsicht in kirchliche Rechnungsunterlagen zu erhalten und diese als Zweitausfertigung im eigenen Archiv zu bewahren. Die Baulast für bestimmte Kirchenteile und Gebäude, etwa den Kirchturm, Pfarrhof, einzelne Glocken führten außerdem zu regelrechten Sachakten bei der städtischen Verwaltung. Für Rheine darf man daher aussagen, daß die Akten mehrheitlich städtischer, die Urkunden hingegen zum größeren Teil wohl kirchlicher Provenienz sind.

Auf den Quellenwert der Rechnungsserien, zumal wenn wie vielfach die Belege erhalten geblieben sind, brauche ich vor diesem Kreis nicht hinzuweisen. Auf einige möchte ich trotzdem aufmerksam machen, etwa den genealogischen Gehalt, der sich in den mancherorts mit den Rechnungen überlieferten Verläuteregistern für die Toten ergibt (Warendorf, Telgte) oder aus dem Verleih

der Brautkrone für die jungen Bräute (Telgte), auf den Wert der Wortgeldregister der Pastorat für die Topographie einer Stadt (Telgte), auf den Wert der Ausgabebelege für die religiöse Volkskunde, die manche Posten für längst untergegangene Prozessionen, Wallfahrten, Kirchenfeste, Messen und Memorien festhalten. Aus dem Umfang der Kosten für Hostien und Wein ließen sich in der Zeit zwischen Reformation und Gegenreformation Schlüsse auf die Konfessionsausrichtung bestimmter Kirchen und damit städtischer und dörflicher Gemeinden ziehen.

Rechnungen bilden zwar vom Umfang her die größte Kategorie der kirchlichen Quellen in Kommunalarchiven bis zum Ende des Alten Reiches, es finden sich aber auch Aktenstücke, die sich inhaltlich mit rein kirchlichen, sogar seelsorglichen Dingen befassen. Z.B. führt das Stadtarchiv Warendorf Akten über die Beschaffung von Paramenten, Orgeln und Glocken¹⁰. Die Besetzung besonders der Vikarien, deren Inhaber ja nebst dem Pfarrer de facto alle seelsorglichen Aufgaben zu versehen hatten, wurde bereits als Teil des Patronatsrechtes erwähnt. Präsentationsrecht kann darüber hinaus bedeuten, daß sich die Obrigkeit um die Qualifikation ihrer Kandidaten bekümmert und registriert, ob ihre Geistlichen den seelsorglichen Bedürfnissen ihrer Bürger nachkommen. Ein schönes Beispiel dafür ist eine Beschwerde der Bürgermeister zu Telgte bei dem zuständigen Archidiakon. Darin stellen sie vor, wie die Stadt 1599 von Pest heimgesucht worden sei, die unter vielen Bürgern eben auch den Pfarrer nebst allen anderen Geistlichen dahingerafft habe, „dadurch wir leider ahn seelsorgeren, so den betrubten krancken in der eusersten nott bistendich sein und trosten mugen, allerdingh entblost, das viele leuth ohn bicht und communion dahin gestorben“. Bis endlich der Kaplan Heinrich Vemer auf Bitten der Bürgermeister die Seelsorge zusätzlich zu seinem Dienst in Everswinkel auf sich genommen habe. Aus Dankbarkeit dafür hatten sie ihm die Vikarie an St. Antonii konferiert, was freilich vom Archidiakon abgelehnt wurde. Die Ablehnung beruhte wohl auf Gerüchten, die verbreiteten, als ob Vemer ketzerisch oder akatholisch sei. Demgegenüber beteuern aber die Bürgermeister, daß „er nicht anders als ein catholischer Priester in sacrificio missae und reichung der heiligen communion sub una specie“ gelten könne. Sie geben dem Archidiakon zu bedenken, ob nicht die Vorwürfe gegen Vemer aus einer Mißgunst herrühren könnten. Zwar ließen sich in Münster andere Geistliche finden, die das Benefizium schon annehmen möchten, „ihre vocation und uffliggenden dienstes aber dagegen leichtlich vergessen sollten“.¹¹

Wenn sich die Stadt- bzw. Bürgerordnung auch mit der Lebensführung der Geistlichen befaßt, müssen auch in nachreformatorischer Zeit nicht vorwiegend moralische Gründe dafür ausschlaggebend gewesen sein, obschon es etwa 1560 in Telgte als eine Frage der Ehr und Ehrbarkeit deklariert wird, daß Frauen außerhalb des Ehestands und bei Geistlichen in Unpflicht leben. Frauen, die mit Geistlichen in einer Quasiehe zusammenleben, verlieren das Bürgerrecht und sollen sich allen bürgerlichen Nahrungserwerbs enthalten. Die Ausschaltung unliebsamer Konkurrenz, wenn es ums Brot geht, scheint hier viel eher ausschlaggebend, für diese Ächtung gewesen zu sein. Wird doch den Geistlichen und ihrem Gesinde im folgenden Absatz überhaupt der Ackerbau und die Viehhaltung untersagt. Angeblich, so heißt es, sei früher den guten Geistlichen bewußt gewesen, daß solcherlei

ihrem Dienst an Gott nicht zuträglich sei¹². Die Dürftigkeit dieser Begründung muß auch damals dem Rat bewußt gewesen sein, ist sie zumindest für den niederen Klerus doch ganz und gar unzutreffend.

Diese Beispiele haben hinreichend gezeigt, daß sich die Obrigkeit einer Stadt um alle Belange einer Kirche kümmert, mithin auch alle Betreffe in einem kommunalen Archiv vorkommen können. Dies wird aufs schönste bestätigt durch die im Stadtarchiv Hallenberg befindlichen Akten zum Kirchenwesen. In Hallenberg hatte der Rat das Präsentationsrecht für die Pfarrstelle. Hier ist in kleinem Umfang alles vertreten, was ein Pfarrarchiv vollständiger aufweist¹³: die Präsentationen des Pfarrers, Einkünfte-register der geistlichen Benefizien, ein Kopiar der kirchlichen Urkunden, Vistationsprotokolle, Nachlaßregelungen von Geistlichen u. a. m. So läßt sich vielfach aus den kommunalen Kirchenquellen schon das Gerüst einer allgemeinen lokalen Kirchengeschichte erstellen.

Die Säkularisation hat bekanntlich zunächst keinen Einfluß auf die Pfarrkirchen, oder nur dann, wenn diese als ein Annex oder in direkter Symbiose mit einer Kollegiatkirche oder Stiftskirche existierten. Dies äußert sich augenfällig darin, daß die Kirchenrechnungen weiterhin auch in den Kommunalarchiven zu finden sind. Zum Beispiel liegen im Stadtarchiv Horstmar mit ihrem Ortsteil Leer die Rechnungen beider Kirchen bis weit in den 1860er Jahren vor. Bei der Horstmarer Kirche, durch die Säkularisation ihres Charakters als Kollegiatkirche entkleidet, ist sogar festzustellen, daß die Stadtverwaltung sich fortan viel eingehender mit allen Problemen einer Pfarrkirche befaßte als zuvor. Hier findet man Akten über die Anstellung und Besoldung der Pfarrgeistlichen und aller anderen Kirchenbedienten sowie über deren Dienstwohnungen, die Wiederherstellung einer geistlichen Stiftung (Primissariat), über das Glockengeläut, die Orgel, die Kirchenbänke, den Kirchhof, die Wahl des Kirchenvorstandes, die Kirchbauten und selbstredend auch die Kirchenrechnungen¹⁴. Nicht ganz so umfangreich weist das Stadtarchiv Steinfurt im Best. Borghorst ähnliches Aktenmaterial über die säkularisierte Stiftskirche bzw. Pfarrkirche und deren Neubau und ihre Geistlichkeit auf, während für die Freckenhorster Kirche nur wenig in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu finden ist¹⁵. Die Feststellungen für die vormaligen Stifts- und Kollegiatkirchen und ihre Überlieferung treffen übrigens auch für die Kirchen zu, die vor und nach der Säkularisation Pfarrkirchen waren und blieben. Denn bis zur Einführung der Landgemeindeordnung wurden die Zuschüsse zu den Kirchenbedürfnissen aus Gemeindemitteln bestritten, konnten aber auf Grund eines besonderen Rechtstitels auch weiterhin der politischen Gemeinde zur Last fallen¹⁶. (Kirchenbedürfnisse können der Guß einer Glocke, die Reparatur des Dachs der Pastorat u. ä. sein. Die Kosten dafür werden durch Zuschläge zu der Kommunalsteuer von den katholischen Gemeindeingesessenen erhoben.) Die Patronatsrechte bleiben auch im 19. Jh. unverändert bestehen¹⁷, wonach die Stadtverordneten der bischöfl. Behörde für folgende Stellen die Kandidaten präsentieren (auch noch 1895):

- a) Vikarie ad St. Antonium et Rochum
- b) Vikarie St. Johannis Baptistae
- c) Küsterei an der Pfarrkirche zu Telgte und von Seiten des Freiherrn von Beverförde-Werries als Besitzer des Hauses Langen zu Westbevern für
- d) die Vikarie
- e) und die Küsterei daselbst.

Die Verwaltungen der französischen Übergangszeit waren trotz ihrer kurzen Amtsdauer bemüht, sich einen Überblick über das Kirchenwesen ihrer Territorien, insbesondere die Vermögensverhältnisse der lokalen Kirchen (zwecks Eintragung ins Hypothekenbuch) zu verschaffen. In den meisten Kommunalarchiven dürften die diesbezüglichen örtlichen Erhebungen unter dem allgemeinen Aktentitel „Kultus und Pfarrwesen“ stecken. Im Inventar des Stadtarchivs Steinfurt, Best. Burgsteinfurt, wird man darüber eingehender informiert. Dort stößt man auf Tabellen (Tabellen als eine typische Errungenschaft französ. Verwaltung) über den Kultus überhaupt und die Benefizien der katholischen Geistlichkeit sowie einen ausführlichen Bericht über die protestantischen Autoritäten. Nicht nur hier, sondern fast allorts ist man zu dieser Zeit mit der Neuorganisation des Pfarrwesens befaßt. Sie meint z.T. auch die Neuumschreibung der Pfarrgrenzen, die wegen der sich ankündigenden steigenden Bevölkerung notwendig wurde. Diese Problematik und die Abfarrungen fanden bis ins ausgehende 19. und beginnende Jahrhundert ihren Niederschlag auch in kommunalen Akten. Da die Patronatsrechte nicht angetastet wurden, lassen sich natürlich alle Stellenbesetzungen in den Kommunalakten recherchieren. Und wenn auch kein Präsentationsrecht bestand, so war es doch Pflicht des Bürgermeisters oder Amtmanns, sofort über alle vorfallenden Vakanzan den Landrat zu berichten. Recht drastisch macht der Landrat Graf Schmising den Telgter Bürgermeister darauf aufmerksam¹⁸, alle wichtigen Vorfälle in seinem Verwaltungsbezirk „sofort einzuberichten und dazu ist doch wohl das Ableben des Pfarrers zu zählen, oder finden Sie es natürlich, daß ich erst zwei Tage nachher zufällig davon erfahre?“ Wenn diese Berichtspflicht beobachtet und in regelmäßigen Abständen über die Personalverhältnisse berichtet wurde, ist ohne weiteres ersichtlich, welch ein Fundus an Personalnachrichten über den Klerus beider christlicher Konfessionen in den Kommunalarchiven ausgehoben werden kann. Natürlich finden sich die Berichte auch in den Landratsakten und z. T. wieder in den Akten des Oberpräsidiums. Das von M. Wolf bearbeitete Inventar des Oberpräsidiums listet auf 134 Seiten Akten auf, die sich von Affeln bis Zwillbrock nur mit der Besetzung katholischer Pfarrstellen für den Zeitraum von 1816 bis 1928 befassen¹⁹. Das aktive und selbständige Mitwirken der kommunalen Verwaltung in kirchlichen Angelegenheiten reduziert sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts sukzessive auf die Regulierung und hernach ganz auf die Beobachtung der kirchlichen Aktivitäten, um ggf. auch mißliebige Entwicklungen aufzuhalten oder wenigstens zu kanalisieren. Hierhin gehören die Akten, die kommunale Registraturordnungen über Wallfahrten und Prozessionen vorsahen²⁰. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts weht aus den Akten mit den Titeln „Feier der Gottesdienstes“, „Feier der Sonn- und Festtage“, „Verhinderung der Störung des Gottesdienstes“, „Schließung der Kaufläden und Schankwirtschaften während des Gottesdienstes“ noch der patriarchalische Geist des 18. Jahrhunderts, aber auch schon die Aufklärung der Amtsstuben. Die Amtsmänner stimmten in dieser Hinsicht vollkommen mit der Pfarrgeistlichkeit überein, daß z. B. das mit kirchlichen Festen verbundene religiöse Brauchtum als unzeitgemäß und der wahren Religion als zuwider abzuschaffen sei. Denn teils leistete es einer lockeren Moral Vorschub, teils absorbierte es Zeit, Geld und Kraft der Staatsuntertanen, die sie als nützliche Mitglieder eines Gemein-

wesens in andere vom Staat befürwortete Ziele investieren sollten.

Mit dem Stichwort Beobachtung kommen wir auf die Akten zu sprechen, die während des Kirchenkampfes in den Kommunalverwaltungen geführt wurden. Zwar rubrizieren sie in den Kleinstädten und Gemeinden noch unter der Abteilung Kommunalverwaltung, und hier wie üblich unter Kirchenwesen oder „Geistliche Verwaltung“ und Kultuswesen, in Wirklichkeit handelt es sich jedoch um eine politische Observierung, wie ein Blick auf die höhere Ebene des Oberpräsidiums lehrt. Dort ressortieren die diesbezüglichen Akten ganz unverhüllt unter der „Politischen Polizei“ und befassen sich mit der Überwachung der kathol. Presse, der Geistlichen, Lehrer und kirchlichen Vereine resp. Verbände und deren „Umtriebe“.²¹ Aktion und Gegenaktion wirken aus heutiger Sicht zuweilen karikaturhaft. Für das Geschehen am Ort bieten die Akten in den kommunalen Archiven eine Fülle von konkreten Nachrichten und geben einen facettenreichen Einblick in das kirchliche und religiöse Leben dieser Jahre.

Zwar zählen die Akten der Vereinspolizei nicht zur Kategorie der kirchlichen Quellen, doch kann die Zahl der Vereine in einer Stadt oder in einem Amt schon über die Ausrichtung der Gesellschaft etwas aussagen. Die Krieger-, vaterländischen Vereine aller Schattierungen sind nur ein Aspekt. Die rein kirchlichen Vereine sind außerhalb bestimmter Kampfzeiten allerdings nicht im Blickfeld der Obrigkeit. Nur wenn diese Vereine gleichzeitig gesellschaftliche Vorstellungen und oder wirtschaftliche Ziele verfolgen, erregen sie das Interesse der Obrigkeit, das sich nach dem Befund einiger kommunaler Akten meist auf die Vereinsstatuten und deren Prüfung beschränkt. Ein längeres Nachleben wird kaum aktenkundig. Erst der Nationalsozialismus hat sich systematisch allen kirchlichen Vereinen zugewandt und endlich gleich- und als mögliche Gefährdung seiner Zielvorstellungen ausgeschaltet. Dies aus den Akten seines Archivs zu belegen, muß der Stadtarchivar mehr Spürsinn zeigen. Die Geschichte von Greven hat jedenfalls gezeigt, daß sich auch hierzu einiges im eigenen Archiv finden läßt.

Ich schaue zum Abschluß noch einmal zurück, um eine lockere Anknüpfung an den Anlaß des diesjährigen Archivtags zu finden.

Mit dem Übergang des Fürstbistums Münster an Preußen kamen erstmals evangelische Christen in die fast durchgehend katholischen Kleinstädte, meist Beamte und Militärangehörige, aber nicht so zahlreich, daß sie in einer politischen Gemeinde auch eine kirchliche hätten bilden können. In den Akten der Kommunalarchive läßt sich das exakte statistische Zahlenmaterial ermitteln und nachweisen, wie die weiträumigen Gemeinden sich organisierten und nach und nach kleiner wurden. Vor der Bischofsstadt selbst betreute noch 1938 nur ein Geistlicher die evangelischen Christen in den Gemeinden St. Mauritz, Altenberge, Nienberge, Sprakel, Kinderhaus und Telgte. Erst die Flüchtlingsströme aus dem Osten ließen zahlenmäßig die örtliche Bildung ev. Kirchengemeinden zu. Die Schwierigkeiten, die sie überwinden mußten, lassen sich nur unvollständig in den Kommunalarchiven erfassen (Kauf- und Pachtverträge über Räumlichkeiten für gottesdienstliche Zwecke und sonstige gemeindliche Veranstaltungen). Die Stadtgeschichtsschreibung ist hier neben den einschlägigen kirchlichen Archiven besonders auf ältere Mitbürger

oder die evangelischen Geistlichen selbst angewiesen, die mit eigenen Schriftstücken, Bildern und Erinnerungen die Lücken schließen müssen.²²

* Vortrag gehalten auf dem 47. Westfälischen Archivtag am 23./24. Mai 1995 in Bielefeld-Bethel

- 1 Stadtarchiv Steinfurt, Best. Burgsteinfurt Best. C (Akten der französischen Verwaltung) Nr. 181. - 1810 März 19.
- 2 StadtA Telgte, Akte A 2.
- 3 StadtA Telgte, Akte A 6
- 4 StadtA Telgte, Akte A 6.
- 5 Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571-1573). Im Auftr. des Vereins für vaterländische Gesch. u. Altertumskunde hrsg. u. erf. v. Wilh. Eberhard Schwarz. (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. 7). Münster 1913, S. 149.
- 6 Die Akten der Visitation [...] 1913, S. 122.
- 7 Inventar des Stadtarchivs Warendorf. Bearb. von S. Schmieder. (Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse Bd. 16) Münster 1990, S. 5, 362-364.
- 8 Die Akten der Visitation [...] 1913, S. 153.
- 9 Schmitz-Kallenberg in INA Kr. Steinfurt Bd. I, Heft 4, S. 347.
- 10 Inventar des StadtA Warendorf [...] 1990, S. 362.
- 11 Urkunden, Regsten und Akten des Pfarrarchivs St. Clemens und St. Silvester zu Telgte. Bearb. von Werner Frese. (Inventare der nichtstaatl. Archive Westfalens NF, Bd. 13) Münster 1993, Urk. Nr. 217, S. 168f.
- 12 Telgter Urkundenbuch [...] 1987, U 49 S. 50f.
- 13 Hallenberger Quellen und Archivverzeichnisse. Bearb. von Alfred Bruns. (Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse Bd. 17, Teil II). Münster 1991, S. 743-746.
- 14 StadtA Horstmar, Best. A.
- 15 Inventar des Stadtarchivs Freckenhorst 1348-1936. Bearb. von Siegfried Schmieder (Veröffentl. aus dem Kreisarchiv Warendorf Reihe 1, H 21). Warendorf 1990, S. 243.
- 16 Nach StadtA Telgte C 3497 - 1845 Aug. 9 betr. die Wahl der Kirchenrepräsentanten.
- 17 Vergl. StadtA Telgte, Akte C 3481: Bericht des Telgter Amtmanns an den Landrat von 1872 Okt. 20
- 18 StadtA Telgte, Akte C 3481 - 1833 Sept. 25.
- 19 Oberpräsidium der Provinz Westfalen. Kirchen, Schulen, Juden. Findbuch bearb. von Manfred Wolf (Veröffentl. der Staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe F Nr. 5. Hrsg. vom [...] Staatsarchiv Münster). Münster 1991, S. 204-338.
- 20 Registraturplan nebst Sachregister für Verwaltungsbehörden. Hrsg. von C. Deutsch. Trier 1899. - Registraturplan für Amts- und Stadtverwaltungen nebst Anleitung zur Neueinrichtung einer Registratur. Hrsg. von F. Schräer. Berlin 1903.
- 21 Oberpräsidium der Provinz Westfalen. Polizei, Justiz, Chef der Zivilverwaltung, Reichsverteidigungskommissar. Findbuch bearb. von Manfred Wolf (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe F Nr. 5) Münster 1991.
- 22 Vergl. Finsterbach, Maik u. Tilmann Lücke: Werden und Wachsen der evangelischen Diasporagemeinde in Telgte (Beitrag zum Wettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten) Masch. 1985 im StadtA Telgte.

Bewahren – Betreuen – Beraten: Die Diakonie und ihre Archivarbeit in Westfalen*

von Reinhard van Spankeren

Meine Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen
und, zur Feier des Tages, liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Sie begrüßen mit einem Satz aus der Weihnachtsgeschichte: „Fürchtet Euch nicht, denn ich bin evangelisch.“ So steht es natürlich nicht beim Evangelisten Lukas, sondern im lateinischen Text der Vulgata heißt es „Nolite timere; ecce enim evangelizo vobis gaudium magnum...“; also: „Fürchtet Euch nicht, denn siehe ich verkündige Euch große Freude.“ „Fürchtet Euch nicht, denn ich bin evangelisch“ ist die fröhlich falsche Übersetzung eines Schülers, dem mein Bruder an einer rheinischen Gesamtschule versucht, Latein beizubringen. Ich zitiere diese Schülerfahleistung nicht, um hier konfessionelle Bekenntnisse abzulegen, ich weiß, daß man mir ansieht, daß ich aus einem protestantischen Pfarrhaus stamme. Es geht mir auch nicht darum, einmal mehr die nordrhein-westfälische Gesamtschulpolitik zu kritisieren, obwohl ich gerne zugebe, daß ich meine Kinder auf ein humanistisches Gymnasium mit katholischer Traditionsverhaftung schicke – es geht mir vor allem darum, ein Manko meines Vortrags gleich vorab zu beichten, nämlich daß ich mich bei meinen Ausführungen über die Archivarbeit der konfessionellen Wohlfahrtsverbände in Westfalen im wesentlichen auf meine eigene diakonische Binnenperspektive beschränken muß. Die wünschenswerte „Vernetzung“, wie man das neudeutsch-diakonisch gerne nennt, gibt es ausgerechnet in unserem Bereich zwischen Caritas und Diakonie leider nicht.

Die Diözesancaritasverbände haben in aller Regel keine eigenen hauptamtlich betreuten Archive. Die einschlägigen Akten werden im wesentlichen von den Bistumsarchiven mit verwahrt. Ansonsten sollte sich, wer entsprechende Forschungen unternehmen will, an das Archiv des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg wenden; hier werden zum Teil auch regionale und lokale Bestände aufbewahrt. Meine Kenntnisse dessen, was sich im konfessionell benachbarten Gebiet abspielt, sind eher rudimentär. Das hat sich erst in letzter Zeit ein wenig geändert: Da ich mich mit Diakoniegeschichte befasse, durfte ich für das dominant evangelisch geprägte Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte auch caritasgeschichtliche Bücher besprechen. Dieser komparative Zugriff ist von der Sache her in der Gegenwart – man denke an das Zusammenwirken der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im sozialstaatlichen Rahmen – und historisch absolut berechtigt. In historischer Sicht ist etwa daran zu erinnern, daß es im Bereich großer Fürsorgefelder immer schon eine praktizierte Ökumene im kirchlichen Hilfehandeln gegeben hat, etwa bei der Wandererfürsorge, bei der Bahnhofsmission und in manch anderen Feldern praktischer kirchlicher sozialer Arbeit, eine Übereinstimmung in der Praxis, die in vielem über das hinausging, was von der Lehre der jeweiligen Kirche her eigentlich möglich gewesen wäre.

Mein Thema ist aber nun nicht, Perspektiven der wohlfahrtshistorischen Forschung in der Region auszubreiten,

darum kümmert sich primär Dr. Andreas Wollasch vom Westfälischen Institut für Regionalgeschichte in Münster mit seinem Arbeitskreis Wohlfahrtspflege, meine Hauptaufgabe ist ja, die Archivarbeit der westfälischen Diakonie in ihren Grundlinien vorzustellen. Erlauben Sie mir dennoch vorab den Hinweis auf eine neuere Buchveröffentlichung. Wir haben soeben fertiggestellt ein Buch zur Geschichte der Diakonie in Westfalen: „Diakonie: Geschichte von unten. Christliche Nächstenliebe und kirchliche Sozialarbeit in Westfalen“ (Luther-Verlag Bielefeld 1995). Dieser Sammelband sollte in keinem Kommunalarchiv fehlen. Hier werden alltags- und sozialgeschichtliche wie auch kirchengeschichtliche und theologisch-ethische Hinsichten miteinander verknüpft. Angesichts der engen Verzahnung von Wohlfahrtspolitik in der Stadt, kirchlicher Fürsorge und Verbandsarbeit der freien Wohlfahrtspflege beim Auf- und Ausbau des Sozialstaats scheint mir dieses Werk auch für Kommunalarchive von hoher Relevanz zu sein. Hinzu kommt, daß einzelne westfälische Regionen wie etwa das Siegerland, Minden-Ravensberg, aber auch das Ruhrgebiet, von ihrem spezifischen Frömmigkeits- und Sozialprofil her unter den Fragestellungen moderner Wohlfahrtsforschung ausführlich historisch gewürdigt werden.

Wenn ich jetzt genug Werbung getrieben habe, aber das ist nun einmal das neue Gesicht der Diakonie: Markt-fähigkeit, Social Sponsoring, Corporate Identity, Diakonie als Unternehmen – dann kann ich zu meinem eigentlichen Thema kommen.

„Bewahren – Betreuen – Beraten. Die Diakonie und ihre Archivarbeit in Westfalen“ habe ich meinen Vortrag genannt. Bei den Vortragstiteln dieses Archivtags gibt es viel Poesie und Prosa: von A wie Ausbruch bis Z wie Heil in Zion. Da wollte ich nicht zurückstecken und mit „Bewahren – Betreuen – Beraten“ wenigstens eine Alliteration beisteuern. Ich habe mir allerdings auch inhaltlich etwas dabei gedacht. Mit diesen drei Begriffen „Bewahren – Betreuen – Beraten“ habe ich versucht, ein Leitmotiv zu finden, ein Leitmotiv, das erstens die Arbeit der Diakonie charakterisiert, das zweitens eine Art Geschichtsbogen kirchlichen Hilfehandelns darstellt und das schließlich drittens auch unsere Archivarbeit kenntlich macht. Denn die (Auf)Bewahrung von Akten, die Betreuung von Beständen und die Beratung von Benutzern – das machen wir in unserem diakonisch-kirchlichen Bereich genauso wie Sie in Ihrem Archiv-Arbeitsfeld.

Aber zunächst einige Bemerkungen zur Diakonie bzw. Inneren Mission, um den alten Begriff zu nennen. Diakonie, so ein traditionelles, vor etwa 150 Jahren ausgebildetes Verständnis, ist ein Werk der Liebe, geschieht im Auftrag des Herrn, wird motiviert durch den Glauben und bezweckt Rettung der Seelen. Organisierte Diakonie, so denken wir heute, ist soziale Dienstleistung, siedelt sich an zwischen Kirche und Gesellschaft, hat den Sozialstaat entscheidend mit aufgebaut und „nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an“ (so die Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes

Westfalen). In diesem Entwicklungs- und Spannungsbogen bewegt sich die „christliche Liebestätigkeit“, auch die Diakonie in Westfalen heute. In den Anstalten und Werken, Einrichtungen und Diensten, Heimen, Beratungsstellen usw. der westfälischen Diakonie sind über 40.000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt; schwer zu schätzen ist die Zahl der ehrenamtlich Aktiven, hier kann man von ca. 20.000 ausgehen. So gibt es allein ca. 18.000 Sammlerinnen und Sammler, und als sogenannte „Grüne Damen“ sind ca. 1.300 Ehrenamtliche in der evangelischen und ökumenischen Krankenhaus- und Altenheimhilfe engagiert. Zu den Angeboten der Diakonie zählen etwa Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe, Altenwohn- und Altenpflegeheime, Wohngruppen für psychisch Kranke, Kindergärten, Familienbildungsstätten, Altentagesstätten, Werkstätten für Behinderte, Beratungsstellen für Suchtkranke und Wohnungslose, Schuldnerberatungsstellen, Telefonseelsorge, Kindergärten, Ausbildungsstätten für soziale und pflegerische Berufe, Selbsthilfegruppen usw. Die Diakonie ist ihrem christlichen Grundverständnis nach „Lebens- und Wesensäußerung der Kirche“, zugleich ist sie als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des sogenannten dualen Systems eine der Säulen des Sozialstaats. Und während ehrenamtliche Helfer und Selbsthilfegruppen kaum Akten produzieren, haben die Expansion und Professionalisierung der kirchlichen Hilfe, der Ausbau der sozialpolitischen Lobbyarbeit und die Verrechtlichung im Finanzierungs- und Abrechnungswesen natürlich heftige Auswirkungen in Richtung auf Steigerung des Aktenanfalls.

Zweiter Gesichtspunkt: „Bewahren – Betreuen – Beraten“ als zugespitzte Überschrift für die Geschichte der Diakonie. Dieser Verlaufsbogen läßt sich etwa so skizzieren: Vom Rettungshaus zur Außenwohngruppe für erziehungsschwierige Jugendliche, von der Herberge zur Heimat zur Beratungsstelle für wohnungslose Menschen nach § 72 BSHG, von der patriarchalisch-obrigkeitlichen, bewahrenden Fürsorge hin zur kundenorientierten Beratung, die sich an den sozialen und Bürgerrechten der Rat- und Hilfesuchenden orientiert.

Dritter und Hauptpunkt schließlich: „Bewahren – Betreuen – Beraten“ als Motto für die Archivarbeit in der westfälischen Diakonie.

In Westfalen arbeiten drei hauptamtlich betreute Diakonearchive: das Hauptarchiv der von Bodelschwingschen Anstalten hier in Bethel, geleitet von Herrn Kätzner, das Archiv des Evangelischen Johanneswerkes in Bielefeld unter Leitung von Bärbel Thau und schließlich das Archiv des Diakonischen Werkes Westfalen, also des Landesverbandes für Innere Mission in Münster, für das ich zuständig bin. Außerdem gibt es größere diakonische Einrichtungen wie etwa den Wittekindshof, bei denen Öffentlichkeitsarbeiter – leider eher am Rande – auch Archivarbeit machen sollen; es laufen gelegentlich noch ABM-Projekte, zur Zeit zum Beispiel in den Orthopädischen Anstalten Volmarstein, und schließlich existiert auch in unserem Arbeitsfeld ehrenamtliches Engagement. Während die Einrichtung und entsprechende Stellenausstattung landeskirchlicher Archive in der Regel ab den dreißiger Jahren erfolgte, ist für die Archivarbeit der Diakonie Professionalisierung gewissermaßen erst ein Trend der allerjüngsten Zeitgeschichte. Bethel bildet hier allerdings eine Ausnahme – dazu gleich mehr. Auch außerhalb Westfalens gibt es, zum Beispiel in Kai-

serswerth mit der „Fachbücherei für Frauendiakonie“ und dem „Friednerarchiv“ ab 1931, einige frühe Ansätze diakonischer Archivarbeit.

So wie manche Politiker erst aktiv werden, wenn DER SPIEGEL, „Monitor“ oder „Wie bitte“ sich für den steuerzahlenden Bürger und Verbraucher einsetzen, bedurfte es erst der polemischen Attacken insbesondere eines Ernst Klee, um auf der Leitungsebene von Diakonie die Erkenntnis anzubringen, daß Archive auch in der Diakonie für Recht und Verwaltung, Geschichtsforschung und Öffentlichkeitsarbeit wichtige Aufgaben erfüllen. Mir scheint allerdings, daß nach einer kurzen Blüte des Aufbaus und der Institutionalisierung in den achtziger Jahren mittlerweile Tendenzen zu Stagnation und Rückschritt um sich greifen.

Die in Archivarbeit und Geschichtsforschung engagierten Diakoniker sammeln sich von Westfalen aus seit 1988 in der Arbeitsgruppe Diakoniegeschichte; hier erfolgt ein reger Austausch über archivpraktische Fragen und einschlägige Forschungsprojekte. Unsere wichtigsten Ansprech- und Bündnispartner haben wir im Archiv des Diakonischen Werkes der EKD in Berlin, geleitet von Dr. Talazko, und im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld mit Prof. Hey und seinem Team. Die Zusammenarbeit zwischen verfaßter Kirche und Diakonie in unserem Arbeitsbereich ist, das darf ich hier vielleicht auch einmal sagen, kollegial-freundschaftlich; diakonisch ausgedrückt: Es besteht kein Supervisionsbedarf. Zum Profil diakonischer Archivarbeit gehört ihre enge Verzahnung mit historischer Öffentlichkeitsarbeit und mit Initiativen der Geschichtskultur. Wir versuchen aber, nicht allzu sehr in publizistische Dekoration, Jubiläumsfetischismus und personenkultische Veranstaltungshektik abzugleiten. „Burnout“-Tendenzen würde ich unter uns Diakonearchivaren nicht unbedingt konstatieren; gelegentlich kommt man sich allerdings vor wie der sprichwörtliche „hilflose Helfer“. Das gilt zum Beispiel um Umgang mit den in der Diakonie dominanten Berufsgruppen wie Theologen, Sozialarbeitern, Psychologen und anderen Helfern aller Couleur. Theologen, die im Lichte der Ewigkeit arbeiten, versuche ich daran zu erinnern, daß Ewigkeit ohne historische Dokumentation nach menschlichem Ermessen nur schwer zu erreichen ist. Und wer, wie unsere Praktiker der Hilfe in der Diakonie, vom „Pathos des Helfens“ ergriffen ist, für den steht natürlich die menschliche Begegnung in der Hilfepraxis im Vordergrund, „ganzheitlich“ versteht sich. Aktenführung, Altregistratur oder gar Archivierung scheinen manchem da eher hinderlich. Hier versuche ich, mit der Parole „Keine Altenpflege ohne Aktenpflege“ archivistische Aufklärungsarbeit zu leisten; und wenn das nicht hilft, kann man ja vielleicht den Zusammenhang von Schrifttum und Heiliger Schrift noch deutlicher auf den Punkt bringen. Ich denke da an ein Motto wie: Einer trage des anderen Aktenlast...

„Das Archiv xy: Bestände und Benutzungsmöglichkeiten“ heißt üblicherweise die Überschrift über Standardvorträge im Archivwesen. In diesem Stil möchte ich jetzt unsere diakonischen Archive nicht porträtieren, ich möchte eher fragen: Wo laufen sie hin, die laufenden Meter in der Diakonie ...? Da wir uns hier in der Hauptstadt christlicher Barmherzigkeit befinden, konzentriere ich mich auf das hiesige Hauptarchiv der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel. Pionier der diakonischen Archivarbeit und Geschichtsschreibung über-

haupt ist der Kirchengeschichtler Martin Gerhardt, der schon 1929 die „Organisation eines Archivwesens für die gesamte Innere Mission“ anmahnte. Martin Gerhardt ordnete wichtige Quellenbestände großer diakonischer Einrichtungen; so schuf er etwa 1923 bis 1925 das Archiv des Rauhen Hauses in Hamburg. Er verfaßte eine Wichern-Biographie, eine Fliedner-Biographie und Teile einer nach seinem Tod von Alfred Adam vollendeten Bodelschwingh-Biographie; außerdem verdanken wir ihm das bis heute Standardwerk gebliebene Opus „Ein Jahrhundert Innere Mission. Die Geschichte des Central-Ausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ (Gütersloh 1948). In Bethel wirkte Martin Gerhardt nach dem Zweiten Weltkrieg im Kontext des 100-Jahre-Jubiläums der Inneren Mission 1948. Ziel der Materialsammlung und Materialaufbereitung war, die biographische Würdigung von „Vater“ und „Sohn“ Bodelschwingh voranzubringen. Ein anderer Impuls war schon vorher gesetzt worden: Der als NS-Gegner aus dem Staatsdienst entlassene Braunschweigische Landtagsstenograph Dr. Karl Bode hatte die über 25.000 erhaltenen Stenogramme von Friedrich von Bodelschwingh dem Älteren übertragen. Wie aus der „Bodelschwingh-Gedenkstätte“ ein modernes, öffentlich arbeitendes Archiv geworden ist, kann ich hier im einzelnen nicht nachzeichnen – nähere Informationen beim Kollegen Kätzner. Aufgrund eines Gutachtens der Archivare Engelbert und Richterling von 1976 gelang es jedenfalls 1978, einen fachlich vorgebildeten Archivar einzustellen – nämlich den Moderator des heutigen Nachmittags. Das „Hauptarchiv“ ist primär Archiv der Hauptverwaltung, inzwischen aber auch zuständig für die Bestände der Diakonenanstalt Nazareth und demnächst auch für die des Westfälischen Diakonissenmutterhauses Sarepta. Neben Verwaltungsakten werden Patienten- und Klientenakten, Personalakten aus der weiblichen und männlichen kirchlichen Sozialarbeit und Handakten der Leitungspersonalitäten verwahrt. Es gibt umfangreiche, vor allem biographische Sammlungen, eine große Fotosammlung usw. Die Archive der Diakonie in Westfalen sind auf dem heute üblichen Standard für Benutzer frei zugänglich. Wer für die Epoche des 19. und 20. Jahrhunderts an medizinisch-geschichtlichen oder psychohistorischen Themen arbeitet, wer sich interessiert für kirchengeschichtliche, sozialgeschichtliche bis hin zu wirtschafts- und unternehmensgeschichtlichen Fragestellungen, der kann bei uns in reichem Maße fündig werden. Das Spektrum der historischen Forschung reicht von der quantitativ orientierten historischen Analyse von Psychatriepatientinnenakten aus dem „Dritten Reich“ über die Geschichte einzelner diakonischer Arbeitsfelder bis hin zu kirchengeschichtlichen Studien im engeren Sinne, jüngst etwa zum sogenannten „Fall Vischer“. (Vischer war Dozent an der Theologischen Schule Bethel, dem Vorläufer der heutigen Kirchlichen Hochschule; im Mai 1933 erhielt er nach einer Denunziation Lehrverbot.) Besonders gründlich untersucht worden ist etwa in letzter Zeit die Geschichte der Wandererfürsorge. Nach grundlegenden Vorstudien von Jürgen Scheffler hat Hartmut Vollmer mit Hilfe unserer diakonischen Bestände die Entstehung des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes von 1907 erforscht – hier geht es auch um das parteipolitische Engagement des alten Bodelschwingh im preußischen Landtag -, und Ulrich Sondermann-Becker hat eine verbandshistorische Studie über die evangelische Wandererfürsorge in Westfalen im „Dritten Reich“ vorgelegt.

Schlußbemerkung: Ein Werbespruch der Diakonie heißt: „Wir sind für Sie da. Die ambulanten, pflegerischen und sozialen Dienste der Diakonie.“ Dem schließe ich mich an: „Wir sind für Sie da – unter dem Leitspruch: Bewahren, Betreuen, Beraten: die archivpflegerischen und sozialgeschichtlichen Dienste der Diakonie in Westfalen.“

* Vortrag gehalten auf dem 47. Westfälischen Archivtag am 23./24. Mai 1995 in Bielefeld-Bethel

Für den Druck habe ich das Manuskript nur marginal überarbeitet und den Sprachduktus der mündlichen Rede beibehalten. Die im Text genannten Titel lassen sich über das Literaturverzeichnis unseres in der Einleitung zitierten neuen Diakoniegeschichtsbuchs bibliographisch exakt erschließen. Meinem Betheler Kollegen Wolf Kätzner danke ich für Anregungen zum Thema und Informationen insbesondere zur Archivarbeit in Bethel.

Der Städtevergleich der Stadtarchive –

Über die Zukunft der Stadtarchive in Zeiten der Erprobung neuer Steuerungsmodelle im Kulturbereich*

von Katharina Tiemann

I. Vorstellung des Projektes *Wirkungsvolle Strukturen im Kulturbereich* der Bertelsmann-Stiftung in Zusammenarbeit mit Unternehmensberatungen

Wie Sie eventuell der Tagespresse entnehmen konnten, wurden Anfang April im Rahmen einer Bundespressekonferenz die ersten Ergebnisse des Städtevergleichs von kulturellen Einrichtungen der beteiligten Städte Bielefeld, Dortmund, Mannheim, Münster und Wuppertal vorgestellt.

Die Bertelsmann-Stiftung, unter deren Regie dieses Projekt durchgeführt wird, arbeitet bereits seit 1991 an der Modernisierung der herkömmlichen Führungs- und Organisationsstrukturen zu Gunsten höherer Flexibilität, Bürgernähe, Mitarbeitermotivation und Effizienz – Zielsetzungen, die Ihnen sicherlich bekannt sein werden, gleich aus welcher Verwaltung Sie kommen und welchem Umstrukturierungsmodell dort der Vorrang gegeben wird.

Zunächst wurde im Rahmen eines Modellprojektes mit der Stadt Bielefeld ein neues Steuerungsmodell für den Kulturbereich erarbeitet, das die Aufgaben von Politik und Verwaltung wie folgt verteilt:

- Die Politik (Rat, Ausschüsse) setzt die politisch-strategischen Rahmenziele fest, wobei die Zielvorschläge von der Verwaltung eingebracht werden. Die detaillierte inhaltliche Ausgestaltung der Ziele dagegen liegt in der Verantwortung der Verwaltung.
- Die Realisierung der vereinbarten Zielsetzung liegt ebenfalls bei der Verwaltung, die so dezentral wie möglich strukturiert sein sollte (Zusammenlegung von Aufgaben- und Ressourcenverantwortung).
- Ein angemessenes Berichtswesen dient sowohl der Verwaltungsleitung wie auch der Politik als Nachweis über den Stand der Zielerreichung und ist ebenfalls als Grundlage für das Setzen neuer Ziele geeignet.

Um die Realisierung dieses noch kaum verwirklichten Modells zu ermöglichen, wird bei dem Projekt an der Umsetzung folgender Zielsetzungen gearbeitet:

- Die Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung muß verbessert werden, wobei als wesentliche Voraussetzung die Formulierung klar meßbarer Ziele dient sowie ein Berichtswesen mit der Funktion einer Zielerreichungskontrolle.

Gerade in Zeiten knapper werdender Finanzmittel gewinnt ein solcher „Leistungsnachweis“ zunehmend an Bedeutung.

- Die interne Steuerung der Fachämter muß verbessert werden, wobei die notwendige dezentrale Ressourcenverantwortung dem Amt eine größere Verantwortung

und mehr Handlungsspielräume ermöglicht, und somit die Ressourcen weitaus flexibler und folglich ökonomischer eingesetzt werden können.

- Die Leistungen müssen kunden- und bürgerorientierter erfolgen – Regelmäßige Befragungen dienen dabei als geeignetes Instrument, um eine direkte Rückmeldung auf die angebotenen Leistungen zu erhalten.
- Doch nicht nur eine verstärkte Kundenorientierung ist notwendig, sondern auch mehr Mitarbeiterorientierung, denn nur zufriedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verhelfen mit ihrer Kreativität, Einsatzbereitschaft und Motivation zur optimalen Erreichung der bereits genannten Zielsetzungen. Als Stichworte seien an dieser Stelle nur gezielte Aus- und Weiterbildung, Delegation von Aufgaben und Verantwortung, Gestaltungsspielräume, leistungsbezogene Förderung etc. genannt. Auch hier sind Mitarbeiterbefragungen als Führungsinstrument einzusetzen.

Seit Sommer 1993 beteiligen sich auch in Form eines regelmäßigen Städtevergleichs die Städte Dortmund, Mannheim, Münster und Wuppertal an dem Projekt. Als vorrangiges Ziel gilt es, für die einzelnen Kulturinstitutionen wie Theater, Volkshochschulen, Kulturämter, Kunstmuseen, Naturkunde und Historische Museen, Musikschulen, Stadtbibliotheken und Stadtarchive ein zielorientiertes Kennzahlensystem zu entwickeln, daß in der Lage ist, Leistungen zu messen und nach erfolgter Datenerhebung den Grad der Erreichung eines Ziels zu ermitteln. Folgende Ziele werden mit diesem Kennzahlenkatalog verfolgt:

- Die Einschätzung der Leistungen einzelner Ämter soll verbessert werden. Dies ist gerade für Archive ein sehr wesentlicher Aspekt.
- Der Zielfindungsprozeß soll erleichtert werden.
- Eine Diskussion mit ähnlich strukturierten Einrichtungen über Entscheidungsalternativen wird angeregt.
- Eine Stärken- bzw. Schwächenanalyse soll erleichtert werden.
- Genauere Kenntnisse über Nutzer bzw. Nichtnutzer und deren Motivation können ebenfalls hilfreich sein, um herkömmliche Strukturen zu überdenken und gegebenenfalls neu zu gestalten.

An dieser Stelle möchte ich noch einige Hinweise zur formalen Vorgehensweise innerhalb des Projektes geben:

Die Steuerung des Gesamtprojektes obliegt einem Lenkungsausschuß, der ca. dreimal jährlich zusammentritt. In den beteiligten Städten werden die Projekte der ein-

zelen Kultureinrichtungen auf Dezernatsebene von Projektkoordinatoren betreut. Die inhaltliche Arbeit zum Projekt *Städtevergleich der Stadtarchive* wird von einer interkommunalen Arbeitsgruppe in Workshops geleistet, an denen neben Archivvertreterinnen und -vertretern, eine Referentin der Bertelsmann-Stiftung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmensberatung Zuendel & Partner teilnehmen.

Die Arbeiten zum Städtevergleich der Stadtarchive wurden im Mai 1994 aufgenommen. Zu den Hauptaufgaben der interkommunalen Arbeitsgruppe zählten bisher schwerpunktmäßig die Erarbeitung eines hierarchischen Zielsystems, eines Kennzahlenkataloges für die erste Datenerhebung sowie eines Fragebogens für Archivbenutzerinnen und -benutzer.

II. Terminologische Festlegungen im Städtevergleich der Stadtarchive

Um einen strukturierten Kennzahlenkatalog für Stadtarchive zum Zwecke einer erhöhten Transparenz von Leistungen und einer einheitlichen Messung von Leistungen zu erstellen, ist es notwendig, zunächst die **Zieldimensionen** des Stadtarchivs festzulegen. Die erbrachte Leistung kann nur dann beurteilt werden, wenn entsprechende Kriterien festgelegt sind, deren Erfüllung dann auch überprüft wird.

Die nachfolgend aufgeführten Zieldimensionen haben für den gesamten Bereich der Kommunalverwaltung Gültigkeit:

- Erfüllung des Auftrages
- Kundenzufriedenheit – Die vielfältigen Leistungen der Stadtarchive sollen so erbracht werden, daß die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer möglichst optimal befriedigt werden. Die Benutzerbefragung ist ein Instrument, um hier Aussagen machen zu können.
- Wirtschaftlichkeit – Es besteht die Verpflichtung, mit den öffentlichen Geldern wirtschaftlich umzugehen. An dieser Stelle ein kurzer Hinweis auf die in letzter Zeit gern verwendeten Schlagworte Effektivität und Produktivität. Die Kameralistik bietet jedoch hierzu kaum verwertbares Zahlenmaterial, so daß eine exakte produktorientierte Kostenrechnung zunächst noch zurückgestellt werden muß.
- Mitarbeiterzufriedenheit – Zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen in der Regel bessere Leistungen und tragen zu einer höheren Zielerreichung in den übrigen Zieldimensionen bei. Die Mitarbeiterbefragung ist ein wichtiges Instrument, um hier Aussagen machen zu können.

Die vier Zieldimensionen stellen die Grundlage für den Kennzahlenkatalog dar. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand nun darin, diese Zieldimensionen über die Bildung von **Subzielen** und **Leistungskriterien** (definieren die Zielerreichung) bis hin zu konkret meßbaren **Indikatoren** (quantifizieren die Ausprägung der Leistungskriterien) zu verfeinern und zu präzisieren. Die Vielzahl der Indikatoren bilden letztlich das quantitative Gerüst des interkommunalen Vergleichs.

Folgende **Subziele** werden den Zieldimensionen gegenübergestellt:

Auftrag → Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, Öffentlichkeitswirkung

Kundenzufriedenheit → Angebot, Akzeptanz

Wirtschaftlichkeit → wirtschaftliche Leistung, Effizienz, Ressourcenverbrauch

Mitarbeiterzufriedenheit

Während die vier Zieldimensionen beschreiben, *wie* ein Stadtarchiv seine Leistungen erbringt und somit auch als Kriterien für die Beurteilung der erbrachten Leistungen fungieren, beschreiben die **Produkte**, *welche* Leistungen erbracht werden. Die Produkte allein machen jedoch keinen Sinn, wenn nicht das **Outcome** der **Produktgruppe**, in diesem Fall also des Stadtarchivs, eindeutig definiert ist. Unter Outcome versteht man das oberste Ziel, zu dessen Erreichung bestimmte Leistungen angeboten werden.

Für ein Stadtarchiv gelten als oberste Ziele (**Outcome**):

- Entwicklung eines breiten historischen Bewußtseins
- Aufrechterhaltung von Rechtskontinuität und Transparenz der Verwaltung
- Wahrung des kulturellen Erbes

Hieraus können folgende **4 Produkte** abgeleitet werden:

- 1) Organisation und Verwaltung, Übernahme, Erhaltung und Erschließung von städtischen Informationsträgern
- 2) Sammlung, Erhaltung und Erschließung von externen Informationsträgern
- 3) Benutzerbetreuung
- 4) Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte

Die Produkte *Bearbeitung der städtischen und externen Informationsträger* sowie die *Erforschung der Stadtgeschichte* haben sog. **Outputs**, d.h. Einzelmaßnahmen sind erforderlich, um das Ergebnis zu erarbeiten. Beispiel: Das Produkt *Sammlung, Erhaltung und Erschließung von externen Informationsträgern* setzt sich aus den Outputs *Bewertung, Sammlung, Erschließung und Restaurierung* zusammen – Einzelleistungen also, die unabhängig voneinander meßbar sind.

III. Der Kennzahlenkatalog

Der Kennzahlenkatalog der Stadtarchive legt fest, welche Daten in den einzelnen Archiven erhoben werden müssen. Hierzu zählen u. a. sog. Basisdaten (Personal, Räumlichkeiten, Angaben zu Art und Umfang der Bestände), Zahlenmaterial zu erfolgter Bewertungen, Restaurierungs- und Erhaltungsleistung, Veröffentlichungstätigkeit, Nutzerfrequentierung, Einnahmen und Ausgaben etc.¹

IV. Abschließende Betrachtungen zum bisherigen Verlauf des Städtevergleichs der Stadtarchive

Trotz der Anlaufschwierigkeiten – und hierzu zähle ich auch den fehlenden Bezug der Bertelsmann-Stiftung und der Unternehmensberatung zum Archivwesen und somit auch zur speziellen Archivterminologie, was jedoch im Verlaufe der Sitzungen weitgehend überwunden werden konnte, entwickelte sich ein sehr konstruktiver Austausch über archivische Fragen, wie man ihn in der Intensität unter Archiven aus unterschiedlichen Regionen selten erlebt.

Zudem ermöglicht der Städtevergleich erstmalig den doch häufig mit Skepsis begegneten Archiven nach dem Motto „Was machen die da eigentlich“, eindeutig ihre Leistungen zu benennen und auch zu quantifizieren. Dies ist ein sehr wichtiges Instrument für die Argumentation z.B. gegenüber den Politikern, andererseits bietet es auch Informationen für eine zielgerichtete interne Steuerung der Stadtarchive und mögliche Kurskorrekturen.

Diese eindeutig positiven Gesichtspunkte konnten jedoch auch die Bedenken an diesem Projekt nicht ausräumen.

Hier nur einige Beispiele:

– Der Kennzahlenkatalog berücksichtigt nicht hinreichend die Unterschiedlichkeit der einzelnen Archive resultierend aus der jeweiligen Geschichte der Stadt und damit des Archivs, der Größe der Stadt oder ihrer Sozialstruktur etc. Dem Bericht sind zwar Selbstdarstellungen der Archive beigefügt, doch werden sich die Politiker vor dem Hintergrund eines immer größer werdenden Sparzwanges wirklich damit auseinandersetzen, oder vergleichen sie nicht einfach die Zahlen, unabhängig davon, wie sie zustande gekommen sind? Sind die Kennzahlenkataloge nicht doch heimliche Ranking-Listen, sog. Hit-Listen: wer leistet am meisten und kostet am wenigsten?

– Zudem stellt sich die Frage, ob nicht in einigen Bereichen die Qualität von Leistungen zu kurz kommt.

Beispiele: Restaurierungsleistung in Stück, Zahl der Benutzer, allgemeine Absenzquote ungeachtet der Struktur der Mitarbeiter. Wie aussagekräftig sind diese Angaben wirklich? Auf der anderen Seite sehe ich die Schwierigkeit, Qualität in Zahlen auszudrücken.

Ein abschließendes Urteil kann zu diesem frühen Zeitpunkt nach einer „Probeerhebung“ noch keinesfalls gefällt werden. Zudem erlauben die zur Zeit noch bestehenden kameralen Rechnungssysteme kaum, produktorientiert Kosten und Erträge zuzuordnen. Das Projekt ist noch in einer Entwicklungsphase und soll stets kritisch überarbeitet werden.

Die Erweiterung des Kreises der teilnehmenden Archive ist geplant, eine endgültige Entscheidung darüber, welche Archive hinzukommen, ist jedoch noch nicht getroffen.

Anhang: Begriffsdefinitionen

Outcome: Politische Zieldimension
(wünschenswerter Zustand)

**Produkt-
Gruppen:** Darauf hinarbeitende Geschäftseinheiten

Produkte: Jede Geschäftseinheit stellt bestimmte Leistungen bereit, soll bestimmte Ergebnisse liefern

Outputs: Jede Leistung / jedes Ereignis wird durch bestimmte Zwischenergebnisse dokumentiert bzw. erfordert bestimmte Einzelmaßnahmen, um das Ergebnis zu erarbeiten

Anwendung auf Stadtarchive

Zieldimensionen des Stadtarchivs:

Auftrag (Subziele: Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, Öffentlichkeitswirkung)

Kundenzufriedenheit (Subziele: Angebot, Akzeptanz)

Wirtschaftlichkeit (Subziele: Wirtschaftliche Leistung, Effizienz, Ressourcenverbrauch)

Mitarbeiterzufriedenheit

Outcome: Breites historisches Bewußtsein in allen Bevölkerungsgruppen
Rechtskontinuität und Transparenz des Verwaltungshandelns
Bewahrung des kulturellen Erbes

**Produkt-
gruppe:** Stadtarchiv

Produkte: Organisation und Verwaltung, Übernahme, Erhaltung und Erschließung von städtischen Informationsträgern
Sammlung, Erhaltung und Erschließung von externen Informationsträgern
Benutzerbetreuung
Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte

Outputs

* Vortrag gehalten auf dem 47. Westfälischen Archivtag am 23./24. Mai 1995 in Bielefeld-Bethel

¹ Auf dem Archivtag wurde der Kennzahlenkatalog im Überblick vorgestellt, von einem Abdruck an dieser Stelle wird jedoch abgesehen, da die endgültige Fassung in den Monaten November/Dezember durch die Bertelsmann-Stiftung veröffentlicht wird (Nachfragen Referat „Staat und Verwaltung“, Frau Schmidt, Gütersloh).

Produkte eines kommunalen Archivs? –

Zwischen Quellenüberlieferung und Leistungsorientierung*

von Heinz Haider

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bisher Grundsätzliches gehört über die Reorganisation der Verwaltung, die damit verbundene Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumentarien und letztlich auch über Produkte, als ein Kernbegriff des Neuen Steuerungsmodells.

Sie sind weiter informiert worden über die Arbeit der Projektgruppe der Bertelsmann-Stiftung zu diesem Thema, deren städteübergreifende Zusammenarbeit mit den genannten Stadtarchiven in Ziel- und Produktdefinitionen mündete.

Ich möchte Ihnen mit dem Ergebnis des Kreisarchivs Soest einen anderen örtlichen Ansatz zur Entwicklung von Produktbeschreibungen im Archiv als Diskussionsbeitrag vorstellen. Sie werden sehen, daß wir aufgrund verwaltungsinterner Vorgaben und unserer spezifischen Aufgabenschwerpunkten zu anderen Produktdefinitionen kommen als die Bertelsmann-Stiftung.

Zu Ihrem besseren Verständnis unserer Situation gebe ich Ihnen zuvor einige Informationen zu der Reorganisation der Kreisverwaltung Soest und der organisatorischen Einbindung, die das Kreisarchiv darin erfahren hat.

Das Kreisarchiv in der neuen Organisationsstruktur der Verwaltung

Zum 1.1.1995 wurde der ca. drei Jahre dauernde Umstrukturierungsprozeß der Kreisverwaltung Soest zum vorläufigen organisatorischen Abschluß gebracht. Das jahrzehntelang vertraute Dezernatsmodell, unterteilt nach Ämtern, Abteilungen und Sachgebieten, wurde abgelöst durch das sogen. Fachbereichsmodell, das die Verwaltung in 6 Fachbereiche und 33 Abteilungen einteilt. Zum 1.1.1996 wird für die gesamte Verwaltung der ergebnisorientierte Haushalt eingeführt. Die damit verbundene Budgetierung der Fachbereiche war der Anlaß, auch für die Arbeit des Kreisarchivs Produkte zu definieren.

Seit Beginn der Reorganisation der Kreisverwaltung Soest im Jahre 1992 zeichnete sich zunehmend eine Orientierung der Verwaltungsführung an betriebswirtschaftlichen Strukturen und Idealen ab. Damit gerieten Kulturinstitutionen des Kreises wie Kreisfahrbücherei und Medienzentrum wegen ihres hohen Zuschußbedarfs in die öffentliche Diskussion und unter Rechtfertigungsdruck. Die zunehmend unsichere Position von Kulturleistungen als freiwilliger Aufgabenbereich der Verwaltung war Anlaß, die 'PR-Strategie' des Kreisarchivs innerhalb der Verwaltung zu verändern. Entsprechend den tatsächlichen Arbeitsschwerpunkten wurde das Kreisarchiv gegenüber der Verwaltungsführung verstärkt als Dokumentationsstelle und Dienstleistungsbereich für die eigene Verwaltung dargestellt, in deren Mittelpunkt das 1985

auf Initiative des Archivars eingerichtete Zwischenarchiv als zentrale Altaktenregistratur und der innovative Einsatz der EDV stand.

Das Kreisarchiv war vor der Verwaltungsreorganisation bereits dem Hauptamt zugeordnet. Diese Zuordnung stand bei der Neuorganisation zum 1.1.1995 wieder zur Disposition. Bestrebungen der Verwaltung, das Kreisarchiv in den Fachbereich 3 (Schule, Jugend, Bildung, Kultur) einzugliedern, konnten durch offensive Gegenvorstellungen des Kreisarchivs verhindert werden.

Schwerpunkte der Begründung waren die bereits angesprochenen verwaltungsinternen Serviceleistungen, die insbesondere im Bereich des Zwischenarchivs erbracht werden. So gewährleistet das Archiv durch modernen EDV-Einsatz den schnellen und sicheren Rückgriff auf ca. 7.000 lfdm. verwalteter Altakten.

Die Vorteile der Organisationsverzahnung des Zwischenarchivs mit dem Endarchiv, als da sind Festsetzung und Überwachung der Aufbewahrungsfristen, kontinuierliche Vernichtung nicht-archivwürdiger und die kontinuierliche Übernahme archivwürdiger Informationsträger und der damit verbundene betriebswirtschaftliche und arbeitsökonomische Nutzen konnten der Verwaltungsführung verdeutlicht werden.

Insgesamt erbringt das Kreisarchiv ca. 70% seiner Leistungen für die Verwaltung, sowohl durch den Service im Zwischenarchiv als auch durch den verwaltungsinternen Auskunfts- und Informationsdienst aus den im Endarchiv zugänglichen Archivalien und Sammlungsgut.

Diesen Argumenten folgte die Verwaltungsführung und ordnete das Kreisarchiv der Abteilung 1.1 (Zentrale Dienste) im Fachbereich 1 (Verwaltung/Logistik) zu.

Produktermittlung

Bei der Bildung unserer Produkte haben wir uns insbesondere von folgenden Vorgaben der KGSt¹ leiten lassen:

- Produkte aus den Zielen und Aufgaben unserer Organisationseinheit abzuleiten
- möglichst viele Leistungen zu einem Produkt zusammenzufassen
- eindeutige Zuordnung von Kosten und Erlösen zu den Produkten zu ermöglichen
- optimale Bürgerorientierung, d.h. die Erwartungen der Bürger an zusammengehörige Leistungen zu beachten und damit Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die KGSt definiert *Leistungen* als jedes Arbeitsergebnis zur Erfüllung einer Aufgabe und *Produkte* als Zusammenfassung von Leistungen, die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung nachgefragt werden. Produkte sind weiterhin Grundlage der Steuerung durch die Verwaltung und für die Aufstellung eines Budgets.

Die Ermittlung von Produkten und Leistungen erfolgte unter Beteiligung der Archivmitarbeiter in mehreren Besprechungen. Ausgehend von Tätigkeitsbeschreibungen jedes Mitarbeiters wurden die Tätigkeiten zu Leistungen und diese wiederum zu Produkten zusammengefaßt.

Ursprünglich haben wir unsere Leistungen und Tätigkeiten in drei Produkten gesehen. So waren unsere Leistungen gut den (hier verkürzt dargestellten) Bereichen

- verwaltungsinterne Leistungen,
- verwaltungsexterne Leistungen und der
- Erforschung und Vermittlung von Kreisgeschichte zuzuordnen.

Hier scheiterten wir jedoch an den Vorgaben unseres Controllings, der in Kenntnis der zu erwartenden Anzahl von Produkten unseres Fachbereiches eine Begrenzung auf nur zwei Produkte vorgab. Dies entsprach der Entscheidung der Verwaltungsführung, die Anzahl der Produkte, als noch handhabbare Steuerungsgröße, für die gesamte Kreisverwaltung auf 150 bis max. 180 zu begrenzen.

Unsere Leistungen haben wir dann zu den im **Schaubild 1** aufgeführten zwei Produkten zusammengefaßt. Die Art und Anzahl unserer Leistungen blieb davon unberührt.

Sie sehen, daß die Produkte aus der groben Zuordnung zum vorarchivischen und archivischen Bereich gebildet sind und auch die Schwerpunkte unserer Arbeit darstellen.

Produktzusammensetzung/Leistungen

Die Produkte werden durch Leistungen erbracht, die im **Schaubild 2** dargestellt werden.

Diese Leistungen werden nun den Mitarbeitern prozentual zugeordnet, die mit den einzelnen Leistungen verbundenen Kosten ermittelt und diese letztlich wiederum dem Produkt zugerechnet. Diese 'Rechenleistung' obliegt dem Fachbereichs-Controller.

Eine tiefere Gliederung der Leistungen in *Tätigkeiten* und diese wiederum in *Aktivitäten* ermöglicht eine noch genauere Zuordnung der bei der Herstellung des Produktes anfallenden Kosten. Daneben können auch archivintern eingefahrene Arbeitsabläufe positiv überprüft und ggfls. korrigiert werden (permanente Aufgabenkritik).

Dies sehen sie beispielhaft an der

Leistung *Übernahme und Verwaltung von abgeschlossenen Informationsträgern im Zwischenarchiv (Produkt 1),*

die sich weiter untergliedern läßt in zwei Tätigkeiten und diese wiederum in Aktivitäten:

Tätigkeit *Übernahme und Ersterfassung von Informationsträgern*

Aktivitäten

- Zeitpunkt der Übernahme bestimmen
- Vollständigkeit der Aktenabgabe prüfen
- Bestandsnummern vergeben
- Dateneingabe in den PC
- Akte reponieren

Tätigkeit *Aktenausleihe*

Aktivitäten

- Datenrecherche im PC
- Akte ausheben
- Ausleihe im Datensatz vermerken
- Aktenabgabe
- Rücknahme der Ausleihe
- Laufzeit im Datensatz ändern
- Rückgabedatum im Ausleihformular vermerken
- Akte reponieren

Den Vorreferaten konnten Sie entnehmen, daß im Neuen Steuerungsmodell Zieldefinitionen eine entscheidende Bedeutung zukommt. Erst über eine Zielbestimmung der Leistungen ist die angestrebte Effektivitätskontrolle möglich. Darum müssen Leistungsziele aussagefähig und überprüfbar sein. Dazu sind neben der Angabe von Zielinhalt und Zielausmaß (Quantität und Qualität) auch die Angabe der Zielgruppe einzelner Leistungen wichtig.

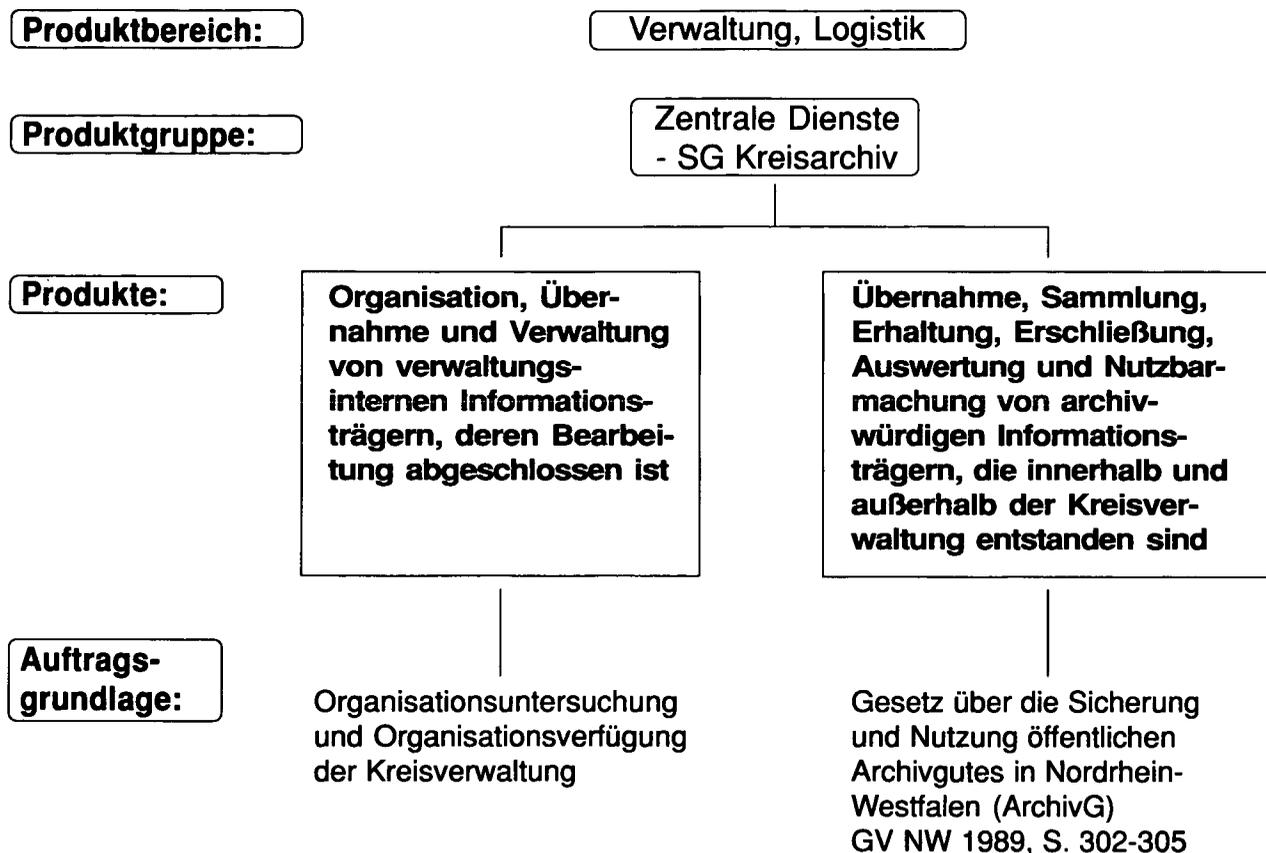
Im Gegensatz zur Bertelsmann-Stiftung, die für den archivistischen Bereich idealtypisch ein System von vier Zieldimensionen benennt und diese dann über Subziele, Leistungskriterien und Indikatoren weiter verfeinert und damit Kriterien für die Beurteilung der Zielerreichung vorstellt, verfolgt der Kreis Soest eine mehr pragmatisch orientierte Vorgehensweise. Entsprechend der von der KGSt vorgestellten Controlling-Konzeption² erfolgt in einem ersten Schritt für die Gesamtverwaltung die Produktdefinition und die Budgetierung (Schwerpunkt Effizienz) und erst in einem zweiten Schritt wird die Frage der Zielklärung (Schwerpunkt Effektivität) nach und nach in den Blick rücken.

Dieser Vorgabe folgend, haben auch wir mit der Produktbeschreibung begonnen. Die im **Schaubild 2** dargestellten Sach- und Qualitätsziele stellen für uns bisher noch eine Diskussionsgrundlage dar. Ob diese Ziele für Zwecke der Führung umfassend und konkret genug sind und letztlich auch eine Überprüfung der Zielerreichung durch entsprechende Indikatoren möglich ist, wird der weitere Abklärungsprozeß mit unserem Fachbereichscontroller ergeben, dem wir mit Interesse entgegensehen.

Instrumente zur Überprüfung der Zielerreichung werden Indikatoren und Kennzahlenvergleiche mit anderen Archiven sein. Hier bietet die von der Bertelsmann-Stiftung herausgegebene Studie sicherlich konkrete Anregungen.

Schlußbetrachtung:

Die Grundlagen archivistischer Tätigkeit sind durch das Archivgesetz NW vorgegeben. 'Produkte' eines Archivs sind dagegen keine von vornherein festgelegten Größen. Wie Sie gesehen haben, sind Produktbeschreibungen abhängig von den jeweiligen Schwerpunkten der Ar-

Schaubild 1**Schaubild 2****Produkt 1:****Produktzusammensetzung (Leistungen)**

- Mitwirkung in Grundsatzangelegenheiten des Akten- und Registraturwesens
- Übernahme und Verwaltung von abgeschlossenen Informationsträgern im Zwischenarchiv
- Bewertung der Informationsträger nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen im Hinblick auf ihre Archivwürdigkeit
- Aussonderung und Vernichtung nicht-archivwürdiger Informationsträger
- Aussonderung und Übergabe archivwürdiger Informationsträger an das Endarchiv

Zielgruppe:

Verwaltungsinterne Benutzer

Produkt 2:**Produktzusammensetzung (Leistungen)**

- Bestandsbildung und -abgrenzung
- Sammlung, Ordnung, Verzeichnung und Erschließung von Archivalien und Sammlungsgut
- Archivgerechte Aufarbeitung, Restaurierung und Microverfilmung
- Führen der Kreischronik
- Erforschung und Vermittlung von Kreisgeschichte
- Benutzerbetreuung
- Historische Bildungsarbeit

Zielgruppe:

Verwaltungsinterne Benutzer
Wissenschaftliche Benutzer
Heimatkundliche Benutzer
Archivkundlich Interessierte
Medien

Produktziele

Sachziele:

- Geordnetes Akten- und Registraturwesen durch weitgehend einheitliche Gestaltung der Registraturmittel und Teilaktenpläne
- Regelmäßige und systematische Entlastung der Verwaltung von nicht mehr benötigten Informationsträgern
- Geordnete und sachgerechte Lagerung und Verwaltung von abgeschlossenen Informationsträgern
- Reduzierung der Aktenmengen durch regelmäßige Aussonderungen
- Sicherung der Informationsträger vor unbefugter Einsichtnahme
- Gewährleistung der Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen
- Sicherstellung von künftigen Geschichtsquellen der Kreisverwaltung

Qualitätsziele:

- Jederzeitiger geordneter Zugriff der im Zwischenarchiv verwalteten Informationsträger
- Wirtschaftliche und effiziente Verwaltung der abgeschlossenen Informationsträger durch Zentralisierung und innovativer Ablauforganisation (u. a. EDV-Einsatz, Datentransfer vom Großrechner auf Zwischenarchiv-PC, geplanter Scanner-Einsatz)
- Systematische und fachkompetente Aussonderung und Vernichtung von nichtarchivwürdigen und Übernahme archivwürdiger Informationsträger in das Endarchiv
- Ressourcen-Schonung durch Wiederverwertung von Registraturmitteln

Produktziele

Sachziele:

- Wahrung von Rechtskontinuität der Kreisverwaltung Soest durch die Übernahme und dauernde Aufbewahrung von archivwürdigen Informationsträgern
- Dokumentation der Arbeit und Tätigkeit der Kreisverwaltung Soest
- Dokumentation des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens im Kreisgebiet
- Erhaltung und Pflege archivwürdiger Informationsträger
- Unterstützung der heimatkundlichen und wissenschaftlichen Erforschung der Kreisgeschichte

Qualitätsziele:

- Vollständige Übernahme und Erschließung von archivwürdigen Informationsträgern der Kreisverwaltung Soest
- Repräsentative und aussagefähige Sammlung von archivwürdigen Informationsträgern, die außerhalb der Kreisverwaltung entstanden sind, sowie deren Erschließung
- Gewinnung und Festigung räumlicher Identität und geschichtlicher Kontinuität

chivarbeit und von verschiedenen verwaltungsinternen Vorgaben. Diese können eine andere Definition von 'Produkten' und 'Leistungen' zu Grunde legen oder die Anzahl der Produkte durch die vorgegebene Gliederungstiefe beschränken.

Trotz unterschiedlicher Produktbeschreibungen scheint mir eine interkommunale Vergleichbarkeit der Archive zumindestens auf der Ebene der Leistungsbeschreibungen immer noch möglich.

Der derzeitige Umstrukturierungsprozeß der Verwaltung erscheint nicht mehr umkehrbar und hat sich längst abgekoppelt von den ursprünglich ausschlaggebenden Sparzwängen durch die Finanzmisere der öffentlichen Hand. Damit sind wir Archivare wieder einmal gefordert, unsere Arbeit einer sich verändernden Verwaltung anzupassen und uns darin zu behaupten.

Darin liegen Chancen und Gefahren für die Archivarbeit.

Unsere Bereitschaft, innerhalb der Verwaltung aktiv am Umstrukturierungsprozeß mitzuarbeiten und uns in erster Linie als Dokumentations- und Dienstleistungsbereich der Verwaltung zu definieren, zahlt sich derzeit auf mehreren Ebenen aus: Wir haben auch in dieser schwierigen Umstrukturierungsphase der Verwaltung unseren Platz bisher noch behaupten können. Und, trotz des strikten Sparkurses ist unsere Verwaltung weiterhin bereit, innovative Projekte zu finanzieren, auch wenn sie sich erst, betriebswirtschaftlich gesehen, in der Zukunft rechnen.

Ich sehe aber auch die Problematik des derzeitigen Prozesses. Ein Archiv ist natürlich mehr als eine kostenrechnende Einrichtung, deren wirtschaftlicher Nutzen für den Archivträger im Vordergrund steht. Darum scheue ich mich auch nicht, auf die ausschließliche Kompetenz

archivarischen Wirkens zu verweisen: Was wir vernichten, ist als Geschichtsquelle nicht mehr verfügbar! In dem durch unsere Tätigkeit aus den Geschäften der Verwaltung Geschichte entstehen kann, arbeiten wir an der geschichtlichen und kulturellen Überlieferung unserer Zeit.

Aber wie rechnet sich dieser Kulturfaktor? Nur durch entsprechende Benutzerzahlen oder andere Indikatoren?

Ich schließe mit einigen Gedanken von Peter Ustinov³:

- Politik, die uns alle berührt, ist flüchtig – Kultur dauert
- darum kennt jedermann Beethoven, aber niemand mehr den österreichischen Finanzminister von 1811.

Ich danke Ihnen.

Archiv der Diakonie im Rheinland gGmbH*

von Dietrich Meyer

1. Anlaß und Vorgeschichte

Es geht bei diesem Thema um die Gründung eines Archivunternehmens, das darin seinen Zweck sieht, die Archive diakonischer Einrichtungen im Rheinland zu ordnen und zu verzeichnen. Das Archiv als ein wirtschaftlicher Betrieb, der sich durch seine Arbeitsleistung finanziert. Das ist ein Wagnis, das seine Probe erst noch bestehen muß. Ein archivistisches Abenteuer vielleicht.

Ursprünglich war mehr geplant. Wir wollten, – in Anlehnung an das westfälische Modell, – ein rheinisches Archiv für Diakonie schaffen, das die Archivbestände der diakonischen Einrichtungen an einem oder auch an mehreren Orten lagert, verwaltet, pflegt und von einem hauptamtlichen Archivar geleitet wird. Anlaß für diese Pläne eines zentralen Diakoniewerkes war die Tatsache, daß das größte rheinische diakonische Werk, die Kaiserswerther Diakonie, die bisher zwei Personen in Bibliothek und Archiv beschäftigte, nach der Pensionierung dieser beiden Kräfte nicht mehr das Geld für zwei volle Kräfte aufbringen konnte. Räume sind in Kaiserswerth vorhanden. Also lag es nahe, hier etwas Neues zu versuchen und ein diakonisches Zentralarchiv für das ganze Rheinland, also getragen von einer breiteren Basis und zum Vorteil aller Werke einzurichten. Hinzu kam, daß das zentrale Diakonische Werk im Rheinland sein Archiv auflöste und die Archivarin für nicht archivistische Aufgaben einsetzte. Damit standen die beiden hauptamtlich besetzten Archive der Diakonie im Rheinland praktisch zur Disposition.

In dieser Situation hat dankenswerterweise die Archivberatungsstelle Rheinland ein ausführliches Gutachten über Situation und Umfang der vorhandenen Archivbestände in den etwa 20 diakonischen Einrichtungen (ohne die synodalen diakonischen Ämter) durch Dr. Langbrandtner erstellt. Dieses 15 seitige Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „daß die Mehrzahl der historischen Archive der diakonischen Einrichtungen nicht erschlossen

* Vortrag gehalten auf dem 47. Westfälischen Archivtag am 23./24. Mai 1995 in Bielefeld-Bethel

¹ KGSt-Bericht 8/94: Das Neue Steuerungsmodell: Definition und Beschreibung von Produkten

² KGSt-Bericht B 15/94: Verwaltungscontrolling im Neuen Steuerungsmodell

³ in: Der Jockey, das Muli und die Ewigkeit. DIE WELT 30.4.1993

und nicht benutzbar sind: Insgesamt umfassen die historischen Archive (der Diakonie) 1087 Regalmeter, von denen 330 Regalmeter archivisch erschlossen sind“. Dazu kommen 4060 Regalmeter Verwaltungsschriftgut oder Altregistratur, wovon Langbrandtner ein Drittel für archivwürdig hält. Aber auch hier muß das Schriftgut durchgesehen, bewertet und das Archivwürdige verzeichnet werden. Erwähnt werden muß auch, daß alle Einrichtungen zusammen über 885 Regalmeter Bibliotheksgut besitzen, wovon 585 Meter auf das Diakoniewerk Kaiserswerth entfallen.

Das genannte Gutachten regte nun seinerseits eine zentrale Archivstelle mit drei Archivaren (2 gehobener Dienst, und 1 höherer Dienst für die Leitung) an. Bei einer Verzeichnungsleistung von 85 Regalmeter im Jahr durch einen Archivar nach dem Standard des HStA Düsseldorf – so das Gutachten – sind drei Archivare, würden sie nichts anderes tun als verzeichnen, 15 Jahre beschäftigt, um das jetzt ungeordnete Archivgut aufzuarbeiten. Um drei Personalstellen zu finanzieren, sind 300 000 DM pro Jahr nötig, die man auf die ca. 20 Werke umlegen müsste, also ca. 15 000 DM pro Werk. Dies ist realistisch und bei gutem Willen aller Beteiligten wohl auch machbar und sicherlich die bei weitem beste Lösung. Dennoch haben sich die Einrichtungen dazu angesichts der heutigen Finanzlage nicht verstehen können.

Was war zu tun? Welche Rechtsform bot eine Hilfe an? Die Gründung eines e.V. wurde von den Einrichtungen auf einer Versammlung abgelehnt. Der Verwaltungsleiter der Diakonie, der das Archiv retten wollte, schlug die Gründung eines eigenen Fachverbandes Archiv vor. Doch dies wurde aus Furcht vor den damit verbundenen Kosten vom Vorstand des Diakonischen Werkes abgelehnt.

Von den diakonischen Einrichtungen selbst kam der Vorschlag, die Archivfrage von einer anderen Seite anzugehen und die Gründung einer reinen Betreuungs-

GmbH zu planen. Dazu fand sich in relativ kurzer Zeit und ohne größere Bedenken eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen bereit. Diese ist nun am 10. Mai dieses Jahres in den Räumen des Diakonischen Werkes im Rheinland vor einem Notar errichtet worden, nachdem sich 7 Einrichtungen zu einer Beteiligung entschlossen haben. Ist das ein Erfolg oder ein Abstellgleis? Es gehört zu den Wermutstropfen, daß ausgerechnet das älteste und größte rheinische Werk, die Diakonie Kaiserswerth, nicht anwesend war, also nicht Gesellschafter sein will.

2. Gegenstand und Aufgabe

Der Gesellschaftervertrag der Firma „Archiv der Diakonie im Rheinland gemeinnützige GmbH“ bestimmt in 2 den Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist die zentrale Erfassung sowie Ordnung und Pflege der Archive diakonischer und kirchlicher Einrichtungen im Rheinland und des Diakonischen Werkes der EKIR zum Zwecke der Erhaltung ihres geistlichen, kulturellen und historischen Erbes und seiner wissenschaftlichen Aufbereitung und Nutzung.

2. Die Gesellschaft unterhält ein Büro. Sie arbeitet eng mit dem Archiv der EKIR und anderen kirchlichen und öffentlichen Archiven zusammen.“

An dieser Aufgabenbestimmung ist zu beachten, daß die GmbH auch das Archiv des Dachverbandes, eben des Diakonischen Werkes im Rheinland, darstellt. Dies ist gegenüber der älteren Lösung, dem hauptamtlich geleiteten Archiv des Werkes, sicherlich ein Rückschritt, da das Diakonische Werk für sein Archiv auch finanziell voll aufkam. Aus finanziellen Gründen ist die Fortführung dieses Archivs jetzt also nur noch in der Rechtsform einer gGmbH möglich.

Als erste Aufgabe dieser Gesellschaft ist die „zentrale Erfassung“ diakonischer und kirchlicher Einrichtungen genannt. Hier ist ein Rest der Vorstellung einer zentralen Archivstelle erhalten geblieben. Inhaltlich heißt zentrale Erfassung: Erstellung von Findbüchern oder Archiv-Dateien durch die angestellten Fachkräfte und deren zentrale Aufstellung, die Katalogisierung von Bibliotheksgut, die Überwachung der Kassation. Der Begriff meint zunächst nicht die zentrale Lagerung der Archivalien, aber er schließt sie auch nicht aus, falls eine Einrichtung einen Bestand aus Raumgründen abgeben will oder muß. In diesem Falle wird die GmbH freilich Räume anmieten müssen.

Die Aufgabe ist nach der jetzigen Fassung nicht auf die Ordnung und Pflege der diakonischen Archive beschränkt. Sollten Kirchengemeinden oder selbständige Vereine das Angebot der Firma nutzen wollen, so ist dies nach der Satzung möglich. Man wollte hier bewußt eine gewisse Weite.

Mit dem Begriff der „wissenschaftlichen Aufbereitung“ ist es grundsätzlich möglich, daß sich die Mitarbeiter der GmbH an Festschriften oder der Erstellung einer historischen Darstellung einer Einrichtung beteiligen oder auch federführend mitwirken.

Wenn es heißt, daß die GmbH ein „Büro“ unterhält, so ist dies wörtlich zu nehmen. Zur Zeit besitzt die Firma zwei

Büroräume, in denen zwei Personen arbeiten können. Magazinraum für Akten gibt es nicht, es sei denn, man denkt an den Magazinraum des Diakonischen Werkes für seine eigenen Archivbestände. Dieser ist aber weitgehend erschöpft.

Der entscheidende Paragraph, der über die Lebensfähigkeit der GmbH entscheidet, ist 10 Finanzierung. Er stellt in lapidarer Kürze fest: „Die Gesellschaft soll sich über Leistungsentgelte der Nutzer finanzieren.“ Wird ein Mitarbeiter zum Tarif von BAT IVb angestellt, so bedeutet dies, daß jede Stunde zur Zeit mit ca. 30,- DM berechnet werden muß. Nichtmitglieder der GmbH sollen einen geringfügig höheren Betrag zahlen. Ursprünglich war daran gedacht worden, daß die Gesellschafter einen regelmäßigen Beitragssatz im Jahr bezahlen, um die Anstellung einer festen Kraft zu garantieren. Doch auch dies ist abgelehnt worden. Das Archivpersonal muß also nun voll durch Leistungsentgelte vergütet werden. Das heißt: ich kann einen Mitarbeiter nur so lange anstellen, wie Aufträge vorhanden sind. Dabei sind sowohl Honorar- wie Arbeitsverträge möglich. Doch ist dies natürlich in der gegenwärtigen Zeit eine ganz erhebliche Belastung bzw. ein großer Unsicherheitsfaktor.

Es wird an der Kleverness der Geschäftsführer liegen, ob es ihnen gelingt, ausreichend Auftraggeber zu finden. Als Geschäftsführer wurden gewählt: der Verwaltungsleiter des Diakonischen Werkes im Rheinland und der Archivleiter der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Daß zu einer gGmbH eine jährliche Gesellschafterversammlung u.a. gehören, versteht sich von selbst und ist hier nicht von Interesse.

3. Vorzüge und Nachteile

Sie haben der Schilderung entnommen, daß ich dem ganzen Unternehmen durchaus kritisch gegenüberstehe. Man kann sich fragen, ob die Gründung einer solchen Gesellschaft überhaupt notwendig und der damit verbundene Aufwand einer Gesellschafterversammlung, zweier Geschäftsführer usw. nicht unnötig kompliziert ist. Das landeskirchliche Archiv hat auch bisher Archive diakonischer Einrichtungen auf deren Wunsch betreut und verzeichnet, ABM-Kräfte beaufsichtigt und Anstaltsleiter beraten. Worin besteht also der Vorzug dieser Neugründung?

Hier muß man zunächst wissen, daß die diakonischen Einrichtungen selbständige Werke sind, die zwar das landeskirchliche Archiv um Rat und Hilfe bitten können, dies aber keineswegs tun müssen und im Einzelfall auch gar nicht wollen. Auch von Seiten der Landeskirche besteht heute eine deutliche Zurückhaltung, weil man in dieser Ausdehnung des landeskirchlichen Archivs nur eine zusätzliche personelle und finanzielle Belastung der Landeskirche sieht, im Grunde also eine versteckte nicht bezahlte Leistung. Für eine zentralistisch denkende Landeskirche wäre das sicherlich kein Problem gewesen. Sie hätte die Übernahme der Akten der Diakonie allemal als das kleinere Übel angesehen.

1. Der Vorzug dieser neuen Gesellschaft liegt aber darin, daß die Archivpflege der diakonischen Einrichtungen im Rheinland zum ersten Mal von einer Reihe von Werken

bewußt als Aufgabe erkannt und auf eigenen Wunsch in geordnete Bahnen gelenkt wird.

Das bedeutet konkret: Es gibt nun eine feste Auskunftsstelle bei Anfragen und Bitte um Beratung. Es gibt ein Büro, das die Findbücher und Informationen über und von einzelnen Werken sammelt. Es gibt ferner eine vom Diakonischen Werk im Rheinland fest angestellte Archivarin, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit für diese Aufgabe freigestellt wird. Damit existiert eine Kraft, die kontinuierlich und gezielt die Betreuung und Pflege der Mitgliedseinrichtungen vornehmen kann, etwa durch Beratung bei Fragen der Registratur, der Kassation, der Erstellung von Aktenplänen, der Unterbringung der Archivalien, u.a.

2. Ich sehe persönlich den Vorzug vor allem in der Tatsache, daß damit dem Einsatz von ABM-Kräften im Archivwesen ein Riegel vorgeschoben werden kann. Gerade im diakonischen Bereich wurden diese an sich nützlichen Kräfte gern untergebracht und dann oft auch für Archivaufgaben eingesetzt, weil kein anderer da war. Ich habe in der Diakonie Kreuznach persönlich erlebt, daß solche Kräfte, weil ungeeignet, nach kürzerer Zeit wieder entlassen werden mußten, nachdem ich mich redlich um sie bemüht hatte. Die Chance der GmbH besteht darin, daß sie mit ein oder zwei von der Archivberatungsstelle ausgebildeten Archivaren in Verbindung treten kann, um sie zwar nicht fest, aber durch Arbeitszeitverträge hoffentlich für einen längeren Zeitraum zu verpflichten. Trotz der nicht allzu günstigen Bedingungen ist in der heutigen Arbeitsmarktlage das Interesse an solchen Zeitverträgen groß. Und ich hoffe, auf diese Weise wieder ein oder zwei Archivare in einer sinnvollen Arbeitsstelle unterbringen zu können.

3. Bei meinen Gesprächen mit einzelnen Leitern diakonischer Einrichtungen habe ich gefunden – und das scheint mir ein weiterer Vorzug dieser neuen Konstruktion zu sein –, daß man den Gedanken eines reinen Dienstleistungsbetriebes für Archiv- und Registraturaufgaben positiv aufnimmt. Gerade weil das Ziel so wenig präventiv, weil hier kein Zentralarchiv, keine von allen zu finanzierende feste Stelle geschaffen werden soll, war man aufgeschlossen und kooperativ. Man sah darin ein Angebot, das es in dieser Form auf dem Markt so nicht gibt. Man will für diesen Gedanken sogar in den Zeitschriften der Diakonie werben. Es könnte also sein, daß dem Archivwesen auf diese Weise eine Vertrauensbasis und ein neuer Freundeskreis erschlossen wird. Und die gGmbH lebt von dem Vertrauen auf die Mitarbeit der Gesellschafter.

So sehr ich mich als Behördenarchivar zunächst innerlich gegen eine so vage Absicherung einer Archiv GmbH, gegen das Wagnis eines reinen Leitungsbetriebes Archiv wehre, es könnte sein, daß wir in Zukunft immer häufiger dazu gezwungen werden. Ist die Basis meines bisherigen Behördenarchivs eigentlich so sicher, wenn der Finanzhahn weiter zurückgedreht wird? Wer weiß, ob wir mit unserer eigenen Behörde in Zukunft einen Betreuungsvertrag über bestimmte geforderte oder angebotene Leistungen abschließen müssen?

Die Vorstellung von Archivbetreuungsverträgen dürfte gerade im Bereich der Archivberatungsstelle nicht so fremd sein. Solche Verträge gibt es auch sonst in unserer Kirche. So hat einer unserer Archivordner mit einem

Gesamtverband, dessen Archiv er geordnet hat, einen Betreuungsvertrag oder Pflegevertrag geschlossen. Einmal im Monat besucht er den Verband und erledigt Aufgaben der Altregistratur und Beantwortung von Anfragen gegen ein festes Entgelt, betreut das PC-Programm und sorgt für Ordnung. Für diesen freien Mitarbeiter ist diese kleine feste Einnahme eine ermutigende Hilfe, ein Stück Absicherung seiner Existenz. Für den Gesamtverband, der sich keinen eigenen Archivar leisten kann, bleibt die Archivpflege so bezahlbar.

Es könnte also sein, daß das Modell der „Archivbetreuungs-GmbH, zu dem wir aus Not gezwungen wurden, nicht so weltfern und hoffnungslos ist, wie es zunächst erscheint.

Dennoch darf man sich über die Nachteile eines solchen Unternehmens nicht im unklaren sein.

1. An erster Stelle steht die Finanzierung. Außer einer Halbtagsstelle müssen alle Mitarbeiter durch das Entgelt von Auftragsarbeiten bezahlt werden.

2. Auf den Mitarbeitern liegt ein starker Leistungsdruck. Die verzeichneten Akten müssen termingerecht und für den Kunden sauber verpackt und beschriftet abgeliefert werden. Das Findbuch muß so gestaltet sein, daß es für den Außenstehenden leicht lesbar, übersichtlich und informativ zugleich verfaßt ist.

3. Verträge können nur für die Länge der Aufträge geschlossen werden. Die Anstellungsdauer ist also nur begrenzt möglich. Zu solchen Bedingungen zu arbeiten ist keine reine Freude. Dennoch habe ich bereits jetzt Bewerbungen für diese Stelle.

Alles hängt nun davon ab, ob die Aufträge hereinkommen, ob die Aufgabe der Archivierung attraktiv genug ist und ob es uns gelingt, das nötige Bewußtsein bei knappen Kassen zu schaffen. Und ich wünschte, ich könnte Ihnen schon über Erfahrungen berichten. Doch dafür ist das Kind noch zu jung.

* Vortrag gehalten auf dem 47. Westfälischen Archivtag am 23./24. Mai 1995 in Bielefeld-Bethel

Gutachtliche Stellungnahme zu einigen Organisationsproblemen kommunaler Archive*

von Eberhard Laux

Inhaltsübersicht

- I Vorbemerkung
- II Die kommunale Aufgabe „Archivwesen“
 - II.1 Der Vorrang des Archivgesetzes (ArchivG NW)
 - II.2 Grundsätzliche Archivierungspflicht
 - II.3 Aufgabenverantwortung
- III Das Archiv als kommunale Einrichtung
 - III.1 Aufgabenwandel und die Auswirkungen auf die Organisation des Archivs
 - III.2 Der Charakter des Archivs als kommunale Einrichtung
- IV Das Problem der „Formenfreiheit“ bei kommunalen Archiven
 - IV.1 Die gesetzlichen Grenzen
 - IV.2 Das Archiv als „Betrieb“
 - IV.3 Anwendung der Öffnungsklausel
 - IV.4 Teilprivatisierung
- V Die Nutzung durch Dritte
- VI Verbindung der Archivaufgaben mit anderen Aufgaben (Bündelung)
- VII Einbindung des Archivs in das kommunale Organisationsgefüge
- VIII Übertragung der Archivaufgaben nach § 10 Abs. 2 ArchivG
- IX Pflichten und Befugnisse der aufsichtsführenden Behörden und die Stellung der überörtlichen Beratungstätigkeit
 - IX.1 Allgemeine Aufsicht
 - IX.2 Die „Beratung“ in Archivangelegenheiten

I Vorbemerkung

Die Neuordnung des kommunalen Archivrechts durch § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GVBL NW 1989, S. 302), die Neufassungen der Gemeindeordnung und der Kreisordnung NW durch das Gesetz vom 17.05.1994 (GVBL 1994, S. 270) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBL S. 666) und die allgemeinen Bestrebungen zur sogenannten Verwaltungsmodernisierung im kommunalen Aufgabenbereich (KGSt 1993) haben im kommunalen Archivwesen eine Reihe von Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung für die Zukunft der Archivarbeit von erheblicher Bedeutung sein können.

Die folgende gutachtliche Stellungnahme beschränkt sich dabei auf **organisatorische** Fragen, läßt also inhaltliche Probleme des Archivierens unberührt, soweit solche Trennungen möglich sind. Damit bleiben auch Rechtsprobleme, die mit dem Archivgut als solchem zusammenhängen (§ 2 ArchivG NW) einschließlich des Persönlichkeitsschutzes, des Eigentums am Archivgut, der Veräußerlichkeit und der Nutzerrechte außer Be-

trachtung. Im Mittelpunkt steht vielmehr das „**Archiv**“ als „Institution, die Archivgut erfaßt, archiviert, erhält und zugänglich macht“ (Menne-Haritz, 1992, S. 37).

Bei der Regelung des § 10 ArchivG NW („Kommunales Archivgut“) hatte sich der Gesetzgeber im Rahmen von Art. 78 LV zu halten, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden innerhalb der Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich **Organisationsfreiheit** garantiert, so daß alle Auslegungsfragen unter diesem übergeordneten Gesichtspunkt zu betrachten sind.

II Die kommunale Aufgabe „Archivwesen“

II.1. Der Vorrang des Archivgesetzes (ArchivG NW)

Organisatorische Regelungen leiten sich im Bereich öffentlicher Tätigkeit prinzipiell von Rang, Inhalt und Rechtscharakter der **Aufgabe** ab, deren Durchführung durch Organisation gesichert werden muß. Das Organisationsprinzip der **Leistungssicherung** hat hier unbedingten Vorrang. Jede öffentliche Aufgabe gewinnt ihre Grundlage im Rahmen der Verfassung, auch die sog. freiwilligen. Im einzelnen ist dann entscheidend, wie eng oder weit der Rahmen ist, innerhalb dessen sich die organisatorischen Alternativen eines Aufgabenträgers bewegen können.

Ist die Organisation durch Spezialgesetz geregelt, gehen die konkreten Festlegungen dieses Gesetzes allen generellen formalen Regelungen unterhalb der Verfassung vor. Dies gilt auch im Verhältnis ganzer gesetzlicher Materien zueinander. So gilt für das Archivwesen der **Vorrang des ArchivG** vor allen allgemeinen Regelungen des Kommunalrechts (GO, KrO, LVerbO). Diese sind nur soweit anwendbar, als für die Spezialmaterie keine Regelung getroffen ist.

Dies hat große Bedeutung für die Kompetenzen der Organe bzgl. des Archivguts und dessen Einordnung in das gesamte kommunale Gefüge. Gesetzliche Festlegungen für die Organisation gehen auch den allgemeinen Prinzipien für das Verwaltungshandeln vor, wie z.B. der Forderung nach Beachtung der Wirtschaftlichkeit, weil der Gesetzgeber die Grundfrage, ob eine gesetzliche Lösung „wirtschaftlich“ ist, durch seine Entscheidung präjudiziert hat. Erst auf der Vollzugsebene treten dann solche Prinzipien wieder in den Vordergrund, besonders bei der Bewertung von Alternativen. Dies zu betonen, ist vor allen Dingen wegen der offenbar z.T. extra legem angestellten

*) erstellt im Auftrage der Archivberatungsstelle Rheinland (Landschaftsverband Rheinland) und des Westfälischen Archivamtes (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) im Juni 1995.

Überlegung zur Verwaltungsmodernisierung erforderlich. Wir werden auf diese konkreten Probleme im weiteren noch eingehen.

II.2. Grundsätzliche Archivierungspflicht

Der Rang der kommunalen Archivtätigkeit wird dadurch bestimmt, daß sie eine Folge des Verfassungsgebots des Artikels 18 (2) der Landesverfassung NW ist:

„(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

So besagt auch die Begründung zum ArchivG NW (Landtagsdrucksache 10/3372 vom 27.06.1988):

„Dieses wertvolle und unersetzliche Archivgut – zur Förderung von Bildung und Wissenschaft, – zur Förderung der historisch-wissenschaftlichen Forschung, – zur Förderung des Verständnisses aller Gesellschaftskreise für Vergangenheit und Gegenwart ihres Gemeinwesens, – zur Förderung der Einsicht in die demokratische Entwicklung in Deutschland gegen Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und für seine Erhaltung und Nutzung zu sorgen, ist eine politisch wichtige Aufgabe, der im Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Artikel 18 der Landesverfassung verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Der Verfassungsauftrag richtet sich gleichermaßen an Land, Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Das ArchivG ist die notwendige Konkretisierung dieses Verfassungsauftrags (Schmitz, 1989, S. 9 ff.).

Dabei muß berücksichtigt werden, daß das Archivgut nicht nur vom Material her die in § 2 (1) ArchivG aufgezählte Vielfalt aufweist, sondern, wie § 2 (2) belegt, Unterlagen enthält, die für Gesetzgebung, Regierung, Rechtsprechung und Verwaltung sowie solche, die „zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind“. Die Regelungen sind zumindest entsprechend auf kommunale Archive anwendbar.

Insoweit besteht in Bund, Ländern und Kommunen Übereinstimmung. So bestimmt z.B. noch deutlicher als die nordrhein-westfälische Regelung das (jüngere) Landesarchivgesetz **Schleswig-Holstein** vom 11.08.1992 - LArchivG - (GVObI. S. 44) in den einleitenden Paragraphen:

„§ 1 Grundsatz

Öffentliche Archive dienen der Forschung und Bildung, der Verwaltung und Rechtssicherung und ermöglichen die Auseinandersetzung mit Geschichte, Kultur und Politik. Sie schützen das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung und sind der Öffentlichkeit für die Nutzung zugänglich. Sie bilden das öffentliche Gedächtnis eines Landes.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Archivierung ist Aufgabe

1. des Landes,
2. der Kreise,
3. der Gemeinden,
4. der Ämter,
5. der Zweckverbände mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Zweckverbände sowie
6. aller sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung.

Die Kreise und Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung nehmen diese Aufgabe eigenverantwortlich wahr.“

Der Geltungsbereich des ArchivG NW bezieht sich nicht auf „öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen und deren Zusammenschlüsse (§ 13 (1))“. In der Begründung zu § 2 des LArchivG Schl-H findet sich dazu die folgende Formulierung:

„Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen, die insbesondere durch die Abgabepflicht und die Nutzung des Archivguts entstehen können, unterliegen auch am Wettbewerb teilnehmende öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und ihre Zusammenschlüsse nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

(ähnlich auch die Ltg-Drucksache 10/3372 des Landtags NW auf S. 23)

Dies ist ein deutlicher Hinweis dafür, daß die Vorschriften über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen in der Gemeinde- und Kreisordnung, insbesondere die §§ des 11. Teils der GO NW „Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung“ (§§ 107 - 115 GO) im Falle der kommunalen Archive dementsprechend auszuulegen sind, insbesondere was die sog. organisatorische Privatisierung angeht.

II.3. Aufgabenverantwortung

Die Einordnung der Archivaufgabe in das System der kommunalen Aufgaben in NW legt § 10 (1) ArchivG dahin fest, daß die Kommunen „für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge“ tragen. Dieser Festlegung folgt Artikel 28 (2) GG und Artikel 78 (2) LV NW. Die verfassungsmäßige Regelung, daß die Kommunen in NW „in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung“ sind - soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - wird ausdrücklich in § 2 GO und § 2 KrO aufgenommen. Damit wird zugleich folgendes klar gestellt:

In der Aufgabensystematik der Kommunen werden zwei grundsätzliche Unterscheidungen hinsichtlich der Trägerkompetenz gemacht:

- der eigene Wirkungskreis
- der (hier nicht interessierende) übertragene Wirkungskreis.

Im **eigenen Wirkungskreis** werden wiederum nach der Art der einzelnen gesetzlichen Vorgaben unterschieden:

- die freiwilligen (selbstgewählten) Aufgaben,

– die Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind (Pflichtaufgaben),

– die Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Kommunen verpflichtet sind und bei denen sich das Land ein Weisungsrecht, also ein besonderes fachliches Eingriffsrecht im Einzelfall, vorbehalten hat.

Wegen dieser Systematik sei repräsentativ auf Hans-Uwe **Erichsen** (1988, S. 43 ff) verwiesen. Es kann hier vernachlässigt werden, daß die **Rechtslage** insoweit nicht unstrittig ist.

Das ArchivG enthält keine Weisungsvorbehalte. Das darf nicht mit dem Vorbehalt der **allgemeinen Aufsichtsfunktion** des Landes nach Artikel 78 (4) LV verwechselt werden, die durch die GO (§§ 116 - 129), die KrO (§ 57) und die LVerbO (§§ 24 - 29) konkretisiert wird.

Die **gesetzliche** kommunale Einordnung der Archivtätigkeit ist **pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe**. Diese Einordnung hat, wie noch auszuführen sein wird, konkrete Rechtsfolgen.

Die gesetzliche Verpflichtung bedeutet allerdings nicht, daß die Kommunen die Archivaufgabe unmittelbar **selbst** - unbeschadet ihrer Verantwortung nach Artikel 18 (2) LV - wahrnehmen müssen. Grundsätzlich sollen nach § 10 Abs. 1 ArchivG die Kommunen selbst Träger eines Archivs sein. § 10 Abs. 2 ArchivG erlaubt aber ausdrücklich, daß die Archivaufgabe wahrgenommen werden kann durch

– Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder

– Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.

Es sei noch einmal hervorgehoben, daß damit die Verantwortung der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 10 (1) nicht aufgehoben wird.

Von Bedeutung ist andererseits, daß das Gesetz andere Alternativen nicht vorsieht und diese Varianten der Aufgabenerfüllung außerdem noch an besondere Voraussetzungen knüpft (§ 3 Abs. 6, Satz 6). Wichtig für die folgenden Überlegungen wird hier insbesondere die Auslegung der gesetzlichen Formulierung „einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung“ sein.

III Das Archiv als kommunale Einrichtung

III.1. Aufgabenwandel und die Auswirkungen auf die Organisation des Archivs

§ 10 (1) ArchivG beschreibt die Archivaufgabe mit „insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen“. Das ist traditionelles Gedankengut. Nun haben sich die öffentlichen Archivaufgaben im Laufe ihrer langen Entwicklung besonders in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Während das historische Archiv trotz seiner elementaren Funktionen in Staat und Gesellschaft überwiegend internen Zwecken diente und

im kommunalen Bereich fast nur in großen Kommunen der begrenzten Nutzung für die Öffentlichkeit zugänglich war, ist, was die Archivgesetzgebung des Bundes und der Länder belegt, für die Gegenwart eine erhebliche Funktionserweiterung festzustellen. Unter Beachtung der oben genannten Grundfunktionen kommunaler Archive in § 10 (1) ArchivG läßt sich nach dem Fachgutachten der **Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung** in Köln „Kommunales Archiv“ (1985) folgender Aufgabenbereich umreißen:

„(1) Übernahme, Verwaltung, Pflege und Erschließung archivwürdiger Informationsträger (Archivalien),

(2) Auskunftsdienste,

(3) Sammlung von Dokumenten zur Gemeinde-/Kreisgeschichte,

(4) Mitwirkung in Angelegenheiten der Aktenordnung einschließlich Aktenverwaltung,

(5) Erforschung und Darstellung der Gemeinde- und Kreisgeschichte,

(6) Archivbibliothek,

(7) Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens,

(8) Beratung der Archive im Gemeinde-/Kreisgebiet vor allen Dingen für Privat-, Firmen-, Kirchenarchive etc.

(9) Führung eines zentralen Findnachweises aller Archive im örtlichen Zuständigkeitsbereich.“

Das Gutachten weist aber darauf hin, daß die Frage, mit welcher Intensität die Archivaufgaben im einzelnen am Ort wahrgenommen werden können, sehr stark abhängt von

– der historischen Bedeutung des Archivs für die Gemeinde bzw. den Kreis und die Wissenschaft,

– den Finanzmitteln, die für die Wahrnehmung der Archivaufgaben zur Verfügung stehen,

– der Größe und Geschichte der Gemeinde und des Kreises (a.a.O. S. 15).

Diese Aussage muß man nach Erlaß des ArchivG NW dahin erweitern, daß alle Kommunen des Landes zur Archivierung verpflichtet sind und, falls sie nicht leistungsfähig genug für ein Archiv sind, dieser Pflicht durch Gemeinschaftseinrichtungen oder Übergabe zur Verwahrung des Archivguts in ein anderes öffentliches Archiv (§ 10 (2) ArchivG) nachkommen müssen.

Insgesamt läßt sich aber die organisatorische Funktion eines kommunalen Archivs dahin umreißen, daß es „Verwaltungsamt, Dienstleistungsbetrieb, Informationsstelle und wissenschaftliches Kulturinstitut in einem“ ist (Wolfgang **Klötzer**, 1983, S. 319). Auf die Definition des Gesetzes soll noch einmal hingewiesen werden (§ 2 (1) und (2) ArchivG). Dabei ist gegenüber anderen Einrichtungen und kulturellen Aufgabenbereichen darauf auf-

merksam zu machen, daß wegen dieser spezifischen Aufgabenstellung, insbesondere der Einbeziehung der Archive in das öffentliche Informationssystem (Sammlung, Vereinbarung, Erschließung, Nutzung), eine Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten ist, die z.T. hohen Rang einnehmen, so z.B. Art. 5 Grundgesetz und die Datenschutzgesetzgebung. Der Rechts- und Interessenschutz hat für Archive einen besonderen Stellenwert. Schon von daher haben kommunale Archive eine Sonderstellung in der Gesamtorganisation, die auch den kommunalen Handlungsrahmen einengt. Diese Sach- und Rechtslage bedingt vor allem klare Regelungen für die Wahrnehmung der Archivaufgaben, insbesondere die Nutzung (ausführlich Freys, 1989, S. 67 ff.; Schulte, 1989, S. 41 ff.).

Die Beschreibung der Grundfunktionen für ein kommunales Archiv durch § 10 (1) ArchivG ist im übrigen nicht abschließend, wie auch die Begründung zum Entwurf des Gesetzes (Landtagsdrucksache 10/3373, Seite 22) ausdrücklich besagt und der oben wiedergegebene Katalog der KGSt belegt. Ein Archiv ist auf jeden Fall, sofern es einen gewissen Ausbaustand hat, **keine Verwaltungsstelle** mit lediglich administrativen Aufgaben.

III.2. Der Charakter des Archivs als kommunale Einrichtung

Mit der Ausweitung der Archivaufgaben, vor allen Dingen aber der Publikumsöffnung, wird belegt, daß ein kommunales Archiv im Sinne von § 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 6, letzter Satz ArchivG eine **gemeindliche Einrichtung** des § 8 GO NW ist. Zwar ist der Begriff der kommunalen Einrichtung nicht exakt abgrenzbar und zeigt erhebliche Unschärfen; dazu **Erichsen** (a.a.O. S. 210); Hans J. **Wolff/Otto Bachof/Rolf Stober** (1987, S. 59 ff). Eine gewisse Bündelung von klar abgrenzbaren Aufgaben, Personal und substantieller technischer Vorkehrung wird vorausgesetzt. Aber bezüglich der Institution Archiv ist die Einordnung wegen eines Hauptmerkmals „Nutzungsberechtigung durch Bürgerschaft und Wissenschaft“ (Nutzbarmachung i.S. von § 10 (1) ArchivG) unstrittig. Voraussetzung ist allerdings überhaupt ein kommunales Archiv, das den Anforderungen des Gesetzes in § 3 (6) genügt. Der Charakter als öffentliche Einrichtung i.S. des Kommunalrechts wird dadurch nicht verändert, daß gemäß § 10 (2) ArchivG Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Unterhaltung eines Archivs eine Gemeinschaftseinrichtung vereinbaren oder die Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv vorsehen.

Ebenfalls ist die Erzielung eines größeren Gebührenaufkommens für eine öffentliche Einrichtung nicht maßgebend, wie die geringe Kostendeckung durch Gebühren bei den Kulturinstituten allgemein beweist.

Damit ist aber nicht die Frage entschieden, in **welcher Organisationsform** im einzelnen die öffentliche Einrichtung „Archiv“ geführt werden kann. Prinzipiell haben die Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit Formfreiheit, soweit nicht die Gesetze dagegen stehen (s. dazu Edzard **Schmidt-Jortzig**, 1982, S. 220; für NW neuester Diskussionsstand **Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben**, 1994, Einführung S. 86 ff, Erl. z. § 107 GO, S. 9 ff).

IV Das Problem der „Formfreiheit“ bei kommunalen Archiven

IV.1. Die gesetzlichen Grenzen

Für die Frage, in welchen Formen ein kommunales Archiv geführt werden kann bzw. wieweit die Trägerkommunen Wahlfreiheit haben, ist zunächst maßgebend, daß Archivtätigkeit schon wegen der informationsrechtlichen Besonderheiten **keine „wirtschaftliche“ Betätigung** ist, d.h. auf die Erzielung von Erträgen - in welchem Umfang auch immer - ausgerichtet ist. **Ein Archiv ist kein kommunales Unternehmen.** § 107 (2) GO, der entsprechend auch für Gemeindeverbände gilt, formuliert:

„Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.“

§ 107 Abs. 2 Ziffer 1. stellt dementsprechend auch folgerichtig fest, daß „Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist“, nicht als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Kommunalrechts gelten. Die Ziffer 2. dieses Absatzes nimmt dann auch öffentliche Einrichtungen, die für die kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere „Kultureinrichtungen“, ohnehin von dem Oberbegriff „wirtschaftliche Betätigung“ ausdrücklich aus. Dabei wird das Archiv nicht ausdrücklich erwähnt. Man sollte aber annehmen dürfen, trotz der oben angemerkten Besonderheiten, daß ein Archiv zu den Kultureinrichtungen gezählt werden kann, zumindest im Sinne von § 107 Abs. 2 GO.

Unbeschadet dieser rechtlichen Fiktionen läßt sich nicht darüber hinweg sehen, daß ein Archiv, wie oben erwähnt, vor allen Dingen bei gewisser Größe und hauptamtlichem Personal, keine übliche Dienststelle, sondern ein „Verwaltungsbetrieb“ ist, der bestimmte Merkmale deutlich ausweist, wie z.B.

- klar abgrenzbare Aufgaben und Ziele,
- eine zumindest fachlich eigenständige Leitung (Management), sofern eine hauptamtliche Leitung vorhanden ist,
- eigenes, fachlich geschultes Personal,
- eine gesonderte Ertragsrechnung (Gebührenhaushalt),
- eine technische Infrastruktur.

Bei größerer organisatorischer Eigenständigkeit wird man ein kommunales Archiv als einen „verselbständigten Verwaltungsträger mit Dienstleistungscharakter“ (Institut) bezeichnen können.

IV.2. Das Archiv als „Betrieb“

Damit werden aber weitere Überlegungen notwendig. Bei solchen Einrichtungen weist § 107 (2) im letzten Absatz darauf hin, daß sie, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten sind und „entsprechend den Vor-

schriften über Eigenbetriebe“ geführt werden können. Damit werden diese Einrichtungen **nicht Eigenbetriebe** im eigentlichen Sinne (§ 114 GO). Die eigenbetriebsähnliche Form ist ausschließlich von der Größe und Ausstattung eines Archivs abhängig und könnte allenfalls für sehr große Stadtarchive erwogen werden, die vor allem in den zusätzlichen Aufgaben organisatorisch weit ausgebaut haben (s. die Gliederung eines großen Verwaltungsarchivs im Gutachten der KGSt, a.a.O. S. 21). Wie weit man sich dabei der Eigenbetriebsform annähern kann, müßte durch eine besondere Organisationsatzung festgelegt werden. Unbeschadet dieser Erwägungen müßte indes bei solchen Abwägungen zur Formwahl folgendes bedacht werden:

Der nicht rechtsfähige Eigenbetrieb ist eine Konstruktion, die für („echte“) kommunale Unternehmen geschaffen wurde, welche man rechtlich stärker an die Trägerkommune gebunden halten wollte. Der Eigenbetrieb ist eine rechtlich unselbständige, aber organisatorisch selbstständige Gestaltungsform. Eigenbetriebe sind dementsprechend weithin „kaufmännisch“ organisiert, weil bei ihnen vor allem die **Ertragsseite** ausschlaggebend für die Erfüllung der öffentlichen Funktion ist. Sie bilden zudem ein Sondervermögen, werden außerhalb des allgemeinen Haushalts geführt und haben eine besondere Verfassung (s. d. EigBetrVO). Ihre gesamte Einbindung in die Organisation der Kommunen ist gänzlich anders gestaltet als bei einer öffentlichen Einrichtung ohne überwiegend wirtschaftliche Aufgaben. Der kaufmännisch-wirtschaftliche Bereich (Gebührenerhebung) eines größeren Archivs bleibt immer rudimentär im Verhältnis zu den Kernaufgaben, die selbstverständlich wirtschaftlich zu gestalten sind. Insofern ist eine gänzlich andere Situation vorhanden als beispielsweise bei einem Museum.

Eine **eigenbetriebsähnliche Konstruktion bietet sich daher im Regelfall kaum an**, zumal die Kosten- und Leistungsrechnungen und ähnliche Kontrollinstrumente auch ohne sie eingeführt werden können. So hat dann auch das KGSt-Gutachten auf S. 19 nur die Form des Amtes oder eines Institutes als Organisationsform für das Archiv benannt. Ein „Institut“, d.h. eine selbständige Dienststelle mit fachlich eigenverantwortlicher Leitung, ist für mittlere und größere kommunale Archive eine äußerst anpassungsfähige Organisationsform, die vor allen Dingen der Sonderstellung der Archive am besten gerecht werden kann.

Nach der neuen Gesetzeslage muß weiter geprüft werden, ob **Formen des Privatrechts** für die Organisation von Archiven anwendbar wären. Im Zuge der Neuordnung des Kommunalrechts von 1994 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber, der organisatorischen Gestaltungsfreiheit der Kommunen Rechnung tragend, auch die Anwendung von Formen des Privatrechts auf Einrichtungen generell erleichtert. Das bedeutet nicht, daß vollständige Wahlfreiheit eingeräumt wird.

In Betracht kommen, da Personalgesellschaften (OHG, KG) und nicht eingetragene Vereine wegen ihrer personenbezogenen Konstruktion für behördliche Aufgaben ungeeignet sind, nur die GmbH, die rechtsfähige Stiftung und der rechtsfähige Verein.

Zunächst muß bedacht werden, daß es sich bei den genannten Rechtsformen um selbstständige Rechtsträger

handelt, die kraft Gesetzes vom Kapitaleigner nur über die gesetzlich zu bildenden Organe gesteuert werden können. Der Einfluß bleibt mittelbar. Die Organe können nicht angewiesen werden, eine bestimmte Entscheidung im Einzelfall zu treffen, auch wenn man Mitglieder der Organe faktisch zu binden versucht (Fraktionsbeschlüsse). Man kann in den entsprechenden Satzungen bzw. Geschäftsordnungen gewissen Bindungen in grundsätzlichen Fragen regeln, z.B. die Beschränkung der Geschäftsführung in bestimmten Angelegenheiten. Das ändert aber nichts an der rechtlichen Selbständigkeit und damit der Eigenverantwortung. Da der eingetragene Verein als Mitgliederorganisation schon von der Konstruktion her ausscheiden dürfte, bleiben nur die GmbH als Eigengesellschaft und die rechtsfähige Stiftung. In beiden Fällen geht dann aber, sofern man nicht nur eine Betriebs-GmbH bildet, das Vermögen in das Eigentum dieser Institution über; die Trägergemeinde ist nur „Beteiligte“. Dies aber wäre mit der oben geschilderten Archivaufgabe nicht vereinbar, im Gegensatz zu sonstigen Einrichtungen ohne spezielle behördliche Verantwortung, wie sie die Archive als Sondergebilde haben (s.o. III.2).

Damit stößt die neue Bestimmung des § 108 GO bei den Archiven aber auf Grenzen. Diese Regelung besagt, daß Formen des privaten Rechts angewendet werden können, wenn „bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) die Voraussetzungen des § 8 Abs.1 GO gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt (§ 108 Abs. 1 (2)). Kernpunkt der Frage wird hier sein, was man „unter wichtigem Interesse der Gemeinde“ verstehen kann, unbeschadet der Problematik, ob Archive unter die Kultureinrichtungen des § 107 Abs. 2 einzuordnen sind. Aus Sinn und Inhalt der Vorschriften des ArchivG wird man aber ein „wichtiges Interesse der Gemeinde“, beispielsweise zur Bildung einer Archiv-GmbH als Eigengesellschaft, kaum herleiten können. Auch unter Berücksichtigung der Aufgabenerweiterung eines modernen Archivs darf nicht übersehen werden, daß ein Archiv bei der Verwaltung des Archivguts den weitaus größten Teil seiner Aufgaben nicht für die unmittelbare Nutzung durch Dritte, hier besonders auch die Bürgerschaft, betreibt. Der Nutzer ist kein „Besucher“ wie z.B. der eines städtischen Museums. Die Tätigkeit des Archivs ist, wie oben ausgeführt, auf die Erhaltung umfassender Informationsbestände ausgerichtet, deren aktuelle Nutzung zu einem großen Teil nicht im Vordergrund steht und z.T. sogar gesetzlich ausgeschlossen ist. Der Nutzer muß nach § 7 (1) ArchivG sein Interesse glaubhaft machen, anders als bei sonstigen Einrichtungen des kulturellen Bereichs, wo die Eintrittskarte den Zugang öffnet. Zwar ist im Regelfall die Benutzung des Archivs nicht mit großen Umständlichkeiten verbunden, soll auch nicht weitgehend erschwert werden, gibt aber dem Archiv die Möglichkeit einer Nutzerkontrolle, die bei anderen Einrichtungen des Kulturwesens, die gerade weitestgehend auf ein breites Publikum ausgerichtet und angewiesen sind, nicht in Frage kommt.

Eine Trennung etwa in eine Organisationseinheit, die die administrativen Kernaufgaben auf ein „Amt“, technisch betriebliche Teile aber auf eine Betriebs-GmbH verlagert, wie das für eine Reihe von betrieblichen Aufgaben erwogen und z.T. auch realisiert ist, scheidet für ein Archiv angesichts des täglichen Ineinandergreifens der Einzelaufgaben aus.

Man muß wohl die Unterschiedlichkeiten und Besonderheiten klar im Auge behalten, wenn man die Anwendung privater Rechtsformen überhaupt in Erwägung ziehen möchte und nicht in einen Mißbrauch von Formen verfallen will.

Eine Anwendung des GmbH-Rechts könnte allenfalls dort in Betracht kommen, wo eine Gemeinschaftseinrichtung im Archivbereich nach § 10 Abs. 2 (b) zur Überlegung ansteht: Die kommunale Praxis ist bei gemeinsamen Einrichtungen häufig auf eine GmbH abgekommen, weil man bei gemeinsamer Trägerschaft nicht auf einen in der Organisation etwas schwerfälligen Zweckverband hinauswollte, sondern die viel leichter gestaltbare GmbH bevorzugte. Insofern könnte man auch hier ein „wichtiges Interesse der Gemeinde“ annehmen. Dies erfordert aber eine Prüfung des Einzelfalles dahin, ob der gesamte organisatorische Aufwand, der mit der Bildung einer GmbH verbunden ist, eine solche Maßnahme praktisch rechtfertigt. Auch in solchen Fällen sollten die Archivaufgaben der beteiligten Gemeinde in erster Linie mit den Formen des öffentlichen Rechts bewältigt werden.

IV.3. Anwendung der „Öffnungsklausel“

Nun hat der Gesetzgeber 1994 in § 126 GO eine Experimentierklausel eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:

„(1) Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit kann das Innenministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnung zulassen.“

(2) Ausnahmen können zugelassen werden von den Regelungen über den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung, den Stellenplan, die organisationsrechtliche Stellung des Kämmers, die Jahresrechnung, die Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit in Zusammenhang stehen.“

U.E. sind aber keine Ansätze erkennbar, die den Innenminister veranlassen könnten, auch für die Organisation großer kommunaler Archive experimentell andere Möglichkeiten zuzulassen, als sie hier erörtert werden. Allenfalls könnte für große Archive überlegt werden, ob sie unter die Möglichkeit fallen, das Eigenbetriebsrecht auf sie anzuwenden. Nach den Formulierungen in § 107 Abs. 2 letzter Absatz scheint selbst diese Erwägung kaum weiterführend.

So bleibt für die weitere Zukunft zu prüfen, inwieweit vor allem größere städtische Archive in Organisationskonzepten der Verwaltungsmodernisierung einbezogen werden sollten, etwa im Sinne der dezentralen Ressourcenverantwortung, von Budgetierungsmaßnahmen und von Kosten- und Leistungsrechnungen. Solche strategischen Überlegungen weichen indes nicht weit ab von dem, was vorstehend zur Möglichkeit einer Verselbständigung gesagt ist.

IV.4. Teilprivatisierung

Mit dieser Ausführung wird gleichzeitig belegt, warum eine echte Privatisierung (Aufgabenprivatisierung) bei der Gesetzeslage ausscheidet. Eine Verlagerung der Aufgaben in private Verantwortung ist weder denkbar noch durchführbar. Selbst wenn man insofern die gesetzlichen Bestimmungen ändern wollte, besteht dazu kaum Anlaß, da Archive fest in das System der behördlichen Aufgabenerfüllung integrierte Informations- und Dokumentationssysteme darstellen. Sie gehören zu den Kernaufgaben von Staat und Kommune. Auf die umfangreiche, kontroverse Diskussion über Art und Umfang der Privatisierung öffentlicher Aufgaben gehen wir deshalb nicht ein.

Ob indes bei einer näheren Prüfung je nach Größe der Archive z.B. **Serviceaufgaben** mehr oder minder umfassend von Privaten wahrgenommen werden sollten, läßt sich angesichts der Unterschiedlichkeit der kommunalen Archive nur aufgrund von Rationalisierungsuntersuchungen feststellen. Zu denken ist dabei an alle Servicebereiche (technische Dienste aller Art), soweit diese günstiger am Markt angeboten werden und man die Archivaufgabe in ihrem Kern nicht beeinträchtigt.

V Die Nutzung durch Dritte

Auf die Bedeutung des Nutzungsrechts sind wir in anderem Zusammenhang schon in IV.2. eingegangen (ausführlich dazu **Freys**, 1989, S. 67 ff.). Es ergeben sich aber noch einige, für die Stellung von Archiv gegenüber der Öffentlichkeit wesentliche Aspekte.

Die Nutzung durch Dritte gem. §§ 10 (4) und § 7 ArchivG kann demjenigen erlaubt werden, der ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. In Fällen der Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen ist dies nach § 7 (1) ohne weiteres gegeben. Im übrigen ist diese Vorschrift **weit auszulegen**. Schon Dieter **Wyduckel** (1989 S. 327 ff., hier S. 333) hat darauf aufmerksam gemacht, daß hier der Gedanke des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, (2) Grundgesetz, der das Recht auf Informationsfreiheit allgemein festlegt, Beachtung finden muß, ebenso wie die Gewährleistung der Forschungsfreiheit. Diese Rechte stehen gleichwertig dem der Meinungs- und Pressefreiheit gegenüber. § 7 Abs. 2 bis 5 ArchivG enthalten gesetzliche Einschränkungen, die aus unterschiedlichen Gründen gemacht worden sind, aber nicht von der verfassungsrechtlichen Rechtslage ablenken sollen, daß Archive in diesem Kontext im Laufe der Zeit eine andere, erweiterte Funktion eingenommen haben, die weit über die behördeninternen Zwecke hinausgeht. Wenn man Archive als einen wichtigen Bestandteil der öffentlichen Meinungsbildung und im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich verankerten Informationsfreiheit als übergeordnete Grundsätze betrachtet, so müssen die Einschränkungen „berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht“ eher dahin ausgelegt werden, daß ein berechtigtes Interesse immer dann anzunehmen ist, wenn es überhaupt geltend gemacht wird, d.h. klar und einfach definiert werden kann. Einer vertieften Nachprüfung bedarf dies nicht, wohl aber einer Begründung. Letztlich läßt sich durch § 7 (1) nur eine Begründungspflicht eines potentiellen Nut-

zers ablesen, der aber als solcher ein generelles Nutzungsrecht hat. Leider sind die speziellen organisatorischen Probleme der Archivbenutzung kommunaler Archive kaum in der Literatur diskutiert worden. Die Rechtsprobleme werden bei Herbert Günther (1991) ausführlich behandelt. Sie sind indessen für die hier zu erörternden Informationsfragen nur am Rande von Bedeutung und sind eine Angelegenheit der Benutzerordnungen. Im übrigen gibt § 7 (5) klare Richtlinien dafür, wann eine Nutzung einzuschränken oder zu versagen ist, wobei in a) für kommunale Archive die Worte „Wohl der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder“ durch den Nachweis auf die konkrete Kommune ergänzt werden muß.

Deutlicher regelt die Nutzung des Archivguts in der hier aufgezeigten Richtung das Niedersächsische Archivgesetz vom 25. Mai 1993 (GVBl. S. 129) in § 5. Dort heißt es:

„(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieser Vorschrift und im Rahmen der Nutzungsordnung das Recht, auf Antrag Archivgut in den Staatsarchiven zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu nutzen.“

Natürlich gelten auch hier die entweder im ArchivG oder die auf der Grundlage sonstiger gesetzlicher Vorschriften festgelegten Beschränkungen.

Es ist in der Praxis dringend geboten, diesen Komplex in einer **Benutzerordnung/-satzung** unter Berücksichtigung des § 7 ArchivG zu regeln. Muster enthält z.B. die Publikation des Städtebundes Schleswig-Holstein:

Landesarchivgesetz, (1993), Anhang 4. Auch die Hinweise in Heft Nr. 39 (1994) der „Archivpflege in Westfalen und Lippe“ zu § 7 ArchivG sind in diesem Zusammenhang zu nennen; weiter auch die Anregungen bei Schulte (S. 41 ff.). Besonders geboten erscheinen solche Regelungen wegen der örtlich oft unterschiedlichen Bestände eines kommunalen Archivs (s. oben III 1.).

VI Verbindung der Archivaufgaben mit anderen Aufgaben (Bündelung)

Das Archivgesetz schließt Verbindungen der Archive mit anderen Einrichtungen der Kommunen nicht grundsätzlich aus. Schon aus dem oben unter III.1. umrissenen Gedanken der Erweiterung von Funktionen und Aufgaben des kommunalen Archivs geht hervor, daß über die Kernaufgaben hinaus Archive weitere Dienstleistungen übernehmen können und zur Unterstützung ihrer Bedeutung in der Gesamtverwaltung auch übernehmen sollten. Archive können als eine Art zentrale Informationsstelle im Rahmen der Kulturarbeit einer Kommune ausgestaltet werden, indem sie z.B. in die gesamte kulturelle Arbeit durch Kontakte mit privaten Vereinigungen auf allen Gebieten der kommunalen Kulturgeschichte und der politischen Historie ihr großes Detailwissen einbringen. Die Darstellung von Dokumenten und mündliche Beiträge durch Referate, die Herausgabe von Schriften entsprechen einer Aktivierung der Archivarbeit nach außen. Dies ist aber aus den örtlichen Gegebenheiten heraus zu erarbeiten und wirft keine besonderen organisatorischen Fragen auf. Das mehrfach zitierte Gutachten der KGSt gibt hierzu eine ganze Reihe von Anregungen.

Anders stellt sich das Problem, will man die Archivaufgaben mit anderen kommunalen Aufgaben bündeln oder das Archiv als Einrichtung institutionell mit anderen Dienststellen organisatorisch verknüpfen. Die sogenannte **Aufgabenbündelung** bedeutet die organisatorische Zusammenfassung von unterschiedlichen Aufgaben möglichst **artverwandter Art** in einer Dienststelle (Stelle). Ein weiterer Fall der Bündelung geht dahin, daß verschiedene Aufgaben in einer Organisationseinheit zu einem einheitlichen Verantwortungsbereich zusammengefaßt werden.

Während nun der erste Vorgang, z.B. Bündelung in einer Behörde, Amt, Abteilung oder Dezernat, keine Probleme bereitet, solange das Archiv wie eine sonstige Dienststelle (Einrichtung) nur hierarchisch eingegliedert oder sonst organisatorisch zugeordnet wird, dürfte eine engere Aufgabenverbindung nur unter besonderen Bedingungen möglich sein. So würde z.B. eine Zusammenfassung der Archivaufgaben in einer Dienststelle für „Kulturelle Angelegenheiten“ unter einheitlicher Leitung ohne besondere organisatorische Ausformung des Archivs schon aus Gründen der rechtlichen Bindungen der Archivarbeit nicht möglich sein. Es muß vielmehr in der formalen Gliederung dafür Sorge getragen werden, daß das Archiv als eigene Dienststelle mit klar geregelter fachlicher Verantwortung ausgewiesen wird. Das geht aus § 3 (6) ArchivG deutlich hervor. Dies gilt auch dann, wenn eine eigene Fachkraft nicht voll zur Verfügung steht, vielmehr eine Fachkraft zugleich noch andere Aufgaben übertragen erhält (z.B. die Verwaltungsbücherei). Nur so wird dem Gedanken des ArchivG Rechnung getragen. Ist ein kommunales Archiv für solche Regelungen zu klein, muß zur Sicherung der Archivarbeit von den Möglichkeiten des § 10 Abs. 2 Buchst. b und c Gebrauch gemacht werden.

So entspräche auch eine engere Verbindung z.B. von Museum, Stadtbibliothek und Archiv in der Weise, daß das Archiv nur ein unselbständiger Bestandteil von den beiden ersteren ist, nicht den Anforderungen des Gesetzes. Zu beachten ist auch bei allen Gliederungsfragen, daß die für eine engere Verbindung vorgesehenen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche mit der Archivarbeit funktional kongruent, d.h. überwiegend ähnlich gelagert sind und keine Interessenkonflikte entstehen können (Datenschutz). Schon oben wurde angedeutet, daß eine solche Artverwandtschaft nicht allein durch übergeordnete Gliederungsbezeichnungen, wie z.B. „Kulturelle Aufgaben“, „Informationssystem“ hergestellt werden können. Diese mögen zwar organisationspolitische Zielrichtungen betreffen, genügen aber nicht allein, um eine weitgehende Aufgabenbündelung zu begründen. Ein Museum, ein Theater, eine Volkshochschule oder Stadtbücherei mit ihrer vorrangigen Außenorientierung stellen gänzlich andere Funktionen und Organisationen als ein Archiv im Sinne des ArchivG dar. Mit dieser Aussage soll zugleich dargelegt werden, daß ein Archiv auch kein integrierter Bestandteil einer Kultur-GmbH sein kann. Nicht nur der Charakter der Aufgabe spricht dagegen, wie wir oben unter IV.2. aufgeführt haben, sondern die mangelnde Kongruenz mit anderen Aufgabengebieten.

Völlig unbedenklich ist eine innerorganisatorische Kooperation im Bereich der räumlichen Unterbringung oder der unterstützenden Techniken. Sie bieten sich geradezu oft an und können die öffentliche Beachtung des Ar-

chivs fördern. Hier bestehen für die Kommunen zahlreiche Alternativen.

VII Einbindung des Archivs in das kommunale Organisationsgefüge

Als kommunale Dienststellen (Einrichtungen) sind Archive wie andere Organisationseinheiten in die innere Kompetenzordnung einer Kommune eingeordnet, die sich aus der GO, KrO und der LVerbO bzw. aus den Hauptsatzungen ergeben. Die Eingrenzungen in der Gestaltungsfreiheit der kommunalen Organe bezüglich der inneren Organisation ergeben sich aus dem ArchivG, wie aus den Abschnitten I - VI hervorgeht.

Das Gesetz geht aber prinzipiell davon aus, daß es den Kommunen als Träger der Archivaufgabe weitgehend überlassen bleiben muß, wie sie ihr Archivwesen im Rahmen des § 10 ArchivG gestalten wollen, abgesehen von den Möglichkeiten des § 10 (2) ArchivG, für die Erfüllung der Archivaufgabe auch andere Lösungen als die Errichtung und Erhaltung eines eigenen Archivs vorzusehen.

So ist auch die Stellung des Leiters eines Archivs nicht anders zu sehen, als die eines Leiters eines sonstigen Fachamtes oder einer Fachdienststelle. Das Gesetz sichert ihm keine Sonderstellung im Rahmen der kommunalen Organisation. Es ist Angelegenheit der einzelnen Kommune, die Stellung des Dienststellenleiters für das Archiv z.B. durch eine Dienstanweisung so zu regeln, daß die mit der Erfüllung der Archivaufgabe zusammenhängenden Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden können und der Leiter seiner fachlichen Verantwortung gerecht werden kann. Eine solche Dienstanweisung sollte auch enthalten, wie im Konfliktfall zu verfahren sein wird. Im übrigen bewegt man sich im Rahmen allgemeiner Organisationsprinzipien. Soweit ein eigenes Archiv unterhalten wird, sind generell die fachlichen Aufgaben auf die Archivleitung delegiert. Wieweit sie sonstige Kompetenzen in Richtung der Verfügung über Finanz- und Sachmittel erhält, bedarf einer besonderen Regelung. Hier sollte auch dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß es sich bei größeren Archiven um verselbständigte Einrichtungen handelt, bei denen eine Einwirkung durch vorgesetzte Stellen nur die Ausnahme bilden sollte. Es kann aber prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, daß ein höherer Entscheidungsträger in der Kommune der Leitung des Archivs Anweisungen erteilt, denen die Leitung des Archivs Folge leisten muß, soweit sie sich im Rahmen der rechtlichen Vorschriften halten. Bei einem intern nicht zu lösenden Streit, z.B. über den Umfang der Archivwürdigkeit oder die Bildung von Zwischenarchiven ist eine Einschaltung der gesetzlich vorgesehenen Beratungsstellen sichtlich von Vorteil, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Ein kommunales Archiv hat aber nicht eine solche Sonderstellung, daß es von sich aus im Streitfall Aufsichtsbehörden anrufen kann. Immer hat, sofern es sich nicht um eindeutige Rechtsfragen handelt, das Prinzip der kommunalen Organisationsfreiheit im Sinne von Art. 78 LV den Vorrang.

Daß der Gesetzgeber diese Organisationshoheit auch im Rahmen des Archivwesens weitgehend gewahrt wissen will, ergibt sich z.B. aus der gegenüber den Regelungen für die staatlichen Archive weicheren Fassung des § 10 (3) und der Vorschriften des § 10 Abs. 4, Satz 2.

Im übrigen wird auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß das kommunale Archiv in seiner Funktion gegenüber der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit erweitert angelegt werden kann und sollte. Auf unsere Ausführungen oben in Abschnitt III wird verwiesen.

VIII Übertragung der Archivaufgaben nach § 10 Abs. 2 ArchivG

§ 10 (2) ArchivG öffnet für die Kommunen, die kein eigenes Archiv errichten und unterhalten können oder wollen, in Abs. 2 b) und c) zwei Möglichkeiten:

- die „Unterhaltung einer für Archivzwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung“,
- die „Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv“.

Die Bildung einer Gemeinschaftseinrichtung für Archivzwecke, d.h. für keine anderen (!), ist in erster Linie auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) möglich.

Dabei werden drei Formen unterschieden:

(1) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft

Sie ist kein Aufgabenträger, sondern nur eine gemeinsame Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsorganisation. Für die Durchführung von Archivaufgaben ist sie nicht geeignet, da im Archivwesen die genannten Beratungsorganisationen bestehen.

(2) Der Zweckverband als sog. Freiverband

Mit der Bildung eines Zweckverbandes kann in einer öffentlich-rechtlichen Form ein gemeinsames Archiv (Gemeinschaftseinrichtung) geschaffen werden. Die Bindung der Mitglieder geht aber sehr weit. Mit dem Zweckverband entsteht gleichzeitig gem. § 5 GkG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung erfüllt. Der Zweckverband ist Gemeindeverband. Er wird gem. § 6 GkG Aufgabenträger. Die beteiligten Kommunen geben also ihre Aufgabe an den Zweckverband ab. Prinzipiell wird er damit auch Vermögensträger, es sei denn, der Zweckverband wird nur für die Durchführung einer Aufgabe gegründet, was aber ungewöhnlich ist. Ist nichts besonderes geregelt, so werden die bisherigen einzelnen Kommunalarchive Bestandteile des „gemeinsamen“ Archivs. Es wäre Gegenstand einer besonderen Regelung in der Verbandssatzung, inwieweit in der Organisation des Zweckverbandes die einzelnen Kommunalarchive gesondert geführt werden, bzw. die beteiligten Gemeinden Eigentümer ihres Archivguts bleiben. Der Zweckverband würde dann eine Betriebsorganisation sein. Das ist zwar rechtlich möglich. Es erhebt sich aber die Frage, ob der gesamte organisatorische Aufwand, der mit einem Zweckverband verbunden ist und den das GkG in den Regelungen über die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, seine Wirtschaftsführung, die Deckung seines Finanzbedarfs etc. vorsieht, überhaupt noch der Aufgabe angemessen ist.

Der Konstruktion des Zweckverbandes haftet eine gewisse Schwerfälligkeit an, die zudem auch dadurch be-

dingt ist, daß er als kommunale Körperschaft voll den Regelungen des Kommunalrechts unterliegt, auch wenn man durch die Verbandssatzung eine gewisse Flexibilität erreichen kann. Letzteres ist auch ein Grund dafür, weswegen man häufig bei einer Aufgabenübertragung auf einen gemeinsamen Träger eher zu der GmbH gegriffen hat, die eine weitaus flexiblere Organisation ermöglichen kann. Es bleiben aber die grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Anwendung des GmbH-Rechts, die wir oben unter IV 2. dargestellt haben, bestehen.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 23 - 26 GkG

Mit ihr wird man häufig am besten den unterschiedlichen Verhältnissen gerecht, falls man eine gemeinschaftliche Lösung anstreben möchte. § 23 Abs. 1 GkG sieht zwei Fälle vor: Eine Vereinbarung dahin,

- daß einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt,
- daß einer der Beteiligten die Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchführt.

Die Unterschiede liegen darin, daß bei der Übernahme der Aufgabe „das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe“ auf einen Beteiligten „übergehen“. Im anderen Fall bleiben die Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten als Träger der Aufgabe unberührt.

In einer solchen Vereinbarung können Mitwirkungsrechte bis zur Bestellung von Dienstkräften, angemessene Entschädigungen u.ä. vorgesehen werden.

Wichtig ist, daß mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine neue selbständige Organisation geschaffen wird, wie beim Zweckverband. Es wäre deshalb folgerichtig, wenn in erster Linie im Rahmen von § 10 Abs. 2 b) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Die mehrfach zitierte Ausarbeitung des Städtebundes Schleswig-Holstein enthält zwei charakteristische Beispiele für solche Vereinbarungen in den Anlagen Anhang 1 und Anhang 2 mit der Bildung einer Archivgemeinschaft und der Bildung eines Gemeinschaftsarchivs.

In beiden Fällen muß aber § 3 Abs. 6, letzter Satz, beachtet werden.

Einen Unterfall einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach GkG bildet eine Vereinbarung zur Übergabe und zur Verwahrung kommunalen Archivguts in ein anderes Archiv. Dabei können die Vorschriften des GkG einen Anhalt bieten. Die Übergabe zur „Verwahrung“ bedeutet letztlich nur eine Erfüllung von § 10 (1) in Verbindung mit § 4 ArchivG. Natürlich können in einen Vertrag im einzelnen die technischen Regelungen für den Inhalt der Verwahrung geregelt werden, z.B. die Art und Weise der hauptamtlichen Betreuung.

Es gibt also im Rahmen von § 10 (2) genügend Gestaltungsspielraum für kommunale Archive.

Ausgeschlossen ist, das Archiv einem **privaten** Dritten zu „übertragen“, etwa einem Geschichtsverein, da dann die Beachtung der für das Archiv geltenden Vorschriften nicht mehr gesichert werden kann.

IX Pflichten und Befugnisse der aufsichtsführenden Behörden und die Stellung der überörtlichen Beratungstätigkeit

IX.1. Allgemeine Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht des Landes über die kommunalen Aufgabenerfüllung ist grundsätzlich darauf beschränkt, daß die Gemeinden im **Einklang mit den Gesetzen** verwaltet werden. Dies folgt schon aus Art. 78 (4) LV und wird durch die §§ 116 GO, 57 (3) KrO und 24 LVerbO konkretisiert „*Maßstab allein ist das Recht*“ (so Erichsen a.a.O. S. 312).

Nur in Fällen, in denen die Kommunen sogenannte Aufgaben nach Weisung erfüllen, besteht eine Sonderaufsicht, die auch in Zweckmäßigkeitfragen eingreifen darf, soweit besondere Bestimmungen dies zulassen. Die Rechtslage bezüglich der Aufsicht in Archivangelegenheiten ist also eindeutig: Die Aufsichtsbehörden können nur die Einhaltung des ArchivG kontrollieren und im Falle der Nichteinhaltung dann von den Eingriffsmöglichkeiten der §§ 119 bis 120 GO, die entsprechend auch für die Kreise und die Landschaftsverbände gelten, Gebrauch machen. Die Aufsicht muß sich deshalb auch im Rahmen des § 10 ArchivG halten, einschließlich der Bestimmungen, auf die verwiesen wird. Die Verwendung von technischen Begriffen, daß das Archiv gut verwahrt, erhalten, erschlossen und nutzbar gemacht werden soll (§ 10 (1)), erlaubt keine konkreten Aufsichtsmaßnahmen sofern die Absätze 2 bis 4 eingehalten werden.

Zu beachten ist seit der Neufassung der GO/KrO 1994, daß der Genehmigungsvorbehalt im früheren § 77 Abs. 3 unter 3. bezüglich der Verfügung von „Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben“ - also auch bei besonderen Bestandteilen des Archivguts - im neuen § 90 nicht mehr enthalten ist. Natürlich gelten Art. 18 (2) LV und das ArchivG für die Kommunen in vollem Umfang. Aber die „Unveräußerlichkeit“ des Archivguts (§ 4 (1) ArchivG) gilt für das kommunale Archivgut nicht, da § 10 in Abs. 4 den § 4 (1) nicht aufführt. Die allgemeine Aufsicht des Landes ist insofern eingeschränkt.

IX.2. Die „Beratung“ in Archivangelegenheiten

Unbeschadet dessen haben die Aufsichtsbehörden ein allgemeines **Unterrichtungsrecht**, das sich selbstverständlich auch auf Archivaufgaben bezieht (§§ 118 GO, 57 KrO, 25 LVerbO). Aus dem präventiven Charakter der allgemeinen Aufsicht, die ja in erster Linie die Notwendigkeit von Eingriffen in das Handeln der Kommunen verhindern soll, wird die sogenannte **Beratung** abgeleitet. Sie ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, aber eine Folge der allgemeinen Aufsicht des Landes entsprechend Art. 78 (4) LV. Man muß auch hier beachten, daß nach der Gesetzeslage Fragen der **Zweckmäßigkeit** der Durchführung der Aufgabe nicht zum Gegenstand der Beratung gemacht werden dürfen. Die Grenzen in der Praxis sind aber schon deshalb flüchtig, weil in der üblichen fachlichen Kommunikation zwischen Behörden der allgemeinen Aufsicht und den Kommunen permanent auch Fachgespräche stattfinden, vielfach auf Initiative und Wunsch der Kommunen selbst.

Gleiche Grundsätze gelten für die sogenannte **überörtliche Prüfung** der Kommunen gem. §§ 105 GO, 53 KrO,

23 (3) LVerbO. Nur in der Form der prüfungsakzessorischen Beratung, d.h. im Zusammenhang mit Prüfungshandlungen, können die Behörden über die Prüfung hinaus auch Ratschläge erteilen, die aber nicht befolgt werden müssen und nicht Gegenstand von Eingriffsmaßnahmen sein können. Aufgrund dieser Rechtslage wird die Bedeutung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 2 ArchivG deutlich, der wiederum auf § 3 Abs. 6 Satz 6 verweist:

„Ein Archiv genügt den archivfachlichen Anforderungen, wenn es

a) hauptamtlich oder hauptberuflich vom Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist oder

b) von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.“

Hier ist der Ansatz für die Tätigkeit der **Archivberatungsstelle Rheinland des Landschaftsverbandes Rheinland und des Westfälischen Archivamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**. Diese Beratung ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Landschaftsverbände gem. § 5 c unter 3. LVerbO („obliegen“), die allerdings nur allgemein mit „Pfleger und Förderung“ umschrieben ist, und deren Auslegung im pflichtgemäßen Ermessen der Organe steht.

Im Falle des § 3 Abs. 6, Satz 6 b), also bei nicht hauptamtlich besetzten kommunalen Archiven, müssen sich die Kommunen beraten lassen (Pflichtberatung), im Falle von a) können sie es.

Stets behält aber **fachliche Beratung ihren empfehlenden Charakter**. Sie ist keine Aufsichtsmaßnahme und hat mit der überwachenden Tätigkeit der Aufsichtsbehörde unmittelbar nichts zu tun. Die Beratungsstellen können in gravierenden Fällen nur die zuständigen Aufsichtsbehörden informieren, falls der Beratungserfolg nachhaltig negativ ist, und auch dann kann nur in nachweislich gesetzeswidrigen Fällen an aufsichtsrechtliche Maßnahmen gedacht werden.

In § 3 Abs. 6, letzter Satz unter b) wird davon ausgegangen, daß außer den beiden Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände auch noch andere Beratungsmöglichkeiten eröffnet werden sollen, wenn ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes dort tätig ist. Es steht nach dem gesetzlichen Wortlaut außer Zweifel, daß in diesem Fall eine ausreichende fachliche Beratung angenommen werden muß. Da Beratung ohnehin keine verbindlichen Ergebnisse hat, kann man generell keine qualitativen Unterschiede darin machen, wessen Beratung fachlich kompetenter ist. Eine ausschließliche Kompetenz der Landschaftsverbände besteht jedenfalls nicht.

Unter a) erscheint die Wendung „sonst fachlich geeignet“. Hier muß man allerdings berücksichtigen, daß auch Archive von anderen, nicht staatlichen Trägern unterhalten werden, wie insbesondere die Begründung zu § 3 Abs. 6 des Gesetzes deutlich macht (Landtagsdrucksache 10/3372 S. 16). Eine genaue Festlegung der Kriterien wird schwer möglich sein. Immerhin wird man sagen können, daß der oder die Betreffende sich durch sonstige Tätigkeiten mit der Archivarbeit, z.B. durch Teilnahme

an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftlicher Tätigkeit, Betreuung privater Archive etc., ausreichend vertraut gemacht hat. Dies läßt sich allein dem Wort „fachlich“ entnehmen.

Verzeichnis der zitierten Literatur

Erichsen, Hans-Uwe,
Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Siegburg 1988

Freys, Alexander F.J.,
Das Recht der Nutzung und des Unterhalts von Archiven, UFITA Schriftenreihe Band 85, Baden-Baden 1989

Günther, Herbert,
Rechtsprobleme der Archivbenutzung in: Rainer Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 18, Marburg 1991, S. 120 ff.

Held, Becker, Decker, Kirchhof, Krämer, Wansleben,
Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentare, Loseblatt-Werk, Wiesbaden 1994
(einziger bei Abgabe des Gutachtens auf dem Stand der Neufassung der Komm. Verfassungsgesetze von 1994 befindlicher Kommentar)

Klötzer, Wolfgang,
Stadtarchive, Stadtgeschäftsschreibung, in Günter Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 4, 2. Aufl., Berlin - Heidelberg, u.a., 1983

Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt),
Gutachten „Kommunales Archiv“, Köln, 1985

Menne-Haritz, Angelika,
Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 20, Marburg 1992

Schmidt-Jortzig, Edzard,
Kommunalrecht, Suttgart 1982

Schmitz, Hans,
Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für das kommunale Archivwesen, Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle Rheinland, Archivheft 21: Archivgesetzgebung und PC im Archiv, Köln 1989, S. 9 ff.

Schulte, Paul-Günter,
Empfehlungen für den Entwurf einer Abgabenordnung, Benutzerordnung und Gebührenordnung in Kommunalarchiven, Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle Rheinland, Archivheft 21: Archivgesetzgebung und PC im Archiv, Köln 1989, S. 41 ff.

Städtebund Schleswig-Holstein
Landesarchivgesetz, Heft 23 der Schriftenreihe, Kiel 1993

Wolff, Hans-J., Bachhof, Otto, Stober, Rolf,
Verwaltungsrecht I, München 1994

Wyduckel, Dieter,
Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, Deutsches Verwaltungsblatt, 1989, S. 327 ff.

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Rechtssicherung – Kulturressource – Kommunikationsinstanz

Ein Stadtarchiv* auf dem Weg zur modernen Dienstleistung für Bürger und Verwaltung

Als der Grevener Bürgermeister Hubert Binder am 9. November 1989 das Stadtarchiv in seinen neuen Räumen vorstellte, freuten sich Verwaltung, Heimatverein, verschiedene Schulleitungen und eine Reihe von kulturinteressierten Bürgerinnen und Bürgern.

Vier Räume waren für Benutzer, Sachbearbeiter, die Verwaltungsbibliothek sowie das Magazin funktional neu gestaltet worden. Ein heller Benutzerraum ermöglicht jetzt historisch Interessierten ein angenehmes Arbeiten. In einer Schauvitrine präsentiert das Stadtarchiv ausgewählte Exponate als „Appetit-Happen“. Die technische Ausrüstung ist mit Diaschrank, Fernseh- und Videogeräten und EDV auf dem neuesten Stand. Neuerdings erhält auch der älteste PC der Stadtverwaltung im Archiv sein „Gnadenbrot“. Dieser Computer, der mit seinem 512 Kb Arbeitsspeicher und mit seiner 20 MB Festplatte für keine aktuelle Software mehr zu gebrauchen ist, steht Interessierten zu Themen der Denkmalpflege und der Baugeschichte des Ortes zur Verfügung. Immerhin kann mit diesem „Dino“-Computer in Dateien mit allen Grevener Bauanträgen des 19. Jahrhunderts selbständig recherchiert werden. Aber das Archiv war nicht nur technisch und räumlich verändert worden, es hat zudem auch eine inhaltliche Neuorientierung gegeben.

Ein Archiv hat heute immer zwei Hauptfunktionen: Neben den traditionellen Maßnahmen zur Rechtssicherung (Verträge, Protokolle) dient es immer mehr auch kulturellen Aufgaben. In den letzten fünf Jahren hat das Stadtarchiv Grevén die Erfahrung gemacht, daß erst die Kombination der beiden Funktionen –

gepaart mit einem Verständnis als modernes Dienstleistungsunternehmen – es ermöglicht, „Gedächtnis der Stadt“ zu sein.

Dabei hat es sich bewährt, mit einer Verwaltungsbeamtin und einem Historiker zu arbeiten. Beide konnten ihre speziellen Kompetenzen einbringen und verhinderten so, zu sehr Altregistratur der Verwaltung oder zu sehr historische Sammlungsstelle zu werden.

Für die Akzeptanz eines kommunalen Archivs ist es heute wesentlich, sich als kompetenter Dienstleister darzustellen. Verwaltungsintern werden sichere und schnelle Zugriffe auf alte Bearbeitungsvorgänge hoch eingeschätzt; externe Besucher wünschen nicht nur Einsicht in alte Akten, sondern auch historische Zusatzinformationen und Ratschläge für ihr Forschungsvorhaben. Die Anforderungen an das Archivpersonal, vor allem im Rahmen pädagogischer Veranstaltungen, haben sich dabei immens gesteigert: Grundlage der archivischen Arbeit bleibt nach wie vor eine gute Kenntnis der eigenen Archivalien und der lokalen Verwaltungs- und Ortsgeschichte. Als hilfreich erwies sich die Kenntnis der aktuellen historischen Fachdiskussion; ansonsten kann es leicht zu Verständnisschwierigkeiten zwischen dem Archivpersonal und Benutzern und Benutzerinnen kommen.

In fast allen Kommunen grassiert zur Zeit das Reformfieber. Vor den 'budgetierten' Augen der Verwaltungsführung wird aber ein Archiv, das sich nur der historischen Bildungsarbeit widmet, kaum Chancen haben, einen angemessenen Teil des Haushaltskuchens abzubehalten (die nur auf interne Nutzungen ausgelegte Altregistratur übrigens auch nicht.) Kurz, das „Archiv 2000“ hat seinen Charakter als Dienstleistungsunternehmen immer wieder neu und für den „Kunden“ attraktiv unter Beweis zu stellen. Die Alt-Akten der Ämter kommen – trotz der Pflicht zur Rechtssicherung und der Dienstweisung – oft nur dann ins Archiv, wenn der Zugriff später

gewährleistet ist. Sonst siegt der Shredder über den Archivar. Übrigens sollte der kurze Dienstweg zum 'Herrn des Shredders', dem Hausmeister, gepflegt werden. In jedem Fall sind einerseits von den abgebenden Stellen ausgefüllte Abgabelisten unentbehrlich, andererseits ist die Kurztitelaufnahme in den PC durch das Archiv ein wesentlicher Schritt, die Verwaltung der Aktenmengen im Zwischenarchiv sachgerecht durchzuführen.

Häufiger noch als alte Akten werden historische oder aktuelle lokale Informationen im Stadtarchiv Grevén angefragt. „Was wißt Ihr über das ausscheidende Mitglied des Städtepartnerschaftskomitees?“ „Habt ihr Materialien über den Schützenverein XY?“ Die EDV-verwalteten Festschriften, Bücher, Zeitungsausschnitte und natürlich die Akten aus dem historischen und dem Zwischenarchiv sind ein sehr guter Fundus für neue Vorworte und Reden. Einer der „besten Kunden“ des Stadtarchivs war in den letzten fünf Jahren übrigens Bürgermeister Hubert Binder. Er wurde sogar zum Mitarbeiter und Akquisiteur des Archivs, denn von jeder Veranstaltung, die er besuchte, brachte er brav eine neue Festschrift mit und komplettierte so die Sammlung erheblich. Neben diesen Einzelstücken erschließt das Stadtarchiv per EDV seit 1990 systematisch Artikel der Lokalzeitungen und die Medienberichte über den Ort. So stehen heute ca. 19000 Presseartikel und rund 15 Stunden Fernsehbilder als Dokumentation der letzten fünf Jahre zur Verfügung. In der Zukunft wird diese Tätigkeit den alten Zeitungsausschnittsdienst ersetzen. Wenn Sachbearbeiter/innen wissen möchten, „was“, „wann“ über ihre Arbeit in der Öffentlichkeit gesagt wurde, können sie innerhalb einer halben Stunde die ausgedruckte Aufstellung aus dem Stadtarchiv erhalten. Bei geeigneter EDV-Versorgung – in der neuesten Version eines Archivprogramms ist diese Möglichkeit schon vorgesehen – könnten sich Interessenten „online“ im Netz mit den gewünschten Informationen versorgen. Das Archiv als

elektronische Kommunikationsinstanz, als lokale Adresse im Internet, muß keine Vision bleiben.

Ein über Jahre professionell geführtes Archiv wird fast automatisch zum Gesprächsort über die lokale Geschichte. Das Stadtarchiv hat regelmäßig im Sinne einer „oral history“ Gesprächsprotokolle angefertigt, um Aspekte einer subjektiv erfahrenen Alltagsgeschichte zu sichern. Gerade diese Form der Kommunikation trägt zur Komplementierung und Korrektur einer verwaltungslastigen Lokalgeschichte bei, die leicht als Abbild der Akten entstehen kann. Oft ergeben sich aus diesen Gesprächen kleinere Sammlungsergänzungen und das Angebot von Deposita.

Das Stadtarchiv Greven bietet sich bewußt als Partner der lokalen Kulturarbeit an. Es organisiert eigene Ausstellungen oder ergänzt und führt durch größere Wanderausstellungen. Nicht alle haben 5000 Besucherinnen und Besucher, wie die „Welt der Anne Frank“, auch kleinere Präsentationen in der Eingangshalle des Rathauses werden wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen der Schulen führt inzwischen zu häufigen Besuchen von ganzen Klassen und einzelnen Teams, die Referate zu schreiben haben. Die zahlreichsten Archivbesucher/innen stammen übrigens nicht aus dem nur 100 Meter Luftlinie entfernten Gymnasium, sondern aus den Grevener Grundschulen. Die dritte Klasse kommt seit mehreren Jahren regelmäßig im Rahmen des Sachkundeunterrichts ins Rathaus und besucht dabei auch ca. 20 Minuten das Stadtarchiv. Kinder im Alter von acht Jahren sind durch die angeknabberte „Mäuseakte“, die dickste Akte (Höhe 15 cm) oder alte Fotos noch stärker beeindruckt als ihre älteren ‚Kollegen‘, die schon manchen Medienzauber in der Schule über sich ergehen lassen mußten. Nicht nur die Kinder wissen nach dem Besuch in unseren Kellerräumen, daß ein Archiv eine moderne „Arche Noah“ ist, auch die Eltern hören auf diesem Wege davon.

In der Veranstaltungsreihe der „Archivgespräche“ stellen Wissenschaftler anhand Grevener Dokumente neue historische Forschungsergebnisse vor. Zum Denkmalschutztag entwirft das Archiv ein Preisausschreiben, für die Ferienki-

ste eine historische Stadtrallye. Und in der offenen Jugendarbeit kam es auf Initiative des Stadtarchivs zum „multi colours“- Festival, auf dem nicht nur die Rockbands große Resonanz fanden, sondern auch das Stadtarchiv unerwartete Hilfe zur Transkription seiner Dia-Sammlung „Grevener Graffiti“ erhielt. Bei der Wahlparty im „Superwahljahr“ 1994 waren historische Vergleichsdaten zu aktuellen Trends und Ergebnissen sehr gefragt. All diese Aktionsformen bieten gleichzeitig vielfältige Kooperationsmöglichkeiten mit den Ämtern von der Gleichstellungsstelle bis zum Planungsamt, vom Hauptamt bis zum Jugendamt. Auch eine Form der Kommunikation, die in den klassisch organisierten Verwaltungen nicht immer funktioniert.

Nur durch die Kombination der internen Akzeptanz und der öffentlichen Reputation erhält das Archiv auch Nachlässe, die ihm sonst vorenthalten würden. Als verlässlicher Partner bewahrt das Archiv heute 24 Deposita von Einzelpersonen, Vereinen und Firmen auf, die geeignet sind, ein genaueres Bild vom Leben in Greven zu beschreiben, als dies nur durch die Verwaltungsakten möglich wäre.

Noch zwei Gedanken zum Schluß:

1. Ein gut geführtes Archiv kann zum Instrument einer demokratischen Willensbildung werden.

„Großzügig“ erlaubte der Fürst zu Hohenlohe in seiner Funktion als Preußischer Staatsminister 1898 den Leitern der Staatsarchive, die Einsichtnahme in Archivlieden der älteren Zeit bis einschließlich 1700 für wissenschaftliche Zwecke zu genehmigen. Es war noch ein weiter Weg bis zu den heutigen Archivgesetzen; zwar gibt es hierzulande keinen „freedom of information act“ wie in den USA, aber heute hat der Bürger im Prinzip das Anrecht, durch die Benutzung des Archivs Verwaltungsvorgänge nachzuvollziehen.

Seit die Französische Revolution die „Mauern“ der Geheimarchive gesprengt hat, ist dieser Gedanke der Herrschaftskontrolle nicht mehr neu. Auch die Existenz und intensive Nutzung des „Dokument-Centers“ oder des „Gauck“-Archivs in Berlin verdeutlichen, daß ein späterer Zugriff auf Archivalien etwas mit der

Normenfindung einer Republik zu tun haben kann.

Was wären die investigativen Medien, wie der „Spiegel“, ohne ihre Sammlungen und Archive. Eine gute Archivrecherche ist immer ein Korrektiv zu dem unsicheren Instrument der Erinnerung.

Gibt es ein aktives und lebendiges Instrument der Archivierung vor Ort, so können Interessierte überprüfen, was aus dem Bürgerantrag, aus dem Leserbrief, etc. geworden ist. Warum haben sich die Beteiligten damals so entschieden? Die Bearbeiter könnten sich bewußt sein oder werden, daß ihre Entscheidungen noch einmal gelesen werden. Es besteht die Chance, den lobbyistischen Druck von „interessierter Seite“ ggf. zugunsten grundsätzlicher Überlegungen zu relativieren.

2. Das kommunale Archiv sollte einen Platz in dem lokalen Kommunikationsprozeß einnehmen.

Eines dürfen wir nicht vergessen: Ein Archiv wird immer mehr Kosten produzieren, als es Gewinn abwerfen kann. Eine fast 'tödliche' Eigenschaft im Zeitalter der sparsamen Ressourcenverwaltung.

Der Rohstoff der Archive ist die historische Information. Jedes Archiv hat seine kleinen Sensationen, aber historische Informationen sind nicht beliebig oft zu gebrauchen, sonst wird der Rohstoff schnell knapp oder vermeintlich uninteressant.

Nicht jeder Gedanke ist neu; oft gab es schon Vorläufer für aktuelle Initiativen. Es kann wichtig sein, auch ohne Skandal die Informationsmöglichkeiten des kommunalen Gedächtnisses zu nutzen. Fehler, die schon früher begangen wurden, müssen nicht wiederholt werden. Historisches als Einleitung, Vorbild oder Gegenbeispiel kann aktuelle Vorhaben veranschaulichen. Es gibt sicher in der Geschichte jeder Stadt Ereignisse und Personen, die es lohnen, erinnert zu werden. Es muß ja nicht gleich ein Straßename sein.

Die Informationen eines kommunalen Archivs können neugierig machen, weil sie beides, Bekanntes und Unbekanntes, kombinieren. Daher sind sie besonders geeignet, Verbindungen zu „kommunalen Betreffen“ herzustellen. „corporate identity“ heißt so etwas auf Neudeutsch.

Denn die dritte Hauptfunktion des Archivs, seine moderne Dienstleistung, wird immer mehr die Kommunikation: Geschichtliche Orientierung mit dem geeigneten Know-how ermöglichen, die aktuellen Diskurse um die temporale Dimension (Vergangenheit-Gegenwart-Zukunft) erweitern, soziale Phantasien durch historische Impulse vitalisieren, das werden Aufgaben der Historie vor Ort.

Das 'Geniale' an der Sache ist: Ein Archiv hat es in jeder Stadt zu geben, die Archive müssen nur gesichert und genutzt werden zur Rechtssicherung, als kulturelle Ressource und als Kommunikationsinstanz.

(Christoph Spieker)

* Greven ist eine kleine Kommune mit 33 000 Einwohnern im nördlichen Münsterland. Das Stadtarchiv Greven (400 l. f. M.) ist ein typisches Kommunalarchiv, die Archivalien dokumentieren – bis auf Ausnahmen – die lokale Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts. Oft werden gerade Archive dieser Größenordnung nicht professionell betreut. Damit wird eine kulturelle Ressource nicht genutzt. Es geht auch anders, wie das Beispiel Greven zeigen soll.

Unternehmens-, Firmen- und Betriebsakten der Kammern, die regionalen Wirtschaftsarchive und die Datenverarbeitung

Das Westfälische Wirtschaftsarchiv Dortmund (WWA) betreut als eine Gemeinschaftseinrichtung der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft die Registraturen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern. Unter dem archivistisch zu behandelnden Schriftgut nehmen die Firmenakten in den Kammern mit den größten Umfang ein. Ihre Bewertung, Erschließung und künftige Aufbewahrung stellen an die regionalen Wirtschaftsarchive einige Anforderungen. 1994/95 haben in den Kammern massiv Überlegungen eingesetzt, um diese Massenakten elektronisch zu speichern. Das WWA hat dies zum Anlaß genommen, eine Zwischenbilanz über die bisher angewendeten Methoden zu ziehen. Es ist des weiteren unmittelbar an den Vorplanungen der westfälischen Kammern bei der Einführung elektronischer Speichermedien im Firmenregister beteiligt. Der folgende Bericht informiert

über den Stand der Dinge im Sommer 1995. Er lag in veränderter Form bei einer internen Beratung beim Deutschen Industrie- und Handelstag im März 1995 vor; Grundgedanken wurden auf der Jahrestagung der Vereinigung der leitenden Verwaltungsangestellten deutscher Industrie- und Handelskammern am 24. Mai in Berlin vorgestellt.

I. Firmen-, Unternehmens- und Betriebsakten in Kammern¹

1. Die Überlieferung der Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammern führen seit den 1920er Jahren, z. T. auch schon länger, ein Firmenregister und bilden Firmenakten. Die Akten enthalten Informationen über beitragspflichtige und andere Firmen. Das Register (in Buch-, Kartei- oder anderer Form) wurde in der Regel angelegt als Parallelüberlieferung zum Handelsregister, denn die Gesetzgebung sieht die Mitgliedschaft der in das Handelsregister eingetragenen Unternehmen in den Kammern vor und beteiligt die Handelskammern gutachterlich an der Eintragung von Firmen in das Handelsregister (künftig: HR).

Ansätze und Vorschläge zur Normierung der Führung von Unternehmens- oder Firmenakten hat es seit der Büroreform in den 1920er Jahren gegeben. Durch den Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) und seinen Arbeitskreis Musteraktenordnung sind 1980 Empfehlungen zur Führung von Unternehmens- oder Firmenakten verabschiedet worden. Empfohlen wurden „zentral geführte Unternehmens- oder Firmenakten, in die alle unternehmensrelevanten Daten und Vorgänge - unabhängig von ihrer Entstehungsstelle - Eingang finden“. Zentrale Unternehmensakten sollen die Kammerzugehörigkeit belegen, Unternehmensbesuche vorbereiten, Auskünfte, Gutachten und Stellungnahmen der Kammern ermöglichen. Der Arbeitskreis hielt seinerzeit definitorische Kriterien für Unternehmensakten fest. Unternehmensakten fallen danach an für alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen sowie nicht im Handelsregister eingetragene kammerzugehörige Unternehmen, kammerzugehörige Genossenschaften und sonstige juristische Personen (z. B. Sparkassen) sowie Betriebsstätten von Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb

des Kammerbezirks. Diese Kategorien gelten unverändert. Es hat sich allerdings kammerintern der Stellenwert der Kleingewerbetreibenden durch die seit dem 1. Januar 1994 gültige Rechtslage und die neue Beitragsgestaltung erhöht.

Die Empfehlungen von 1980 boten für die inhaltliche Gestaltung der Firmenakten und für die Registratortechnik mehrere Lösungen an. Zum einen wurde die Konzentration auf die wesentlichen Daten aufgrund amtlicher Unterlagen (Gewerbebeanmeldungen und HR-Eintragungen) vorgeschlagen, zum anderen das Verfahren beschrieben, alle in der Kammer anfallenden Daten zu einem Unternehmen in eine Akte aufzunehmen, um einen umfassenden Überblick zu gewährleisten. Dieser Vollständigkeit stand 1980 der Nachteil entgegen, daß die Akte unhandlich wurde. Heute wird man unter dem Einfluß fortschreitender EDV-Technik die damals angesprochenen Nachteile überdenken müssen. Für beide Formen der inhaltlichen Gestaltung schlug der Arbeitskreis vor, die wichtigsten betrieblichen und rechtlichen Daten in übersichtlicher Form voranzustellen. Darüber hinausgehende Informationen sollten nach Sach Gesichtspunkten gegliedert werden. In der Registratur können die Unternehmensakten nach dem Firmennamen, nach HR-, eigenen Registratur- oder Ident-Nummern abgelegt werden. Die Ablage nach Alphabet oder nach einer Identnummer über die elektronisch vorgehaltenen „Stammdaten“ wurde als empfehlenswert vorgeschlagen. Tatsächlich werden überwiegend diese beiden Systeme angewandt.

Die „Stammdaten“ sind in einer seit den 1970er Jahren geführten Datenbank organisiert. Dort werden für die einzelnen Firmen standardisierte Informationen gespeichert. Es handelt sich im wesentlichen um jene Angaben, die auch dem Handelsregister mitgeteilt werden müssen (Grundkapital, Geschäftsführer, Unternehmensziel). Wahlweise können ergänzende Informationen in die Stammdatei aufgenommen werden. Die Stammdaten werden vor allem kammerintern, d.h. zur Beitragsberechnung und zur raschen Information innerhalb der Verwaltung, benutzt. Sie werden auf Grundlage von Mitteilungen der Kammern zentral in Dortmund von der Datenver-

arbeitungs-Tochter der deutschen Industrie- und Handelskammern (IHK GfI) gepflegt.

Die Empfehlungen des DIHT-Arbeitskreises schlugen als Aufbewahrungsform für Firmenakten eine Ablage in konventioneller Form sowie die Anwendung des Mikrofilm-Verfahrens vor. Stehordner und Hänge- bzw. Pendelregistratur sind bis heute üblich, der Mikrofilm hat sich, jedenfalls in Westfalen, nicht durchgesetzt. Die Empfehlungen versuchten 1980 nicht, die Kammern zu binden. Alle Vorschläge erörterten zwar Pro und Contra, vermieden aber die ausschließliche Festlegung auf eine Lösung. Dies wäre auch an der Realität vorbeigegangen, denn alle Kammern sind frei in der Gestaltung ihrer Firmenakten. Deshalb weichen die Lösungen von Kammer zu Kammer stark voneinander ab. Offen ist vor allem die Frage, was in die Firmenakte gehört, wie sie über die Informationen des Handelsregisters hinaus angereichert werden kann und soll. In den Firmenakten der westfälisch-lippischen Kammern hat das Westfälische Wirtschaftsarchiv (WWA) bei Bereisungen und bei Aktenübernahmen folgende Informationen über die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gefunden:

- 1.) Eintragungen in das Handelsregister;
- 2.) begleitender Schriftverkehr der Kammer mit Amtsgerichten und Notaren;
- 3.) interne Entscheidungsfindung der Kammer beim Prozeß der Eintragung, evtl. mit externen Gutachten;
- 4.) eigene Berichte, Gutachten, Stellungnahmen und Auskünfte der Kammer zum Unternehmen;
- 5.) Sammlungsgut zum Unternehmen (Zeitungsausschnitte, Prospekte etc.);
- 6.) Korrespondenz mit der Firma (Jubiläen u.a.).

Ausführlichere Akten zu Kleingewerbetreibenden wurden vor 1994 nur in einer Kammer angelegt.

Zu den gelöschten Firmen bilden die Industrie- und Handelskammern eigene Registraturteile. Die Akten gelöschter Firmen sind alphabetisch oder jahrgangswise nach Lösungsdatum organisiert. Sie werden als Sammelakte in Stehordnern oder als Einzelfallakte in Hängeregistaturen aufbewahrt.

2. Die Betriebsakten der Handwerkskammern und die Handwerksrolle

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften gingen die Handwerkskammern andere Wege als die Handelskammern. 1908 wurde der Kleine Befähigungsnachweis in einer Novelle zur Gewerbeordnung eingeführt. Danach durfte nur noch Lehrlinge ausbilden, wer zuvor eine Meisterprüfung abgelegt hatte. Die Prüfung nahmen die Handwerkskammern ab, die darüber Aufzeichnungen anlegten. 1929 führte der Gesetzgeber die Handwerksrolle ein. Darin werden alle Handwerksbetriebe eines Kammerbezirks erfaßt. Die Rolle wurde ursprünglich in Karteiform geführt. Seit 1935 ist der Große Befähigungsnachweis (die Meisterprüfung) erforderlich, um einen Handwerksbetrieb zu führen. Die Betriebsakten der Handwerkskammern enthalten alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Eintragung in die Handwerksrolle anfallen. Sie sind also von hoher rechtlicher Bedeutung und stellen die wichtigsten Aufzeichnungen der Handwerkskammern dar. Für die archivierte Übernahme kommen nur gelöschte Betriebsakten in Auswahl in Frage, wie sie das WWA von der Handwerkskammer Arnberg übernommen hat.²

II. Archivische Behandlung und Quellenwert von Firmenakten in Handelskammern

Unterlagen von Kammern zu Firmen, in Papier- oder elektronischer Form, sind laut 2 (1) ArchivG NW vom 16. Mai 1989 Archivgut. Das bedeutet, daß die Kammern dem zuständigen regionalen Wirtschaftsarchiv ihre Firmenakten anbieten müssen. Die Archive entscheiden nach 2 (2) und 2 (3) über die Archivwürdigkeit.

Die bisher verfolgte Praxis sah für Westfalen und Lippe vor, daß das WWA von den Kammern angebotene Akten von Firmen, die zehn Jahre oder länger gelöscht waren, bewertet und übernommen hat. „Archivreif“ sind solche Akten erst, wenn keine oder kaum noch Rückgriffe der Kammern selbst vorkommen. Übernommen und verzeichnet wurden bis 1994 Firmenakten der Industrie- und Handelskammern Arnberg, Bielefeld, Bochum und Dortmund. Bewertung, magazine-rechte Aufbereitung und Verzeich-

nung dieser Massenakten wurden durch (studentische) Hilfskräfte unter facharchivischer Anleitung durchgeführt. 1995 werden auf diese Weise die wegen eines Neubaus aussortierten Firmenakten der Zweigstelle Paderborn der IHK Bielefeld (Kreise Höxter und Paderborn) verzeichnet. Als Bewertungsmaßstab galt, nur solche Akten als archivwürdig aufzunehmen, die mehr Informationen als das Handelsregister enthielten (Fragebogen, Bilanzen, Prospekte, Gutachten usw.). Teilkassationen in Firmenregisterakten waren (und sind) unvermeidlich, wenn die Kammer den Schriftwechsel mit Amtsgerichten, Notaren usw. in der Firmenakte mit aufbewahrte.

Bisher standen im WWA Akten von Firmen zur Bewertung und Übernahme an, die bis ca. 1975 gelöscht wurden. Durch Änderungen des Gesellschaftsrechts ist es seit den 1970er Jahren zu einem Wachstum der Firmenakten gekommen. Gleichzeitig hat sich der Akteninhalt, auch unter dem Einfluß der Stammdaten in elektronischer Form, grundlegend verändert. Der historische Wert von Firmenakten nimmt tendenziell ab.

Parallel zu Firmenakten wurden Überlieferungen in Buch- oder Karteiform vor allem aus älterer Zeit übernommen. Während Bücher mit Aufzeichnungen zu kammerzugehörigen Firmen schon vom Typus her haltbar sind, sind Karteien, ein Patentrezept aus der Weimarer Zeit, selten ungestört dem Archiv angeboten worden. Karteien zu fortbestehenden Firmen wurden vor allem vor und nach dem Zweiten Weltkrieg häufig aufgelöst und spätestens bei Einführung der Stammdaten in die kurrente Firmenakte übertragen. Als Sonderform sind Karteien zu den gelöschten Firmen zu erwähnen, die als Residualaufzeichnungen aus der Kartei lebender Firmen herausgenommen und zu einem eigenen Verbund formiert wurden.

An dieser Stelle muß der Quellenwert der Firmenakte für die historische Forschung behandelt werden. Da in den Kammern die strenge Trennung zwischen lebenden und gelöschten Firmen üblich war und ist, kann über die Firmenakten im Archiv *nie* der Gesamtbestand aller Mitglieds- oder HR-Firmen zu einem bestimmten Zeitpunkt rekonstruiert

werden. Deshalb sind allein die Informationen zu den einzelnen Firmen das ausschlaggebende Kriterium für die Bewertung. Fast jede Firmenakte, die mehr Informationen zu einem Unternehmen enthält als im Handelsregister nachzulesen ist, gewährt Zugang zu einem Wissen, das ansonsten versperrt bliebe. Dies gilt vor allem für die nicht publizitätspflichtigen Personengesellschaften, für die kleinen und mittleren Unternehmen, zu denen der Forschung in der Regel Material fehlt, weil diese Unternehmen keine eigenen Archive führen. Firmenakten sichern ein Minimum an Ersatzüberlieferungen, auch bezogen auf einige Branchen, von denen einzelne gut (z. B. der gesamte Montanbereich), andere schlecht (z. B. der Einzel- und Großhandel) dokumentiert sind. Aus Sicht eines regionalen Wirtschaftsarchivs sind Firmenakten komplementär zur zwangsläufig unvollkommenen Archivpflege im Bereich der Einzelunternehmen zu sehen.³

So sinnvoll es aus den genannten Gründen ist, Firmenakten aufzubewahren, so stellt ihre Bewertung, Verzeichnung und Aufbewahrung ein regionales Wirtschaftsarchiv vor einige Probleme. Bewertung und Verzeichnung binden auch dann Stammkräfte, wenn die Kammern als aktenabgebende Stellen mit Hilfskräften dem Archiv zuarbeiten. Und selbst nach einer Verdichtung würden Firmenakten bei in Westfalen rund 300.000 kammerzugehörigen Unternehmen in Zukunft beachtliche Raumkapazitäten beanspruchen, wenn nicht andere Aufbewahrungsformen, z. B. Mikrofiche oder -film oder elektronische Medien, eingesetzt werden. Die in den Kammern angelaufene Diskussion über die Aufbewahrungsform der Firmenakten tangiert also unmittelbar archivische Interessen.

III. Firmenakten und elektronische Informationsträger

Der DV-Einsatz anstelle der Aufbewahrungsform in Papier bietet sich wegen der massenhaften Überlieferung an. Platzprobleme verlangen nach Lösungen. Aufgabe des Wirtschaftsarchivs ist es, gemeinsam mit den Kammern nach Strategien zu suchen, die sowohl eine Optimierung des Informationsmanagements in den Kammern erlauben als auch den gesetzlichen Auftrag der Archive berücksichtigen, historisch

wertvolle und rechtlich relevante Überlieferungen zu sichern. Hierzu haben im Sommer 1995 mehrere Vorgespräche stattgefunden. Ab 1996 wird die IHK Münster als erste in Westfalen das Firmenregister elektronisch erfassen. Das WWA wird bei der Erstellung des Pflichtenheftes beteiligt sein.

Im Vorfeld solcher Planungen läßt sich die Position des WWA wie folgt beschreiben:

1. Stammdaten und Firmenakten

Wenn beide Systeme in elektronischer Form vorliegen, sollten sie miteinander verzahnt werden.

2. Bewertung und Gestaltung der Akteninhalte

Bevor die Firmenregistratur auf ein elektronisches Speichermedium umgestellt wird, müssen die Akteninhalte überprüft werden. Eingesannt werden sollte nur Material, das von der Kammer für laufende Entscheidungsprozesse benötigt wird bzw. vom Archiv als historisch wertvoll angesehen wird. Das Archiv wird hierzu aufgrund der dargelegten Überlegungen Richtlinien liefern. Ansonsten würde „DV-Müll“ entstehen, der sehr viel Speicherplatz einnimmt und dadurch das rasche Auffinden des Wichtigen erheblich erschwert. Die Bewertung der Akten vor dem Einscannen kann durch AB-Kräfte oder Praktikanten erfolgen (nach entsprechender Unterweisung durch Kammervertreter und das regionale Wirtschaftsarchiv).

Schriftgut, das vorübergehend benötigt wird, aber nicht dauerhaft aufbewahrt werden soll, sollte schon beim Einscannen zur automatischen Löschung nach einer bestimmten Frist gekennzeichnet werden. Das gilt sowohl für das schon vorliegende als auch für das zukünftig in elektronischer Form anfallende Schriftgut.

Das Archiv empfiehlt, auch die elektronischen Firmen-„Akten“ sachlich zu gliedern.

3. Urkundensicherheit und Aufbewahrung von Originalen

Die Firmenakten der Kammern enthalten in der Regel keine Unterlagen, die vor Gericht als beweiskräftige Urkunden im Original vorgelegt werden müssen. In Handelsregisterfragen sind die Unterlagen des Amtsgerichtes ausschlaggebend.

Aus dieser Sicht könnten die herkömmlichen Firmenakten in Papierform vernichtet werden, nachdem sie elektronisch erfaßt worden sind. Es muß allerdings überprüft werden, ob die Erfassung korrekt erfolgte.

Das Archiv muß daran interessiert sein, historisch wertvolle Materialien in originaler Papierform zu übernehmen. Insbesondere gilt dies für Unterlagen, deren Informationswert bei der Überführung in digitale Formen leidet (z.B. graphisches Material, farbige Prospekte). Einer Vernichtung solcher Unterlagen ohne Rücksprache mit dem Archiv steht das Landesarchivgesetz entgegen.

4. Wahl des Speichermediums

Gegen optische Speichermedien spricht zur Zeit die in ihrer Entwicklung offene Technik. Auf dem Markt konkurrieren mehrere Systeme, die untereinander nicht kompatibel sind. Welches System sich durchsetzen wird, ist nicht abzusehen. Das heißt für die Kammern und andere Anwender: Setzt man jetzt auf eines dieser Systeme, läuft man Gefahr, in Zukunft technisch umrüsten zu müssen, was hohe Kosten nach sich ziehen dürfte.

Im Hinblick auf die praktische Handhabbarkeit bedeuten Systeme, die auf optischen Speichermedien („worm“) beruhen, in der Regel sehr lange Zugriffszeiten - insbesondere beim gleichzeitigen Zugriff mehrerer Anwender im Netzwerk auf eine Firmenakte.

Systeme, die auf die Festplatte als Speichermedium setzen, sind zwar technisch ausgereifter, werfen aber andere Probleme auf: die Unveränderbarkeit der Daten kann nicht garantiert werden, und es wird außerordentlich viel Speicherplatz benötigt. Das erste Problem kann durch Sicherungsmaßnahmen (siehe auch unter 5.) erledigt werden. Das zweite Problem dürfte durch die rasante technische Weiterentwicklung entschärft werden. In den vergangenen Jahren ist Speicherplatz vergleichsweise billig geworden.

5. Haltbarkeit und Sicherungsmaßnahmen

Keines der heute vorhandenen DV-Systeme ist geeignet, Daten ohne Umkopieren dauerhaft, d.h. über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren, zu speichern. Jedes Umkopieren von Daten (bei einem Übergang auf neue technische Systeme) birgt

Fehlerquellen. Das Archiv muß auf eine ungestörte, dauerhafte Überlieferung achten.

Angesichts der zu erwartenden technologischen Sprünge wird eine optische Speicherplatte, eine Diskette oder eine CD-ROM des Jahres 1995 in absehbarer Zeit nicht mehr lesbar sein, weil die entsprechende Hardware nicht mehr hergestellt wird. Das WWA kann aber kein „DV-Museum“ vorhalten und technisch überholte Hardware aufstellen, nur um die Lesbarkeit alter Daten zu garantieren. Es müssen Verfahren zur Aufwärtskompatibilität der elektronischen Speichermedien gefunden werden, die archivgerecht sind.

Als Ausweg für eine dauernde Aufbewahrung historisch wertvollen Materials bietet sich - unter Verzicht auf kassationsreife Unterlagen - eine Duplizierung der elektronischen „Akten“ zu gelöschten Firmen auf Mikrofilm oder -fiche an. Der Mikrofilm/-fiche ist technisch ausgereift, seine dauerhafte Haltbarkeit ist gesichert. Er bietet der Kammer Schutz vor Datenverlusten und eine Rückgriffsmöglichkeit auf die Firmenakten im Fall vorübergehender „Abstürze“ des EDV-Systems. Die Duplizierung auf Mikrofilm ist jedoch ein kostspieliges Verfahren, sie ist außerdem bei optischen Speichermedien nicht möglich, da kein Zugriff auf Bildplatten besteht.

Stammdaten und Firmenakten bieten Informationen für mikro- und makroökonomische, historisch wie wirtschaftsstatistisch ausgerichtete Forschung, die zukünftig nur mit Daten in elektronisch gespeicherter Form durchführbar ist. Das WWA empfiehlt die dauernde Aufbewahrung und ständige Pflege der Daten bei der GfI, weil das Archiv vorläufig, bei seiner derzeit gegebenen Finanz- und Personalausstattung für die Aufnahme und Verwaltung großer Datenmengen nicht das technische know how besitzt. Das WWA wird künftig bei Kommissionen der GfI in entsprechenden Sachbereichen mitwirken. Die von den niederländischen Archivaren entwickelten Lösungen erscheinen aus Sicht des regionalen Wirtschaftsarchivs sinnvoll.⁴ Mittelfristig erscheint vorstellbar, daß das Archiv nicht mehr Informationen physikalisch verwaltet, sondern nur noch Erschließungsstrategien erarbeitet und Zugriffsberechtigungen verwaltet.

6. Historisierung

Ein elektronisches Firmenregister muß für Veränderungen offen sein. Andererseits ist es sowohl für die praktische Arbeit in der Kammerorganisation als auch für das Archiv wichtig, daß veränderte Daten nicht einfach überschrieben werden. Es muß gewährleistet sein, daß Abläufe und Veränderungsprozesse erkennbar bleiben.

7. Kosten

Vor der Annahme, die Einführung einer elektronischen Firmenregistratur werde rasch zu signifikanten Kostensenkungen führen, ist aus Sicht des Archivs zu warnen. Jedes DV-System bedarf sorgfältiger Pflege, die personalintensiv ist. Ferner können durch Neuentwicklungen im Bereich von Hard- und Software kostspielige Umrüstungen notwendig werden.

8. Bewertung gelöschter Firmenakten in Papierform

Die gelöschten Firmenakten sollten gemäß der bisher geübten Praxis nach einer Frist von mindestens 10 Jahren bewertet, magazintechisch aufbereitet und ins WWA übernommen werden. Der Quellenwert der Firmenakten sinkt im übrigen tendenziell seit Mitte der 1970er Jahre wegen der Reformen des Unternehmensrechts und der einsetzenden Datenverarbeitung, die von Grund auf die Aktenführung in diesem Registraturbereich der Kammern veränderte.

IV. Perspektive

Aus Sicht des Jahres 1995 werden nicht alle Industrie- und Handelskammern (und Handwerkskammern) in Westfalen und Lippe sofort elektronische Speichermedien einführen. Es ist jedoch zu vermuten, daß die zunehmenden Anforderungen ihrer Mitgliedsfirmen, für die in absehbarer Zeit die elektronische Vollausrüstung Standard sein wird, die Büroorganisation der Kammern von Grund auf verändern wird. Ein Einstieg in die elektronischen Bürosysteme bei den Firmenregistraturen ist wegen des Mengenproblems sinnvoll und in einigen Fällen notwendig. Dies hat jedoch Folgen für die übrigen Teile der Schriftgutverwaltung in den Kammern, die über Netzwerke mit dem elektronischen Firmenregister zusammenwachsen werden. Für das WWA stellt sich die Aufgabe, so früh wie möglich auf die (elektronische) Registraturbildung

einzuwirken und auf Probleme und Chancen einer dauerhaften Aufbewahrung historisch wertvoller und/oder rechtlich relevanter Überlieferung aufmerksam zu machen. Möglicherweise bestehen wegen der seit Jahren gewachsenen engen Fühlungnahme zwischen Kammern und WWA in diesem Bereich des Archivwesens günstigere Voraussetzungen für dieses zentrale facharchivische Anliegen als anderswo.

- 1 Der betriebswirtschaftlich korrekte Terminus „Unternehmensakte“ hat sich gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch „Firmenakte“ (Handelskammern) bzw. „Betriebsakte“ (Handwerkskammern) nicht durchgesetzt. Die Begriffe werden hier synonym verwendet.
- 2 Wilfried Reininghaus, *Handwerk und Archive. Möglichkeiten der Schriftgutpflege im Handwerk durch das Westfälische Wirtschaftsarchiv*, in: *Archiv und Wirtschaft* 1985, S. 51-54.
- 3 Ders., *Archivpflege in der Wirtschaft. Ein Bericht über aktuelle westfälische Erfahrungen*, in: *Der Archivar* 48 (1995), Sp. 259-269.
- 4 Michael Wettengel/Hans Hofmann, *Zur Bewahrung maschinenlesbarer Datenbestände in den Niederlanden*, in: *ebd.* 48 (1995), Sp. 269-281.

(Wilfried Reininghaus/Ralf Stremmel/
Klaus Pradler)

2. Münsteraner Fortbildungskolloquium der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

„Ältere, wertvolle und schützenswerte Buchbestände“ (diesjähriger Schwerpunkt: Einbände, Bestandserhaltung und Restaurierung) vom 16.-18.10.1995

Zum 2. Münsteraner Fortbildungskolloquium im Senatssaal des Schlosses fanden sich über 50 Archivare, Bibliothekare, Antiquare und Restauratoren aus dem ganzen Bundesgebiet ein, um an acht Fachvorträgen, einer halbtägigen Gruppenarbeit sowie einer Exkursion zur Zentralen Restaurierungswerkstatt der Niedersächsischen Staatsarchiv in Bückeburg teilzunehmen.

Zur Begrüßung und Einführung sprachen die Prorektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Prof. Dr. Mohrmann, die Leiterin der Universitäts- und Landesbibliothek Dr. Poll und Dr. Feldmann, Leiter der Arbeitsstelle 'Historische Bestände in Westfalen' der ULB. Den ersten Vortrag hielt Dr. Tiggesbäumker,

Projekt Fürstliche Bibliothek Corvey. Er referierte über die Einbände des Historismus, die erst seit kurzem eine Würdigung innerhalb der Darstellung der Einbandgeschichte erfahren.

Aus Eschborn berichtete Hr. Dipl.-Ing. Behrens von der Fa. Battelle Ingenieurtechnik über das dort zur Zeit entstehende Massensäuerungszentrum wie auch über die chemischen Abläufe und das organisatorische Verfahren der angebotenen Dienstleistung. Mit dem sog. 'papersave'-Verfahren ist es möglich, Bücher und Aktenbände zu entsäuern, ohne die Bindung zu lösen.

Nach der Mittagspause sprach Dr. Wächter aus Leipzig über die an der dortigen Deutschen Bücherei entwickelte Papierspaltmaschine, die es ermöglicht, ein aufwendiges handwerkliches Verfahren wesentlich zu beschleunigen.

Als Kontrast dazu erfuhren die Teilnehmenden anschließend von Hrn. Petersen aus Wolfenbüttel, wie an der Herzog-August-Bibliothek spät-mittelalterliche Holzdeckelbände restauriert werden. Durch Dias wurden die vielen einzelnen Schritte illustriert, die bei der Totalrestaurierung eines solchen Bandes anfallen, damit die Benutzbarkeit wieder hergestellt werden kann.

Zum Ausklang des ersten Tages veranschaulichte Fr. Knöpper vom Westfälischen Archivamt in Münster, was im Fall eines Wasserschadens (z.B. durch eine defekte Klimaanlage, Löschwasser oder Hochwasser) zu tun ist. Ebenso wichtig wie schnelles Handeln im eingetretenen Katastrophenfall ist die Prävention: das Erstellen eines Notfallplanes für den Fall der Fälle – der immer dann eintritt, wenn man nicht damit rechnet.

Am Dienstag präsentierte Dr. Raub von der ULB Münster anhand von Bildmaterial Einbände des 20. Jahrhunderts, vornehmlich des Jugendstils.

Im Anschluß berichtete Hr. Schrijen, freier Restaurator aus Maastricht, davon, welche Spuren sich in einem zu restaurierenden Buch finden lassen: z.B. Pollen, Wurm Löcher, Pflanzen, Sand etc., die durchaus etwas zur Entstehung und Gebrauchsgeschichte des Objektes – also zur 'Archäologie des Buches' – aussagen.

Sein Plädoyer galt der Erhaltung und Untersuchung aller eventuellen Informationsträger eines Buches.

Dr. Karpp von der UB Leipzig zeigte aus Sicht des Handschriftenbibliothekars detailliert auf, welche Punkte und Schritte bei der Vergabe von Restaurierungsaufträgen unbedingt zu berücksichtigen sind, damit u.a. auch gewährleistet ist, daß alle Fragmente des 'Patienten Altes Buch' beim restaurierten Objekt verbleiben.

Am Nachmittag gab es zwei Angebote zur Gruppenarbeit: Dr. Raub präsentierte ausgewählte Handebände aus dem Archiv der 'Meister der Einbandkunst', Hr. Petersen erläuterte anhand von beispielhaften Objekten einzelne Schäden und deren mögliche Restaurierungsmaßnahmen.

Am Mittwoch fuhr ein Großteil der Teilnehmer zur Besichtigung der Zentralen Restaurierungswerkstatt der Niedersächsischen Staatsarchive nach Bückeburg. Dort wurde eine Entsäuerungsanlage entwickelt, die nach dem sogenannten 'Bückeburger Verfahren' Papier im Einzelblattverfahren entsäuert und puffert, so daß dem Säurezerfall der industriell hergestellten und in der Masse geleimten Papiere, die seit ca. 1850 bis heute hergestellt werden, Einhalt geboten werden kann. Ein weiterer Schwerpunkt in der Massenrestaurierungswerkstatt ist die Laminierung von hochwassergeschädigten Papieren mit Polyethylenfolie, bzw. das Einbetten in Japanpapier. Auch ein Bestand von 22.000 Flurkarten wird dort z.Z. bearbeitet.

Eine Besichtigung des Residenzschlosses der Fürsten zu Schaumburg-Lippe mit der ansonsten nicht zugänglichen Schloßbibliothek und ein Stadtrundgang rundeten die Exkursion ab.

(Margret Polaczek)

„Städte im Vergleich. Aspekte der modernen Stadtgeschichtsforschung“

Ein Konferenzbericht

Am 28. März 1995 führte der Verein „Historikerinnen und Historiker vor Ort e.V.“ gemeinsam mit der Stadt Gladbeck eine ganztägige Fachtagung zur Stadtgeschichtsforschung

durch. Vor gut 70 Teilnehmern stellten insgesamt 16 Referentinnen und Referenten aktuelle Forschungsergebnisse vor. Dabei wurde insgesamt deutlich, daß in den vergangenen Jahren die Stadtgeschichtsforschung neben der kulturellen Geschichtsarbeit durch die hauptsächlich bei Klein- und Mittelstädten angestellten oder im Rahmen von Zeitverträgen arbeitenden Historikerinnen und Historiker vor Ort eine beachtliche Bandbreite gewonnen hat. Ebenfalls wurde deutlich, daß die Forschungstätigkeit vor Ort nicht nur darauf ausgerichtet ist, die „große Geschichte“ im Maßstab verkleinert auf das lokale Gemeinwesen zu übertragen. Vielmehr gelang es den Referentinnen und Referenten nachzuweisen, daß häufig aus der lokalen Perspektive neue Erkenntnisse, Fragestellungen und Zugangsweisen zur Geschichte gewonnen werden.

In insgesamt vier Arbeitsgruppen wurden die Themenstränge gebündelt. In der Arbeitsgruppe Frauengeschichte berichtete Gudrun Wittig über die Geschichte der Mütterehrerung zwischen 1925 und 1935 in der Bergbaustadt Gladbeck. Erika Münster-Schröer (Ratingen) beschäftigte sich mit der speziellen Bedeutung der 'oral history' für die Rekonstruktion weiblicher Lebensweisen in Kleinstädten. Zwei beispielhafte Fälle von Verzahnung wissenschaftlicher und geschichtskultureller Arbeit vor Ort stellten Ulla Röhder-Zang und Sabine Alfing vor. An den Beispielen der 'großen Tochter' Mathilde Franziska Anneke (Sprockhövel) und des 'Falls Greta Büinichmann' (Münster) wurden die Ambivalenz historischen Gedenkens und der Tradierung von Urteilen und Vorurteilen im öffentlichen Bewußtsein deutlich.

Arbeitsgruppe zwei untersuchte Formen von Fremdheit in der Stadt. Rainer Weichelt lenkte dabei anhand der alten kommunalen Eliten des 'Bergbaudorfs' Gladbeck das Blickfeld auf diejenigen ortsansässigen Bevölkerungsteile, die durch die Dynamik der Zuwanderung einen „Verlust von Heimat ohne Ortswechsel“ erfuhren und deshalb spezifische Formen der Rückeroberung von Heimat entwickelten. Christoph Spieker zeichnete die Lebenslagen von 'Displaced Persons' in Grevener nach, Dietrich Thier diejenigen der ersten Flüchtlinge und Heimatvertriebenen in der Ruhrstadt Wetter.

Rita Schlautmann-Overmeyer (Ibbenbüren) gab anhand ihrer breiten ~~Quellenkenntnisse~~ ~~Auskunft~~ über Möglichkeiten zur Rekonstruktion jüdischer Lokalgeschichte des 20. Jahrhunderts.

Am Nachmittag wurden in zwei weiteren Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen 'Arbeit in der Stadt' und 'Stadt und Gesundheit' Ergebnisse der Stadtgeschichtsforschung vorgestellt. In der erstgenannten Sektion erläuterte Monika Fehse ihr Forschungsprojekt „Spurensuche nach Arbeitsstätten in der spätmittelalterlichen Stadt Dortmund“. Gerhard Pomykaj (Gummersbach) gab einen instruktiven Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung des Aggeraums nach 1815. Susanne Zander stellte ein spezielles Feld weiblicher Arbeit am Beispiel der Textilindustrie Barmens im Ersten Weltkrieg dar und Georg Schmidt (Gladbeck) berichtete über den Anteil polnischer Arbeitsemigranten an der Entstehung eines Bergarbeiterdorfes.

Zum Thema Stadt und Gesundheit referierte Manfred Witt in einem ausführlichen Überblick seine Einblicke über kommunale Gesundheitspolitik im Dritten Reich am Beispiel der Stadt Münster. Monika Ge-

schermann-Scharff zeigte am Fall Telgte, daß das Hebammenwesen auf dem Land im 19. Jahrhundert ein Instrument von Fürsorge und Kontrolle zugleich war. Helmut Gabel schließlich entwickelte über die Darstellung von Entstehung, Organisation und Tätigkeitsprofil der 'Inneren Mission' in Herne ein eindrucksvolles Beispiel für das Verhältnis von Stadt und freier Wohlfahrtspflege.

Im Anschluß an die Arbeitsgruppen referierten Prof. Dr. Jürgen Reulecke (Uni/GHS Siegen) und Dr. Oliver Scheytt (Kulturdezernent der Stadt Essen) über die Zukunft der Stadt und die Aufgaben der Stadtgeschichtsschreibung. Jürgen Reulecke gab einen Überblick zur Entwicklung des Fachs Geschichte in der Bundesrepublik Deutschland. Er betonte noch einmal mit Nachdruck, daß die Entwicklung hin zum Historiker vor Ort keine akademisch-künstliche sei, sondern vielmehr die Anforderungen nach historischem Wissen und Kompetenz vor Ort aus der Mitte der Gesellschaft entstanden sei. Die „Kommunikationsfunktion des Historikers vor Ort“, so wie Reulecke die Aufgabenstellung zusammenfassend bezeichnet, sei noch längst nicht flächendeckend

und in ausreichendem Maße abgedeckt.

Ähnlich beschrieb Oliver Scheytt die Anforderungen an die zukünftige Kulturpolitik der Städte. Scheytt sah für konzeptionelle Neuerungen gerade durch die finanzielle Krise gute Chancen. Er forderte dazu auf, den Kopf vor den allgegenwärtigen Spardiskussionen nicht in den Sand zu stecken, sondern durch vielfältige Leistungen wissenschaftlicher und kultureller Art zu überzeugen. Für Stadtgeschichte als integrierten Bestandteil des allgemeinen Kulturangebots sah er ein weites Feld, das zu beackern den Historikerinnen und Historikern vor Ort aufgetragen sei.

Zur Tagung legte der Verein „Historikerinnen und Historiker vor Ort“ eine erste „Leistungsbilanz“ vor. Unter dem Titel „Historische Arbeit vor Ort. Konzepte und Ideen, Aktionen und Projekte der Historikerinnen und Historiker vor Ort“ wurde eine knapp 100 Seiten starke Broschüre mit Projektideen zur kulturellen Geschichtsarbeit vorgestellt. Die Dokumentation ist für 10,- DM bei Rainer Weichelt, c/o Stadtarchiv Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45966 Gladbeck, zu beziehen.

(Rainer Weichelt)

NOTIZEN AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Attendorn, Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Attendorn bietet die folgenden Dubletten aus seiner Archivbibliothek zum Kauf an:

Bundessteuerblatt 1951 - 1968
10,- pro Band
Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1960 - 1965
10,- pro Band
Reichsgesetzblatt 1931 - 194
250,- pro Band
Ministerialblatt 1935, 1936, 1938-194
250,- pro Band
Preußische Gesetzsammlung 1876-1931 (m. Lücken)
50,- pro Band
Sammelblatt für Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

des Bundes, der Länder und der Besatzungsmächte 1947 - 195

230,- pro Band
Gemeinsames Ministerialblatt 1953 - 1968 (1958 fehlt)
10,- pro Band
Bundesgesetzblatt 1949 - 1968
10,- pro Band
Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1949 - 1969
10,- pro Band
Ministerialblatt NW 1950 - 1969
10,- pro Band
Westfalenspiegel 1953 - 1968 (1958 fehlt)
20,- pro Band

Alle Bände befinden sich im eingebundenen Zustand.

Interessenten wenden sich an das Stadtarchiv Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, Tel.: 0 27 22 / 64 - 420 oder Fax: 0 27 22 / 64-421.
(Höffer)

Bad Berleburg, Stadtarchiv

Bei der Stadt Bad Berleburg konnten die abgelegten Akten der Stadtverwaltung sowie der ehemaligen Amtsverwaltung aus dem Zeitraum zwischen 1938 und 1974 erfaßt werden. Ziel der Maßnahme wird es sein, das Archiv bis zur kommunalen Neugliederung 1975 fortzuführen.

(Conrad)

Dortmund, Stadtarchiv

Drei Jahre Mahn- und Gedenkstätte „Steinwache“ in Dortmund 14.10.1992-14.10.1995

Am 14.10.1992 wurde in Dortmund die „Steinwache“ als Mahn- und Gedenkstätte eröffnet. In der Mahn- und Gedenkstätte befindet sich die ständige Ausstellung „Widerstand und Verfolgung in Dortmund 1933-1945“ des Stadtarchivs Dortmund, die in den vergangenen drei Jahren von über 36.000 Personen besucht wurde.

Die Ausstellung, die auf einer Gesamtfläche von über 1.200 Quadratmetern, verteilt auf fünf Stockwerke, in dem ehemaligen Polizei- und Gestapogefängnis „Steinwache“ präsentiert wird, hat in vielen Bereichen starke biographische und lokalgeschichtliche Komponenten, ohne jedoch den Bezug zur allgemeinen Geschichte des Deutschen Reiches zu vernachlässigen.

Der Schwerpunkt der alltäglichen Arbeit in der Mahn- und Gedenkstätte liegt in der Vermittlung der lokalen Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Gegner. Ein weiteres Aufgabenfeld sieht das Stadtarchiv Dortmund in der Weiterführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Ersatzdokumentation der Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Gegner in Dortmund. Die Zeitzugbefragung per Video und Tonträger soll umfangreich fortgeführt werden.

Anschrift: Mahn- und Gedenkstätte Steinwache, Steinstr. 50, 44147 Dortmund (Tel.: 0231/5025002).

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag, 10.00 - 17.00 Uhr.

Eintritt: frei.

Bei inhaltlichen Fragen zur Ausstellung wenden sich interessierte Besucher bitte direkt an das Stadtarchiv Dortmund, Friedensplatz 5, 44122 Dortmund (Tel.: 0231/5022150, Fax: 0231/5026011).

(Bohrisch)

Gelsenkirchen, Stadtarchiv

Bei der Stadt Gelsenkirchen ist der Bestand des ehemaligen Amtes Horst durch ein vervielfältigtes Findbuch erschlossen worden. Das ehemals zum Amt Buer gehörige Horst wurde 1891 Einzelamtsgemeinde und 1926 zunächst in die Stadt Buer eingemeindet. 1928 wurde Buer mit Gelsenkirchen zur kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Eine besondere historische Bedeutung erhält der Bestand durch die Existenz der Zeche Nordstern auf dem Horster Gemeindegebiet.

Gleichzeitig legt die Stadt Gelsenkirchen ein vervielfältigtes Findbuch ihrer Zeitungsbestände vor. Beide Findbücher wurden von Dieter Host erstellt.

(Fercho)

Hallenberg, Stadtarchiv

Anton Wirtz Hallenberger Ehrenbürger

In einer Feierstunde am 9. September 1995 verlieh die Stadt Hallenberg ihrem ehrenamtlichen Archivar Anton Wirtz die Ehrenbürgerwürde. In der Begründung heißt es dazu: „Die Ehrung ist eine dankbare Anerkennung dafür, daß Herr Wirtz über 34 Jahre das Stadtarchiv ehrenamtlich und uneigennützig aufgebaut und verwaltet hat. Mit unermüdlicher Schaffenskraft sowie hohem körperlichen und finanziellen Einsatz hat er der Stadt Hallenberg das historische Gewissen erhalten und gepflegt. Durch seine Arbeit wurde die Geschichtsforschung für und über Hallenberg hinaus in seltener Vorbildlichkeit gefördert.“

Dem heute 86jährigen überbrachten Grußworte der stellvertretende Landrat Wurm, Dr. Müllmann für den Sauerländer Heimatbund und Kreisheimatpfleger Pardun, Arnsberg. Die Laudatio hielt Landesarchivdirektor Dr. Alfred Bruns, Münster.

Die Redaktion schließt sich den Glückwünschen für Herrn Wirtz an, der lange Jahre ein reger Besucher der Westfälischen Archivtage war.

(Bruns)

Menden, Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Menden hat unter dem Titel „Aus Fachwerk, Bruchstein und Beton Stadtgeschichte in Kunst- und Bauwerken“ ein von Jutta Törnig-Stuck verfaßtes Buch herausgegeben. Das Buch, welches durch weitere Bände ergänzt werden soll, behandelt die noch erhaltenen Mendener Festungsbauten, die Vinzenzkirche und die Rathausgebäude. In Verbindung mit der Buchvorstellung wird im alten Mendener Rathaus am Mittwoch, den 25. Oktober um 17.00 Uhr eine Ausstellung des Künstlers K. H. Rickert eröffnet.

Das Buch ist zum Preise von DM 49,80 über das Stadtarchiv Menden, Postfach 6 60, 58688 Menden, zu beziehen.

(Conrad)

Münster, Stadtarchiv

„Theater tut not“ – Zum kulturellen Neubeginn in Münster 1945 bis 1956

Am 15. Oktober hob sich ein besonderer Vorhang im Großen Haus der Städtischen Bühnen Münster: nicht für eine Vorstellung oder Premiere, sondern für eine Ausstellung, die von der Geschichte des Theater- und Musiklebens in Münster in den ersten Nachkriegsjahren erzählt. Die Ausstellung wurde vom Stadtarchiv Münster in Verbindung mit den Städtischen Bühnen vorbereitet. An der Ausarbeitung war eine Gruppe von Studierenden des Fachbereichs Geschichte der Universität Münster maßgeblich beteiligt.

Mit alten Fotos, Spielplänen und Plakaten, mit Theaterrequisiten und persönlichen Erinnerungen soll das Theaterleben auf Behelfsbühnen und in Provisorien vergegenwärtigt werden. Trotz Hunger, Kälte und anderer großer Sorgen machten sich die ehemaligen Mitglieder des Ensembles der Städtischen Bühnen mit Spitzhacke und Spaten unter der Leitung des damaligen Generalmusikdirektors Heinz Dressel und des Oberspielleiters und ersten Intendanten nach dem Krieg, Eugen Wallrath, sofort an die Beseitigung der Trümmer des alten Romberger Hofes, des zerstörten Stadttheaters. Nur das Foyer der Stadthalle war

stehengeblieben. In diesem Gebäudeteil, der erst 1968 abgerissen wurde, errichteten die Bühnenglieder einen Vorstellungsraum mit etwa 300 Sitzplätzen. Hier begann die erste Spielzeit nach dem Krieg, am 24. November 1945, mit dem Stück „Was ihr wollt“ von William Shakespeare.

Den Auftakt machte aber die Musik. Knapp drei Monate nach Kriegsende, im Juni 1945, erklangen im Schloßgarten die Instrumente des „Städtischen Orchesters der Provinzialhauptstadt Münster“. Fast 3000 Menschen kamen!

Auch dem Musiktheater bot der Schloßgarten Platz. Neben dem Botanischen Institut entstand eine Freilichtbühne, auf der die Sängerinnen und Sänger als erstes die Oper „Hänsel und Gretel“ von Engelbert Humperdinck aufführten. Bis Mitte der 50er Jahre fanden hier bei gutem Wetter Vorstellungen statt.

Um den „Hunger nach Kultur“ stillen zu können, mußten schon bald Ausweichbühnen gesucht werden. Die Aulen im Schiller- und Schlaun-Gymnasium, der Zoosaal im Lindenhof, Kinosäle oder das „Palladium“ in der ehemaligen Kürassier-Kaserne an der Steinfurter Straße konnten vorübergehend mitgenutzt werden.

Auf den verschiedenen Bühnen Münsters zeigte nicht nur Ruth Leuwerik – z.B. als Margarete in Goethes „Urfaust“ – ihr Können, auch Günther Ungeheuer oder der unvergessene Kurt Reinhold spielten und sangen sich in die Herzen der Zuschauerinnen und Zuschauer. Die Ausstattung der Bühne war oft mehr als dürftig. Bühnenbilder des langjährigen Ausstattungsleiters Carl Wilhelm Vogel veranschaulichten die damaligen Möglichkeiten der Gestaltung einer Bühne, bei der es ohne die „Kunst der Improvisation“ nicht ging. Fehlte es doch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg an allem: kein Wunder, daß das Theater in einem Zeitungsaufwurf die Bevölkerung bitten mußte, Kostüme für das Stück „Des Teufels General“ zu verleihen.

Auch die Laientheatergruppen fanden bald nach dem Krieg wieder zusammen und organisierten erste Aufführungen. Schon 1945 begann die Niederdeutsche Bühne mit ihren Aufführungen. So gibt es in der Aus-

stellung neben Fotos von Stücken aus den ersten Jahren auch einen Programmzettel des ersten Nachkriegsstückes „De terbruokene Krog“ von Heinrich von Kleist. Auch die Abendgesellschaft Zoologischer Garten, die amateurbühne ost, die KG Pängelanton und die Studio-bühne der Universität gehören zu den ersten aktiven Theatergruppen dieser Jahre.

Zeitlich endet die Ausstellung mit der Eröffnung des neuen Theaters am 4. Februar 1956. Maßgeblich an den Vorarbeiten zu diesem Neubau war die „Gesellschaft der Musik- und Theaterfreunde beteiligt, die durch ihre Öffentlichkeitsarbeit, besonders aber durch ihre finanzielle Unterstützung, das Vorhaben stark vorantrieb. Das Theater der Stadt Münster, nach den Plänen der Architektengruppe Harald Deilmann, Max C. von Hausen, Ortwin Rave und Werner Ruhнау gebaut, hat seither viel Lob und Kritik geerntet. Es wurde als erster Theaterneubau der Nachkriegszeit in Deutschland weltweit beachtet. Dem tragen drei Reader Rechnung, in denen Pressestimmen des In- und Auslands gesammelt sind.

Die Ausstellung ist zunächst im Foyer des Großen Hauses der Städtischen Bühnen Münster, Neubrückenstraße 63, zu sehen, anschließend in der Bürgerhalle des Rathauses.

15. Okt. 1995 - 26. Nov. 1995

Öffnungszeiten:

*jeweils 1 Stunde vor Beginn und während der Aufführungen
Besuch der Ausstellung auch ohne Theaterkarte möglich*

Außerdem: Sonntags von 11.00 bis 16.00 Uhr

(Führungen zu anderen Zeiten nach Vereinbarung, Tel.: 0251-4924703

20. Dez. 1995 - 14. Jan. 1996

Bürgerhalle des Rathauses

(Link)

Recklinghausen, Stadtarchiv

Stadtarchivar Dr. Werner Burghardt mit der Großen Stadtplakette der Stadt Recklinghausen geehrt

Dr. Werner Burghardt, der seit fast 40 Jahren das Stadtarchiv Recklinghausen leitet, wurde am 16. September 1995 für seine Tätigkeit als Archivar und Historiker mit der Verleihung der Großen Stadtplakette geehrt.

Zu der musikalisch umrahmten Feierstunde waren zahlreiche Gäste erschienen, darunter einige, denen bereits in früheren Jahren diese Ehrung zuteil geworden war. Als Vertreter des politischen Lebens waren zugegen Frau Landrätin Korun, der Stadtdirektor Borggraeve und die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates. In seiner Laudatio würdigte Bürgermeister Dr. Jochen Welt die Verdienste Werner Burghardts um das Stadtarchiv und zeichnete seinen bisherigen Lebensweg nach. Dr. Burghardt, 1921 in Magdeburg geboren, wurde 1939 als Soldat zum Kriegsdienst eingezogen und konnte im Mai 1946 an der Universität Halle das Studium der Germanistik, Theologie und Kirchengeschichte aufnehmen. Dort war er auch Assistent am kirchengeschichtlichen Institut. 1956 wurde er zum Dr. phil. promoviert, nachdem er schon seit 1952 als Stadtarchivar in Magdeburg gearbeitet hatte. Von dort wechselte er an das Staatsarchiv Magdeburg, wo er zuletzt (1957) die Funktion eines Abteilungsleiters wahrnahm.

Nach seiner Flucht aus der DDR wurde Burghardt Lehrer am Hittorf-Gymnasium in Recklinghausen, doch führten ihn seine Ausbildung und Neigung gleich auch in das dortige Stadtarchiv, dessen nebenamtliche Leitung ihm schon wenige Monate später im Jahre 1958 übertragen wurde.

In seiner Laudatio würdigte der Bürgermeister nicht nur die kompetente Betreuung und Erschließung der reichhaltigen Bestände des Stadtarchivs durch Burghardt, sondern auch seine Fähigkeit, junge Menschen für das Archiv und Geschichte zu interessieren. Gewiß spiegelt die außerordentlich hohe Zahl von 2.000 jährlichen Benutzern des Stadtarchivs diese Fähigkeit des Geehrten wider, die im Jahre seines Amtsantritts nicht einmal das halbe Hundert überschritt. Dr. Burghardt kann sich bei seiner Arbeit, wie mehrere Festredner hervorhoben, auf außerordentlich

hilfsbereite Mitarbeiter stützen. Es kennzeichnet seine Bescheidenheit, wenn er auf die Entgegennahme dieser Ehrung antwortete, daß mit ihr auch eine Kultureinrichtung geehrt werde, die sonst nicht im Rampenlicht stehe. Seine Worte „Archive funktionieren meist lautlos effektiv als Vermittler historischen Wissens in einer demokratischen Gesellschaft“ darf man durchaus als eine Reflexion des Geehrten über seine eigene Arbeit verstehen, der neben seiner archivischen Arbeit seit 1968 außerdem als Herausgeber die „Vestische Zeitschrift“ und seit 1975 auch den „Vestischen Kalender“ betreut.

(Frese)

Rheine, Stadtarchiv

Dr. Peter Johannes Erlen, Stadtarchivar in Rheine, verstorben

Am 11. 10. 1995 erlag Stadtarchivar Dr. Peter Erlen in seiner Heimatstadt Recklinghausen einer tückischen Krankheit im Alter von 36 Jahren. Er hinterläßt seine Ehefrau

Ute sowie seine beiden Söhne Thorsten (7) und Steffen (4).

Dr. Peter Erlen, aufgewachsen und bis zu seinem Tod wohnhaft in Recklinghausen, machte sein Abitur 1978 am Hittorf-Gymnasium Recklinghausen. Nach seinem anschließenden Wehrdienst begann er 1979 mit dem Studium Geschichte und Geographie an der Ruhr-Universität Bochum. Nach Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien arbeitete er dort als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte, und promovierte 1986 zum Dr. phil.

Nach einem Studienreferendariat, Tätigkeiten als Lehrbeauftragter für Geschichtswissenschaften und in einem Forschungsprojekt absolvierte er von 1987-1989 ein Archivreferendariat an der Archivschule Marburg und am Bundesarchiv Koblenz. Anschließend begann er seinen Dienst als Archivar des höheren Dienstes beim Staatsarchiv

Osnabrück. Im November 1991 wechselte er zum Stadtarchiv Rheine und übernahm dort die Leitung.

In der Folgezeit hat er sehr viel im Stadtarchiv Rheine bewegt. Aus den seit dem 13. Jahrhundert gewachsenen historischen Beständen schaffte er die Grundlagen für ein wissenschaftliches Arbeiten. Seine zahlreichen Fachbeiträge, u.a. in der Reihe „Rheine - gestern, heute und morgen“ haben es bewiesen. Die Öffentlichkeit hat ihn als aufgeschlossenen, freundlichen, stets hilfsbereiten und zuvorkommenden Menschen kennen- und schätzen gelernt. Nie hat er seine Stellung in den Vordergrund gestellt. Seine unermüdliche, sachgerechte und opferungsvolle Arbeit verdient Dank und Anerkennung.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

(Winter)

HINWEISE AUF NEUE BÜCHER

Bilanz und Perspektiven archivi-scher Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums, hg. von Andrea Wettmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 21), Marburg 1994

Der Band vereint 18 Referate und eine Zusammenfassung zu einer der wichtigsten und zugleich umstrittensten Kernaufgaben der Archivare. Der starke Einfluß, den die Bewertung auf nahezu alle Bereiche eines Archivs ausübt, wird deutlich von Hartmut Weber herausgestellt. Vor dem Hintergrund der augenblicklichen Diskussion um Einsparungen in der Verwaltung verdient seine Berechnung Beachtung, daß sich die Kosten für Übernahme, Erschließung und Lagerung von 1 lfd. Meter Archivgut im Laufe von 30 Jahren auf 4500 DM summieren und daß allein die fünfjährige Lagerung eines unbewerteten Bestands mit 720 DM pro lfd. Meter zu Buche schlägt.

Einigkeit besteht bei allen Referenten, daß die Bewertungskompetenz allein beim Archivar liegt. Unter rechtlichen Gesichtspunkten stellt Rainer Polley fest, daß nach den Bestimmungen der Archivgesetze die öffentlichen Archive zwar der Fachaufsicht der vorgesetzten Stelle unterworfen seien, grundsätzlich aber bei der Bewertung durch keinerlei Vorschriften oder Vorbehalte seitens der Verwaltungen eingeschränkt seien; dies gelte auch in Nordrhein-Westfalen, wo zwar Unterlagen die „nach anderen Vorschriften“ dauernd aufzubewahren seien (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Arch-Ges. NRW), nicht kassiert werden dürften, wo aber die laufende Gesetzgebung bestimmt habe, daß solche Unterlagen, sofern sie nicht archivwürdig seien, in der Behörde aufzubewahren seien. Herbert Günther weist darauf hin, daß Belange Betroffener bei der Entscheidung über die Aufbewahrung von Akten von der Behörde zu beachten seien, jedoch keinen Einfluß

auf die archivische Bewertung ausüben.

Bei der Frage, welche Kriterien die Bewertung leiten sollten, spiegeln die Referate beinahe die ganze Bandbreite der bisherigen Diskussion wider, die von Bodo Uhl zusammengefaßt und nach der Bewertungstheorie von Schellenberg beurteilt wird.

Angelika Menne-Haritz sieht den Zweck von Archivierung darin begründet, „Strukturen von Handlungen und Aufgabenwahrnehmungen“ zu erschließen. Sie plädiert deshalb dafür, die Begriffe „Dokumentation“ bzw. „dokumentieren“ ganz aus der archivischen Fachterminologie zu streichen, da mit ihnen der „Nachweis von Fakten mit Hilfe aufbereiteter Informationen“ gemeint sei. Von ähnlichen Prämissen geht nach Roelof Hol auch das PIVOT-Projekt aus, das in den Niederlanden entwickelt worden sei, um den durch die Verkürzung der Aufbewahrungs-

fristen um 30 Jahre in den Behörden entstandenen Aktenrückstau abzubauen; Ziel der Bewertung sei es, die „Rekonstruktion der staatlichen Politik in großen Zügen“ zu ermöglichen.

Dagegen warnt Norbert Reimann für den kommunalen Bereich davor, die Bewertung allein auf das Verwaltungshandeln zu konzentrieren. Wegen der „prinzipiellen Allzuständigkeit der Kommunen“ müsse ein Kommunalarchiv „das gesamte politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Kommune ... dokumentieren“. Jürgen Kloosterhuis sieht auch bei der Bewertungspraxis staatlicher Überlieferung einen Vorrang historisch-inhaltlicher Kriterien gegenüber der Feststellung von Evidenzwerten. Da der Bewertung und der (Auswahl-)Edition von Archivalien dasselbe Prinzip zugrundeliege, die „Gewichtung historischer Information zum Zweck ihrer weiteren Vermittlung“, sei es gerade mit Blick auf die Bewertung erforderlich, daß der Archivar Historiker bleibe.

Auch Wilfried Schöntag verlangt, daß der Archivar mit den Methoden der Forschung vertraut sein müsse, um sie bei der Bewertung zu berücksichtigen, er lehnt aber direkten Einfluß von Historikern auf die Bewertung ab. Entscheidend seien formale Anforderungen an die Bewertung: sie müsse durchschaubar bleiben, und die Entstehungs- und Überlieferungsbedingungen seien zu beschreiben.

Mehrere Referate befassen sich mit praktischen Fragen. Das Bundesarchiv orientiert nach den Ausführungen von Hans-Dieter Kreikamp seine Bewertung an der Federführung, am Grad des aktiven Handelns bei der Abwicklung einer Aufgabe und am Evidenzwert. Hans Wilhelm Eckardt betont am Beispiel Hamburgs den Wert einer engen Zusammenarbeit zwischen Archiv und Behörde für die Bewertung.

Das bereits erwähnte provenienzenorientierte, niederländische PIVOT-Projekt gründet nach den Ausführungen von Roelof Hol die Bewertung auf die Analyse von „Handlungen“, d.i. „die Gesamtheit der Tätigkeiten, die im Rahmen der Ausführung einer Aufgabe erledigt werden, die aus einer Zuständigkeit hervorgehen und die in Bezug auf ihr Umfeld ein Produkt ergeben“. In Zu-

sammenarbeit mit der jeweiligen Behörde werde ein Basisbewertungsdokument erstellt. Das Archivgut werde nach einem Handlungsverzeichnis geordnet und verzeichnet.

Ein ähnlich durchrationalisiertes, jedoch inhaltsorientiertes Modell beschreibt Ingrid Grohmann für die DDR: in Katalogen seien zunächst die aktenproduzierenden Stellen, dann die Schriftgutarten und schließlich die zu dokumentierenden Ereignisse nach Wertkategorien eingestuft worden.

In mehreren Beiträgen wird die Forderung erhoben, zur Vermeidung von Mehrfachüberlieferung die Bewertung in verschiedenen, aufeinander bezogenen Behörden zu koordinieren. Ein solches Vorgehen wurde bzw. wird vor allem in zentralistisch organisierten Staaten praktiziert, in den Ländern Osteuropas, wie Irena Mamczak-Gadkowska ausführt, aber nach den Darlegungen von Joachim Sturm auch in Frankreich. Ein terminologischer Vergleich zwischen den beiden Nachbarländern zeige, wie sehr Bewertung von verfassungsmäßigen Rahmenbedingungen bestimmt werde. Zugleich wird aber auch deutlich, daß davor gewarnt werden muß, ein einheitliches Raster für alle Archive desselben Typs zu entwerfen. Die Besonderheit der deutschen Archivalandschaft liegt nach Sturm gerade darin, daß der Archivar als Kenner der Situation „vor Ort“ individuell bewerte.

Damit der angehende Archivar frühzeitig mit den Problemen, die bei einer selbständigen Bewertung auftreten, vertraut wird, fordern Gerd Steinwascher und Werner Engel praktische Bewertungsübungen sowohl für die Ausbildung des höheren wie die des gehobenen Dienstes.

Robert Kretschmar verlangt, daß darüber hinaus der Bewertung auch ein größerer Raum in der Fortbildung eingeräumt werde. Er lädt zugleich dazu ein, zur Weiterentwicklung der Bewertungstheorie Fachtagungen zum Austausch praktischer Erfahrungen, zur Abstimmung zwischen Archiven und zum Austausch mit Schriftgutproduzenten und Forschern durchzuführen. Daß gerade hierfür Bedarf besteht, scheint mir eines der Ergebnisse dieser, sieht man vom PIVOT-Projekt ab, insgesamt

eher Bilanz ziehenden als Perspektiven entwerfenden Tagung zu sein.

Eine signifikante Ausnahme stellt der Beitrag von Marlene Meyer-Gebel über das „Documentation Strategy“ in den USA dar, das an Archiven wissenschaftlicher Institute entwickelt worden sei. Da dort die Verwaltungsunterlagen nur einen begrenzten Ausschnitt der Arbeit der Archivträger abdeckten, gehe man dazu über, zum Beleg für weitere Funktionen durch Sammlungen, Interviews, Fotoaufnahmen, speziell für das Archiv gefertigte Notizen und Kooperation mit anderen Archiven zusätzliche Unterlagen zu beschaffen. Unabhängig von der Frage, wie dieses von der Referentin heftig kritisierte Vorgehen zu werten ist, macht das Beispiel deutlich, daß jeder Archivträger je eigene Anforderungen an sein Archiv und damit auch an die Bewertung stellt.

Von daher ist es zu bedauern, daß an diesem Kolloquium, abgesehen von zwei Ausnahmen aus dem kommunalen Bereich, allein Vertreter von Staatsarchiven teilgenommen haben. Bewertungskonzeptionen, die der Erstellung von Bewertungskatalogen unbedingt vorausgehen müßten, stehen für viele Archivtypen weiterhin aus. Gerade hier könnten die von Robert Kretschmar angeregten Fachtagungen wesentliche Beiträge leisten.

(Gunnar Teske)

Hollenberg, Günter: Heimatgeschichte erforschen und veröffentlichen. Anleitungen und Hinweise. Marburg 1995 (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Heft 11), 48 S.; brosch. DM 8,-

Beschäftigung mit der Geschichte ist bekanntlich nicht nur auf studierte Historiker beschränkt. Gerade im örtlichen Bereich wird die Erforschung der Vergangenheit mit ihren Licht- und Schattenseiten überwiegend von interessierten Laien getragen, ob in Geschichtsvereinen, Geschichtswerkstätten und Arbeitskreisen organisiert oder nicht. Nicht selten aber haben sie Bedenken, ihre historischen Quellenfunde oder ihre aus den Quellen gewonnenen Erkenntnisse zu veröffentlichen. Weil ihnen das handwerkliche Rüstzeug der Fachhistoriker fehlt, fürchten sie, mit einer laienhaften Publikation

vor einer kritischen Öffentlichkeit nicht bestehen zu können. Solchen Bürgern und Bürgerinnen, die an historischen Themen arbeiten, ohne ein Geschichtsstudium absolviert zu haben, will das Staatsarchiv Marburg mit dieser Schrift unter die Arme greifen.

Das Heft stellt in knapper Form und in verständlicher Sprache etwas von dem notwendigen Rüstzeug zur Verfügung. In einem ersten Teil wird die Frage beantwortet: Wie finde und erschließe ich die Literatur und die Quellen für die geplante historische Arbeit? Es geht hier um die Methoden der Sammlung und Nachweisung des Quellenmaterials. Ein zweiter Teil gibt Antwort auf die Frage: Wie stelle ich meine Entdeckungen und Erkenntnisse in einer Veröffentlichungsfähigen Art und Weise dar? Es geht hier also um die bei der Niederschrift und der Veröffentlichung der Arbeit, auch dem Druck von Quellentexten, zu beachtenden methodischen Fragen. Abgeschlossen wird das Heft durch einen Anhang, der Literatur, einschlägige Adressen, Übersichten und Beispiele enthält. Die methodischen Anleitungen haben allgemeine Gültigkeit, auch wenn sie vorwiegend an hessischen Beispielen verdeutlicht werden.

Das Heft ist über das Hessische Staatsarchiv Marburg [Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg] zu beziehen.

(Günter Hollenberg)

Die Urkunden des Klosters Dalheim, bearb. v. Helmut Müller, Münster: Aschendorff, 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVII, Bd. 7), DM 79,-

Dalheim wurde um 1200 als Augustinerinnenkloster gegründet, hatte als solches aber nur bis 1369 Bestand, da ein verheerender Brand die Nonnen zum Verlassen des Klosters und zur Aufgabe des Konvents veranlaßte. Erst 1429 kamen Augustiner-Chorherren aus Böödeken und begannen den Wiederaufbau des 1452 dann eigenständigen Stifts. Infolge der 60jährigen Wüstung sind im Klosterarchiv nur drei Urkunden des älteren Nonnenklosters überliefert, das damit hinsichtlich Gründung und Geschichte im Dunklen bleibt.

Der Urkundenbestand, der in diesem Band aus originaler und kopialer Überlieferung zusammengetragen ist, bezieht sich weitestgehend auf das Chorherrenstift. Die hohe Zahl von 160 Urkunden vor 1429 sind durch den Erwerb von Grundbesitz und anderen Rechten in das Archiv gelangt.

Grundlage des Urkundenbuches, das nicht sämtliche auf Dalheim bezügliche Urkunden zusammenstellen will, sondern die Urkunden Dalheimer Provenienz nach dem Fondsprinzip erfaßt, ist der heute im Staatsarchiv Münster verwahrte Klosterbestand mit 363 Ausfertigungen und Einzelabschriften, der um rund 60 Urkunden aus verstreuter kopialer Überlieferung ergänzt wurde.

Die Urkunden sind in Form von Vollregesten wiedergegeben worden, nur vereinzelt bei wichtigen Stücken erfolgt voller Textabdruck. Gewünscht hätte man sich wie in dem von Manfred Wolf bearbeiteten Band mit den Urkunden des Klosters Gravenhorst, der 1994 in derselben Reihe erschienen ist, den vollen Wortlaut der bis 1350 vorhandenen Urkunden.

Störend bei den ansonsten einwandfrei gearbeiteten Regesten ist die willkürlich vorgenommene Auflösung der Orts- und Personennamen. In der Urkunde Nr. 110 wird der Familienname *de Corbike* in „von Korbach“ aufgelöst, während der Ortsname „Helmelinchusen“; der nicht einmal durch kursive Drucktype als Zitat aus der Urkunde gekennzeichnet ist, nur über den Index als Helminghausen identifiziert werden kann. In Nr. 124 sind alle Ortsnamen vorbildlich aufgelöst mit Angabe der in der Urkunde vorhandenen Formen, in anderen Regesten werden nur die heutigen Ortsnamen ohne Wiedergabe der in den Vorlagen enthaltenen Formen genannt. Meist werden nur die in den Urkunden vorhandenen Formen gebracht. Grundsätzlich sollten Zitate aus den Urkunden in den Regesten erkennbar sein. Der schon genannte Gravenhorster Band bringt in den Regesten alle Urkundenzitate, – Orts- und Personennamen und Datierungen –, in Normalschrift, während der vom Bearbeiter erstellte Text in Kursivschrift gesetzt ist. Man fragt sich, warum innerhalb einer Reihe derart unterschiedliche Bearbeitungsgrundsätze auftreten können. Hier sollte künftig auf Ein-

heitlichkeit und Vergleichbarkeit geachtet werden.

Der Band erschließt einen für die Geschichte des Grenzraums Paderborn-Hessen-Waldeck wichtigen Bestand. Inhaltlich dominiert zwar die wirtschaftliche Seite des Klosters, doch sind auch wichtige Stücke zum geistlichen Leben enthalten. Zu hoffen ist, daß möglichst viele Klosterarchive in ähnlicher Weise veröffentlicht werden und auf diese Weise wenigstens in gedruckter Form in ihre Ursprungsregionen zurückkehren, um dort die Forschung zu erleichtern und zu befruchten.

(Wolfgang Bockhorst)

Lippspringe – Beiträge zur Geschichte, hrsg. von der Stadt und dem Heimatverein Bad Lippspringe. Bearbeiter Michael Pavlicic.- Paderborn: Bonifatius, 1995. 615 S., 4 Karten, DM 48,-

Die neue Stadtgeschichte von Bad Lippspringe, die 85 Jahre nach der älteren maßgeblichen Ortsgeschichte von Paul Fürstenberg erscheint, geht auf eine Initiative des 1983 gegründeten Heimatvereins zurück. Der Erscheinungstermin knüpft an die 1445 erfolgte Stadterhebung Lippspringes an.

Der Band, dessen Redaktion beim Stadtarchiv lag, enthält 18 Beiträge von 14 Autoren. Mit der Geographie und Geologie des Lippspringer Raumes beschäftigen sich Ernst Th. Serraphim und Hans Mertens. Die archäologischen Funde und Denkmäler werden von Anton Doms und Wilhelm Hagemann vorgestellt. Manfred Balzer diskutiert die Frage, ob die in Quellen der Karolingerzeit genannten Lippequellen auf Lippspringe zu beziehen sind oder, wie häufig vorgeschlagen-, auf Paderborn hinweisen, und kommt zu dem Ergebnis, daß Karl der Große viermal (776, 780, 782 und 804) in Lippspringe weilte. Manfred Balzer beschäftigt sich auch mit den spätmittelalterlichen Wüstungen des Stadtgebietes, über die er die Nachrichten zusammenstellt. Er geht auch auf die Vorgeschichte der Stadt Lippspringe ein und leitet damit über zu Karl Hengst, der die kirchlichen Verhältnisse des Ortes bis zur Gegenwart darstellt. Überzogen erscheinen dessen Folgerungen aus Amtsbezeichnung und Siegel des 1360 erstmals genannten Pfarrers

von Lippspringe. Die Bezeichnung als „plebanus“ und die Art des Siegels sind zeitüblich. Der Pfarrer steht 1360 in der Zeugenliste zwischen Angehörigen der Adelsfamilien von Westphalen und von Elmeringhausen, die zusammen mit den Familien von Lippspringe und von Haxthausen in ihrem Wirken im Raum Lippspringe von Rainer Dekker behandelt werden. Bau und Aussehen der Anfang des 14. Jahrhunderts durch das Paderborner Domkapitel errichteten Burg untersucht Wilhelm Hagemann. Die Burg wurde zum Ausgangspunkt der städtischen Entwicklung. Schon 1346 geplant, kam es erst 1445 zur Stadtwerdung durch ein Privileg des Paderborner Domkapitels. Die Entwicklung Lippspringes als Stadt im Fürstbistum Paderborn beleuchtet Michael Pavlicic. Er verfolgt auch den Weg der Stadt im 19. Jahrhun-

dert nach der bis 1913 geführten Stadtchronik. Die jüdische Gemeinde in Lippspringe im 19. Jahrhundert behandelt Christian Starre. Wilibird Frein Schilling von Canstatt, die ehemalige Stadtarchivarin von Bad Lippspringe, zeichnet ein farbiges Bild von der Lippspringer Jagdgesellschaft und den von ihr veranstalteten Parforcejagden. Der Geschichte der 1840/50 entstandenen evangelischen Kirchengemeinde widmet sich August Leimenkühler. Auch aus eigenem Erleben gestaltet der ehemalige Kurdirektor Günther Lincke seinen Beitrag über das Heilbad, das seit der Entdeckung der Mineralquelle 1832 einen ungeahnten Aufschwung genommen hat. Vier Beiträge beschäftigen sich mit dem 20. Jahrhundert. Auf Walter Göbel, der die Auswirkungen des 1. Weltkrieges darstellt, folgen August Leimenkühler mit der Zeit der Wei-

marer Republik, Klaus Karenfeld mit dem Zeitraum 1933 bis 1945 und erneut August Leimenkühler mit der Nachkriegszeit bis 1950.

Der wissenschaftlich solide, auf der Grundlage von Quellen erarbeitete Band ist reich mit Abbildungen und Karten ausgestattet und wird die Grundlage künftiger Beschäftigungen mit der Stadtgeschichte sein und bleiben.

Bei der Lippspringer Stadtgeschichte ist das Stadtarchiv federführend beteiligt gewesen. Erneut ist damit gezeigt worden, daß gerade Gemeinde- und Stadtarchive im Bereich der Ortsgeschichte wesentliche Funktionen übernehmen müssen und sie die Institutionen bilden, an denen derartige Projekte angesiedelt werden müssen.

(Wolfgang Bockhorst)

Wären Sie auch an einer Arbeitsgruppe Fotografie in NRW interessiert?

Nach dem Vorbild der AG Fotografie im Museum in Baden-Württemberg haben sich in den vergangenen Jahren in mehreren Bundesländern ähnliche Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften gegründet. Es handelt sich um Interessengemeinschaften von Personen, die beruflich oder privat mit der Sammlung, Konservierung, Erforschung, Bearbeitung, Ausstellung von Fotografie zu tun haben. Ziele einer solchen informellen AG sind der fachliche Erfahrungsaustausch, die gegenseitige Information und die praxisnahe Fortbildung. In Nordrhein-Westfalen ist es trotz ähnlicher Probleme und Interessen wie andernorts noch nicht zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gekommen. Anlässlich des Rheinischen Archivtages möchten wir den Vorschlag zur Gründung einer AG Fotografie einmal einem größeren Kreis machen. Wenn Sie interessiert sind und zu einem ersten Treffen im Herbst dieses Jahres eingeladen werden möchten, notieren Sie bitte unten Ihren Namen und Anschrift.

Dr. Roswitha Neu-Kock
Telefon 0221-221-41 88
Telefax 0221-222-22 96

Klaus Pollmeier
Tel. 0208-43 10 51
Fax 0208-43 39 37
Dessau 0340-6 50 84 56

Ilisabe und Gerolf Schülke
Telefon 0211-21 51 93
Telefax 0211-21 66 43

An einer Arbeitsgruppe Fotografie in Nordrhein-Westfalen wäre ich interessiert, zum ersten Treffen im Herbst 1995 möchte ich eingeladen werden.

Gerolf Schülke
Schweidnitzer Straße 30

40231 Düsseldorf

Name _____

Institution _____

Adresse _____

Telefon _____

Vorschlag _____

TERMINE

- 8.1.–10.5.1996: 14. Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare des gehobenen Dienstes in Köln
- 14.–15.5.1996: Westfälischer Archivtag in Borken
- 17.–20.9.1996: Deutscher Archivtag in Darmstadt
- 23.–25.10.1996: 9. Deutsch-Niederländisches Archivsymposion in Paderborn

Fortbildungsprogramm der Archivschule Marburg

Das Fortbildungsprogramm der Archivschule Marburg für das Jahr 1996 ist erschienen und kann angefordert werden bei der

Archivschule Marburg
Bismarckstraße 32
35037 Marburg
Tel.: 06421/286750
Fax: 06421/286770

Das Programm ist gegliedert in Anpassungs- und Vertiefungskurse, Grundkurse und Workshops. Voraussetzungen und Anmeldeformalitäten sind dem Programm zu entnehmen. Im Unterschied zum Programm 1995 wurde der Themenkatalog erweitert und um Seminare zu den Themen Bestandsbildung, archivische Fragen des Denkmalschutzes, Archivierung maschinenlesbarer Unterlagen und archivische Angebote in Online-Diensten ergänzt.

Die preußischen Provinziallandtage von 1841, 1843 und 1845

Herausgegeben von Werner Schubert

Abteilung III – Westfalen

Der Provinziallandtag der Provinz Westfalen von 1841, 1843 und 1845

Herausgegeben unter Mitwirkung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Westfälisches Archivamt – und eingeleitet von Werner Schubert. Münster 1841, 1843/1844, 1845/1846. Reprint Vaduz 1994–1995. 3 Bände. Lwd. 4°. SFr. 1 200,–

Bd. 1. Einleitung von Werner Schubert. Sechster Westfälischer Provinziallandtag von 1841 (Protokolle, Propositionsdekrete, Denkschriften und Landtagsabschied). Münster 1841. Reprint Vaduz 1994. LV, 688 S.

Bd. 2. Einleitung von Werner Schubert. Siebenter Westfälischer Provinziallandtag von 1843 (Protokolle, Propositionsdekrete, Denkschriften und Landtagsabschied). Münster 1843/44. Reprint Vaduz 1995. Ca. 760 S.

Bd. 3. Einleitung von Werner Schubert. Achter Westfälischer Provinziallandtag von 1845 (Protokolle, Propositionsdekrete, Denkschriften und Landtagsabschied). Münster 1845/46. Reprint Vaduz 1995. Ca. 760 S.

Die Verhandlungen des Westfälischen Provinziallandtags von 1841, 1843 und 1845 gehören zu den Höhepunkten des Westfalenparlaments. Wie keine andere Quelle vermitteln die amtlichen Materialien ein umfassendes Bild von den verfassungsrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen Westfalens in der Vormärzzeit. Die Verhandlungen in den Landtagen bewirkten vor allem in Westfalen, im Rheinland, in Schlesien und in Ostpreußen einen grundlegenden Wandel der rechtspolitischen Diskussion. Trotz zahlenmäßiger Unterlegenheit gelang es dem Bürgertum, früh liberale Forderungen durchzusetzen. Höhepunkte der Diskussionen waren auf dem Landtag von 1841 das Bergrecht, auf dem Landtag von 1843 die Reform des Straf- und Strafverfahrensrechts und auf dem Landtag von 1845 Fragen der Liberalisierung des Gewerberechts, des Kommunalrechts und der ländlichen Bodenordnung. Die Landtage diskutierten ferner über die Judenemanzipation, die Bildung einer preußischen Gesamtrepräsentation, die Preßfreiheit, die Öffentlichkeit der Beratungen sowie über die sozialen, wirtschaftlichen, schul- und bildungspolitischen Probleme Westfalens.

Das Werk umfaßt alle amtlichen Materialien der Landtagsverhandlungen. Die Protokolle von 1841 werden erstmals in einem Neudruck vorgelegt. Sämtliche seinerzeit anonym herausgegebenen Protokolle werden durch die Namen der Antragsteller und Debattenredner vervollständigt. Die Einleitung des Herausgebers geht auf die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung sowie auf die wichtigsten Beratungsgegenstände ein und enthält ein vollständiges Abgeordnetenverzeichnis. Die Edition wendet sich an alle historisch interessierten Leser, insbesondere an den Allgemeinhistoriker sowie den Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungshistoriker.

in der Reihe sind bisher erschienen:

Abteilung I: Der Provinziallandtag der Rheinprovinz von 1841, 1843 und 1845. Koblenz 1841–1845. Reprint Vaduz 1990. 6 Bände. Lwd. 4°. SFr. 1 450,–

Abteilung II: Der Provinziallandtag des Königreichs Preußen von 1841, 1843 und 1845. Danzig 1841, Königsberg 1843, Danzig 1845. Reprint Vaduz 1992. 3 Bände. Lwd. 4°. SFr. 1 200,–



Topos Verlag

Industriestrasse · FL-9491 Ruggell / Liechtenstein
Telefon (075) 373 47 57 · Telefax (075) 373 62 60

ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE – Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe herausgegeben vom Westfälischen Archivamt, Münster, Warendorfer Straße 24. – Selbstverlag des Westfälischen Archivamtes, Verlagsleitung: Josef Häming – Erscheint im April und Oktober eines jeden Jahres. – Schriftleitung: Dr. Horst Conrad, Dr. Norbert Reimann, Christa Wilbrand. Redaktion: Christa Wilbrand. – Zuschriften sind zu richten an das Westfälische Archivamt, Redaktion, 48133 Münster; Telefon: 0251/591 3895 u. 3887; Telefax: 0251/591 269. – Herstellung: Josef Kleyer, Münster-Roxel.

Mit Verfasseramen bezeichnete Artikel stehen in deren Verantwortung.

ISSN 0171–4058